Hof Nr.50, heute Alter Schulweg 5

Gasthaus Renziehausen 1928/1929

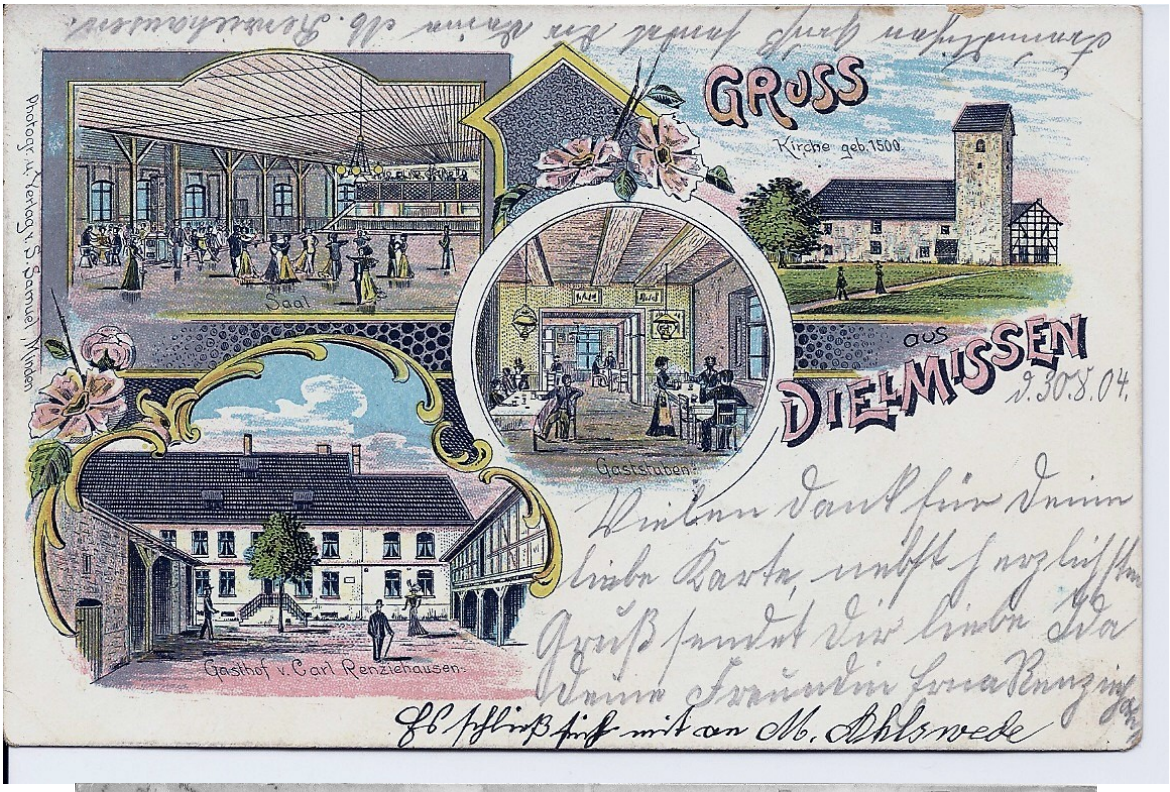

Erbregister von 1580
19 Alt 215: (Anordnung zur Führung der Erbregister am 23.06.1578) Heinrich Dorries: einen Hoff mit 1 ½ Huffe Landes und 4 Fuder Wiesenwachs gibt davon Fürst Zinß und Zehenden Hoffzins
6 g 4 Pf 6 Hüner 2 Schock Eyer jetzo Hermann Eickhoff
Erbregister von 1580 19 Alt 216 (2. Schrift): (Nächste Anordnung am 09.01.1579) Heinrich Dorries: siehe Text 19 Alt 215:
Nachtrag: Heinrich Albrecht
Abschrift des Erbregisters von 1580 mit Nachträgen (3.Schrift) von Amtmann Johann Hennings 1625 ins Reine geschrieben
(Arch. 19 Alt 217: Heinrich Albrecht Nachtrag: Cordt Dorries (18.8.1627)
Erbregister um 1650 mit Nachträgen der Hofbesitzer bis 1809 (19 Alt 218): Curdt Dörries
Nachträge: Curdt Eikhof 1715: Hermann Eikhof 1730: Hans Henrich Klingenberg der Vater,
Hans Henrich Klingenberg der Sohn
Kopfsteuerbeschreibung des Fürstentums Braunschweig-Wolfenbüttel von 1663: HSTWF 2 ALT 10508:
Hanß Dörries (Eikhoff)
Kopfsteuerbeschreibung des Fürstentums Braunschweig-Wolfenbüttel von 1672 (2 Alt 10524): Curdt Eychoff
Die Kopfsteuerbeschreibung des Fürstentums Braunschweig-Wolfenbüttel von 1678: Sig. 2 Alt 10533 – 10547: Curdt Eychhoff
Landesbeschreibung von 1685: Curdt Eickhoff: 1 Feuerstelle, 45 Morgen Meyerland von M. g. F. zusammen:
45 Morgen

23 Alt 354 Dielmissen Jahr 1718: Hermann Eikhof , auch 1715
1730: Hans Heinrich Klingenberg ,Vater
23 Alt 355 Dielmissen Jahr 1742: Hans Heinrich Klingenberg, Vater
23 Alt 378 Dielmissen Jahr 1754: Hans Heinrich Klingenberg, Sohn
Dorfbeschreibung von 1760 (Archivbez. 20 Alt 96 DB St. Arch. Wolfenbüttel): Sub. Nr. 50: Akkerleute Nr.9: Hans Heinrich Klingenberg
1775: Hans Heinrich Klingenberg
1804: Christoph Renziehausen
1828: Johann Heinrich Kohlenberg
1851: Christoph Renziehausen
1870: Christoph Renziehausen Ehestiftung vom 21.2.1854
1881 / 1885: Carl Renziehausen, Vollmeier
1890: Carl Renziehausen, Vollmeier, Christoph Renziehausen, Altenteiler, siehe Nr. 73
Landwirtschaftliches Adressbuch der Güter und größeren Höfe im Freistaat Braunschweig von 1920:
Karl Renziehausen, Vollmeier, 31 ha, 2018 M. Grundsteuerreinertrag
1930: Gustav Renziehausen
1970: Karl Renziehausen

Bewirtschafter auf Ackerhof Nr.50

I. 1580: Heinrich Dorries

II. 1625: Heinrich Albrecht

III. 1650: Curdt Dörries

IV. 1663: Hanß Dörries

V. 1672 / 1685: Curdt Eikhof

VI. 1715: Hermann Eikhof

VII. 1730:Hans Heinrich Klingenberg Ackermann auf Hof Nr. 50 * ca. 1694 + 30.5.1770
Vater: Hans Christoph Klingenberg Ackermann + Kirchenvorsteher * ca. 1650 + 1744 Interimswirt auf Hof Nr. 47
00 in 1. Ehe Hermann Eikhofs Tochter
00 2. Ehe am 25.9.1735 mit Anna Sophie Stichnoth + ca. um 1742 Vater: Heinrich Stichnoth
Ehevertrag: 21 Alt 993 Seite 299-301 vom 25.9.1735 im StA Wolfenbüttel
Hanß Heinrich Klingenberg und Anna Sophie Stichnoth
Im Nahmen der heylichen Dreifaltigkeit am Amen. Kund und wissend sey hirmit daß unten gesetzten Dato zwischen dem Ehr und Achtbaren Witwer Hanß Heinrich Klingenberg Bräutigam an einen und der ehrsahmen Anna Sophie Stichnoth Braut andern Theils eine Ehe getroffen. Obgedachte Personen haben in gegenwart der Braut Vater Heinrich Stichnoth in Dielmissen und deren Bruder Christoph Stichnoth auch unten benanten Zeugen sich ehelich versprochen und ist der zeitlichen Güter wegen folgendes verabredet, nemlich: Der Braut Vater verspricht seiner Tochter mit zu geben an Brautschatz Ein Hundertundzwanzig Thaler; weil aber der Braut Mutter noch 42 Thaler von des Bräutigams Meyerhofe zu fordern hat, welche der Bräutigam behält; so bleiben annoch zu bezahlen 78 Thaler und über das annoch ein Pferd, eine Kuh, ein Rind, ein feist und ein fasel Schwein, ein Malter Rocken, ein Kleiderschrank, eine Lade, ein bereit Bette, ein Ehrenkleid, ein Halbfaß Broyhan zur Hochzeit nebst gehöriger Speise dazu. Von obigen Brautschatzgeldern sollen sogleich an der Hochzeit Fünfzig Thaler bezahlet werden. Dahergegen nun verschreibt der Bräutigam seiner Braut seinen mit seiner seel. Frau geheyratheten Meyerhof auf 24 Jahr, selben als ein Erbeigenthum zu Nutzen. Nach Abtretung des Meyerhofes soll sie zur Leibzucht haben, das jenige soviel die vorigen Leibzüchter gehabt haben. Da auch aus erster Ehe der Bräutigam einen Sohn und eine Tochter hat. So ist deswegen verabredet, daß nach obig verflossenen Jahren der Sohn das Gut, wenn er das Leben annoch hat, haben soll, wo aber derselbe tod, so solle solches die Tochter haben. Sollte aber dieselbe den Hof nicht bekommen, so soll sie zum Brautschatz vom Hofe haben einhundertundfünfzig Thaler, dazu ein Pferd nächst den besten, einen halben beschmiedeten Wagen, eine Kuh, ein Rind, 1 feist Schwein, wenn es in der Mast feist wird, 2 fasel Schweine, eine Seite Speck, 1 Morgen und 1 Malter Rocken, ein Kleiderschrank, eine Kiste, ein bereit Bette, nebst zwei paar Laken, ein Ehrenkleid oder 5 Thaler davor, zwei halbe Faß Bier auf die Hochzeit nebst gehöriger Kost dazu. Es ist auch verabredet, wann der Bräutigam mit obgedachter Braut Kinder zeuget, daß selbe wenn sie zur Heyrath das Leben behalten, oder dazu die Jahre erreichen, ein jedes Kind haben soll an Gelde, ein Hundert Thaler, dazu ein Pferd nebst den 2 besten, einen halben beschmiedeten Wagen oder 10 Thaler dafür, eine Kuh, ein Rind, ein feist und 2 fasel Schweine, eine Seite Speck, 1 Morgen und 1 Malter Rocken, zur Hochzeit 2 halbe Faß Bier und dazu die benöthigte Speise. Jede Tochter soll über dasselbe

annoch haben, was der ersten Tochter an Aussteuer als Schrank, Laden, Betten verschrieben. Übrigens setzen Braut und Bräutigam abbeschriebenermaßen zu rechten Erben ein, womit also diese Eheberedung im Nahmen Gottes geschlossen. Wobey zu Zeugen gewesen Johann Heinrich Grupe und Ascanies Dörries und ist dieses zur hochloberlichen confirmation verfertiget.
Dielmissen, den 25.9.1735.
Als der Bräutigam Hanß Heinrich Klingenberg in die confirmation obstehender Ehepacten unten gesetzten Dato erst Ansuchung gethan, so ist deßen Schwiegervater Hennig Stichnoth und dessen Schwager Christoph Stichnoth darüber vernommen, und zwischen denenselben und dem Bräutigam ein Vergleich dahin getroffen worden, daß besagter Christoph Stichnoth als Besitzer der Väterlichen Kötherey. Deduetis Deducendis 30 Thaler schreibe dreißig Thaler baar Geld, nächst dem ein feist Schwein, wenn es im Holze feist wird, ein fasel Schwein und 1 Malter Rocken überhaupt noch abführen wolle, welches alles Amtswegen genehmigt und also die Ehepacta in Gegenwart obbemeldeter und Ascanies Dörries als Zeugen in puantum de jure confirmiret worden.
Wickensen, den 28. Juli 1747
(LS) H. F. Freyenhagen G. Müller

00 3. Ehe 23.9.1742 Engel Margarethe Schomburg * ca. 1708 + 14.10.1755 Witwe Johann Heinrich Grupen, Großköther Nr. 52 und Krüger

TEXT: Ehe-Receß: 21 Alt 981 Seite 185-189 vom 23.11.1742 im StA Wolfenbüttel

Copia

Ehe-Recessus zwischen Hanß Heinrich Klingenberg in Dielmissen und Engel Margrete Schomburg Witwe Grupen
Im Nahmen der Heiligen Dreyfaltig Amen.
Kund und wissend sey hiermit, dass unten gesetzten Dato eine Ehe getroffen, zwischen dem Ehr- und achtbahren Witwer Hanß Heinrich Klingenberg Ackermann in Dielmissen, Bräutigam an einem und der Ehrsahmen Frau Engel Margreten Schomburgs seel. Johann Heinrich Grupen in Dielmissen hinterlassene Witwe als Braut, an andern Theile. Gedachte Persohnen haben in Gegenwart der Braut Stief-Sohn Christoph Grupen und unten benannten Zeugen sich ehelich verlobet und sind gewillet solche Eheliche Verlobung mit ehesten durch Priesterliche Copulation vollen ziehen zu lassen.
Der zeitlichen Güter wegen ist folgendes verabredet, nemlich:
Der Bräutigam hat der Braut wegen sich zu erfreuen, und zwar wegen der ihr verschriebene Leibzucht, von gedachten Christoph Grupen, an Gelde Achtzig Thaler, wovon er ihr Sechzig und Fünf Thaler so bald er heyrathete zu geben verspricht, wofür Heinrich Beckmann und Hans Heinrich Fricke einzustehen sich verpflichten; Fünfzehn Thaler sollte sie aus Hans Heinrich Schomburgs Kruge daselbst, als ihr annoch gebührender Brautschatz einfordern. Noch wollte er ihr gaben eine Kuh, oder dafür achte Thaler so sie jedoch freye Macht haben wollte, item ein Kalb, eine Sau, zwei Messingeren Kessels, als einen von einem Eimer, und einen neuen Kleineren, auch nimmt sie mit ihren mit gebrachten Koffer, lade und Schrank, auch ihre Kleidung und Linnenzeug und einige Bohten alt Flachs. Da sie zwey Kinder mit dem seel. Grupen in der Ehe gezeuget, als einen Sohn von 6 Jahren und eine Tochter von 4 Jahren so ist deshalb abgeredet, dass der Sohn in Grupens Gute bleiben und von obgedachten Christoph Grupen, und die Tochter von obgedachten Bräutigam Hans Heinrich Klingenberg auf sein Guth genommen und veralimentieret, und in nötigen Kleidungen, auch Kirchen und Schulen erhalten werden sollten, bis selbige zum heil. Abendmal gewesen und ihr Brodt verdienen könnte; so auch das Bräutigam Klingenberg verspricht, wofern die Mutter obgedachte Braut in Kertzen /: so doch Gott lange Jahre verhüten wolle, mit Tode abgehen sollte, welche Verpflegung Klingenberg und Grupe, ohne deshalb, selben zu sagende Vormünder zu thun versprechen. Was obgedachter der beyden Kinder Braut hat belanget, wann sie heyrathen, solches verspricht Grupe selbigen, was Ihnen von ihren seel. Vater vermacht zu geben.
Der Bräutigam freyet seiner lieben Braut zu sein Guth so lange bis sein Sohn 26 Jahr alt, mit selbigen Gute nach bestem Gefallen nechst ihm zu halten und zu walten. Sollte obgedachter Bräutigam frühzeitig mit Tode abgehen und die Kinder noch nicht erwachsen wären, so soll derselben zwar erlaubet seyen hinwieder zu heyrathen, jedoch aber das Gut anderster nicht zu verfreyen, wie ihr solches selber verschrieben, sollte der Sohn vor Annehmung des Guts versterben, so soll die Tochter solches haben. Inzwischen will die Braut, da der Kinder drey und noch unmündig sich derselben als rechte Mutter in Reinigen und Erziehung bestens annehmen. Werden Kinder in dieser Ehe erfolgen, solche sollen denen erstern in der Aussteuer gleich geachtet werden. Nach Übergabe des Guts, soll die jetzige Braut und künftige Frau zur Leibzucht haben. Dem freyen Sitz in der kleinen Stube und dazu die Kammer daneben auch die Böhne daroben. Zuhinlegung ihrer Früchte den Raum oben des vorerwehnten Böhne und in der Scheune das fordere Fach. An Lande: Sechs Morgen so belegen, 1 ½ Morgen hinter den Missen Sieke oben Ascanis Dörries Lande, ¾ Morgen daselbst an Wilhelm Heinemeyers zu Huntzen Lande, auf der Mervel Kuhle den obersten Morgen bey Ascanis Dörries Lande und dem untersten Morgen daselbst an gedachten Ascanis Dörries Lande, und einen Morgen oben der langen Breite bey Ascanis Dörries Lande, oben den faulen Campe den fordersten Morgen bey Ascanis Dörries Lande. Zum Heu den Kuhcamp genannt im Kohl Hofe das forderste Stück an obst zwey Aepfel Bäume, als dem untersten Heßen Aepfel Bäume nach der Schmiede hin und den Süßapfel Baum vor den Stubenfenster, auch den Linden Birn-Baum alda, drey Zwetschen-Bäume in der Eike vor den Ahlpfuhle. Das Land soll von dem posheshore frey geackert und sind die Frucht ein und der Mist hinaus gebracht werden, auch das Feuerholtz frey angeschaffet werden
Übrigens setzen Braut und Bräutigam nach geschehener Priesterlicher Copulation und zugeschlagener Ehedecke einander obbeschriebener maßen zu rechten Erben ein. Womit dann diese Eheberedung in Nahmen Gottes geschlossen, wobey zu Zeugen gewesen, Ascanis Dörries, Heinrich Beckmann, Hans Heinrich Fricke und Hennig Stichnoth itz Dielmissen, ich zeitiger Gogrefe Utterweg habe obiges abgeredeter maßen niedergeschrieben, und zur Hochoberliche Confirmation verfertiget. So geschehen
Dielmissen, den 17.ten November 1742
Nachdem vorstehende Pacta Dotia von Sponso Hans Heinrich Klingenberg und Christoph Grupen zur Amts Confirmation überreichet, und pravia pralectione deren Inhalt agnoscant nur das Christoph Grupe die der Mutter zur Leibzucht verschriebene Kuh und Schwein heraus gesehet wissen, und deshalb dieselbe auf andere Art Satisfaction geben wollte. So ist darüber die

gebetene Confirmation in quantum De jure damit ertheilet. Uhrkundlich des neben gesetzten Amts Siegels und meiner des Oberamtmanns eigenhändigen Nahmensunterschrift.
Wickensen, den 23.ten November 1742

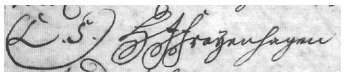

Nach dem Tode seiner Frau mit Anne Margarethe Mundhenke, geb. Steinborn aus Dedensen (Deinsen) / Amt Lauenstein verlobt, war schon aufgeboten, starb 1757 / 45 ½ Jahr alt. Eltern: Hans Steinborn aus Dedensen (Deinsen) / Amt Lauenstein und Anne Elisabeth Meyers

Kinder: 1. Hans Heinrich Klingenberg Ackermann * ca. 1728 + 22.3.1806 00 2.5.1758
Anne Marie Meyers aus Deinsen / Amt Lauenstein * ca. 1734 + 5.2.1797
2. Anne Sophie Eleonore Klingenberg * ca. 1729 + 4.9.1757
00 17.2.1756 1. Ehe
Heinrich Christoph Dörries Ackerhof 40 * ca. 1722 + 2.6.1804 (haben concubitum anticipiert)
Vater Christoph Dörries, Ackermann

TEXT: Ehestiftung: 21 Alt 1001 Seite 220 – 221 vom 25.2.1784 im StA Wolfenbüttel

Pacta Dotalia zwischen Hans Heinrich Dörries und Anne Sophie Catharine Klingenberg
Zu wissen, deß Dato zwischen Hans Heinrich Dörries des verstorbenen Vollmeyer Christoph Dörries in Dielmissen eheleiblichen Sohn und Anne Sophie Catharine Klingenberg, des verstorbenen Vollmeyer Hanß Heinrich Klingenberg daselbst nachgelassene volljährige Tochter, folgende Eheberedung getroffen worden.
An zeitlichen Gütern bringt die Braut ihrem Bräutigam zu und muß ihr deren gegenwärtige Halbbruder und Vollmeyer Hanß Heinrich Klingenberg anstatt des in seiner Ehestiftung der Braut das lebenslange verschriebenene freyen Auf- und Unterhalts auf seinem Guthe, nach dem Dato unter sonstigen Theils vorberedeten und getroffenen, der Braut da sie Fehler im Gehöre hat, dessen verständigten und von ihr genehmigten Vergleich Genus geben an baren Gelde vierzig Reichsthaler, eine Kuh, ein Faselschwein, ein halb Faß Bier auf die Hochzeit für die nothige Speisung auf die Höchst Vier Reichsthaler und einen Morgen Rokken.
Der Bräutigam bringt dagegen seiner Braut zum Gegenvermächtnis hier wiederum zu und muß ihn dessen mitgegenwärtiger Bruder des Vollmeyer Christian Dörries vom Guthe herausgeben, und für alles an baren Gelde 80 rth. schreibe Achtzig Reichsthaler. Auf die Todesfälle wollen neu Verlobte nach beschrittenen Ehebette den Landesgesetzen gemäß einander beerben.
Nachdem nun vorstehende Eheberedung in Gegenward der Braut und des Bräutigam, der Braut genannte Halbbruder, als der Bräutigams Bruder, also niedergeschrieben, vorgelesen und genehmigt worden, so ist die gebetene Confirmation
Salvo tamen jure Serenissimi et cujus vis tertii damit ertheilt. Urkundlich Wickensen den 25. Februar 1784.

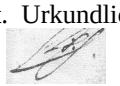

00 2. Ehe 1758 Johanne Marie Louise Thormann
Ehevertrag: 21 Alt 995 Seite 75 vom 7.2.1756: Heinrich Christoph Dörries Vater Christoph Dörries, Ackermann. 00 Sophie Eleonore Klingenberg Bräutigam erhält den Ackerhof Klingenberg hat noch 2 Söhne und 2 Töchter
3. Ernst Henrich Klingenberg * ca. 1732 verstorben
4. Anne Sophie Catharine Klingenberg * 15.12.1738 + 27.8.1797 00 29.4.1784
Hans Heinrich Dörries, Häusling abgedankter amerikanischer Mousquetier
* 6.12.1739 + 12.5.1816 / 78 Jahr ++ 16.5.1816
Vater: Hans Christoph Dörries Ackermann auf Hof Nr. 40 Mutter: Anne Rebecca Ebeling

Ehestiftung: 21 Alt 1001 Seite 220 – 221 vom 25.2.1784 im StA Wolfenbüttel
Pacta Dotalia zwischen Hans Heinrich Dörries und Anne Sophie Catharine Klingenberg
Zu wissen, deß Dato zwischen Hans Heinrich Dörries des verstorbenen Vollmeyer Christoph Dörries in Dielmissen eheleiblichen Sohn und Anne Sophie Catharine Klingenberg, des verstorbenen Vollmeyer Hanß Heinrich Klingenberg daselbst nachgelassene volljährige Tochter, folgende Eheberedung getroffen worden.
An zeitlichen Gütern bringt die Braut ihrem Bräutigam zu und muß ihr deren gegenwärtige Halbbruder und Vollmeyer Hanß Heinrich Klingenberg anstatt des in seiner Ehestiftung der Braut das lebenslange verschriebenene freyen Auf- und Unterhalts auf seinem Guthe, nach dem Dato unter sonstigen Theils vorberedeten und getroffenen, der Braut da sie Fehler im Gehöre hat, dessen verständigten und von ihr genehmigten Vergleich Genus geben an baren Gelde vierzig Reichsthaler, eine Kuh, ein Faselschwein, ein halb Faß Bier auf die Hochzeit für die nothige Speisung auf die Höchst Vier Reichsthaler und einen Morgen Rokken. Der Bräutigam bringt dagegen seiner Braut zum Gegenvermächtnis hier wiederum zu und muß ihn dessen mitgegenwärtiger Bruder des Vollmeyer Christian Dörries vom Guthe herausgeben, und für alles an baren Gelde 80 rth. schreibe Achtzig Reichsthaler. Auf die Todesfälle wollen neu Verlobte nach beschrittenen Ehebette den Landesgesetzen gemäß einander beerben. Nachdem nun vorstehende Eheberedung in Gegenward der Braut und des Bräutigam, der Braut genannte Halbbruder, als der Bräutigams Bruder, also niedergeschrieben, vorgelesen und genehmigt worden, so ist die gebetene Confirmation
Salvo tamen jure Serenissimi et cujus vis tertii damit ertheilt. Urkundlich

Wickensen den 25. Februar 1784.
5. Sohn Grupe * ca. 1736
6. Tochter Grupe * ca. 1738
5. Hans Christoph Klingenberg * August 1744 + 5.9.1756
6. Johann Henrich Christoph Klingenberg, Häusling * 28.11.1746 + Februar 1800
00 1. Ehe 12.2.1791 Johanne Sophie Henriette Lücken * 22.12.1760 + 27.1.1828 / 68 Jahr

Vater: Hans Henrich Lücken Mutter: Susanne Margarethe Koch + 9.11.1788 / 65 J.
00 2. Ehe 14.7.1803 Witwer Schneider und Häusling und Nachtwächter Johann Friedrich Fricke
(1. Frau gestorben am 3.12.1802 / 47 J.)
Kinder:1. Hanne Louise Henriette Klingenberg * 8.3.1792
2. Johann Heinrich Ludwig Klingenberg * 23.2.1794 + 1.3.1794
3. Carl Heinrich Ludwig Klingenberg * 26.10.1797 + 14.2.1798
4. Heinrich Christoph Klingenberg * 25.3.1800 + 1809

7. Carl Henrich Klingenberg * 17.11.1749
8. Anne Catharine Henriette Klingenberg * 17.11.1749
Kind:1 0.-0 Friedrich Wilhelm Klingenberg * 23.3.1788 / Mutter 30 Jahr
Mutter: Henriette Klingenberg Vater: Friedrich Rast aus Stuttgart
2. 0-0 Anne Sophie Henriette Klingenberg * 4.1.1782 / Mutter: 30 Jahre + 7.9.1783
Mutter: Henriette Klingenberg Vater: Johann Friedrich Lang aus Fildorf , Hildesheimer Stadtsoldat
9. Engel Catharine Eleonore Klingenberg * 17.11.1749 + Februar 1751 / 1 Jahr 3 Monate

VIII. Hans Heinrich Klingenberg Ackermann * 1728 + 22.3.1806 00 2.5.1758
Anna Catharina Maria Meyers aus Deinsen * 11.11.1736 + 5.2.1797
Vater: Johann Heinrich Meyer Großköter und Krüger vor dem Orte Deinsen * August 1714 + 16.2.1772 / 57 J. 7 Mo. gestorben durch einen Schlagfuß, ungefähr 10 Wochen gelegen (13.11.1735 procl. in Deinsen)
Mutter: Maria Elisabeth Westphal * 17.4.1716 in Sarstedt + 6.4.1771 / 55 Jahre in Deinsen

Eheverschreibung Amt Wickensen 21 Alt 995 vom 22.12.1756 Seite 121

Pacta Dotalia zwischen Hanß Heinrich Klingenberg und Catharina Maria Meyer
Zuwißen daß heute untengesetzten Dato zwischen Hanß Heinrich Klingenberg des Vollmeyer gleichen Nahmens in Dielmissen Sohn als Bräutigam eines und Catharina Marie Meyer aus Deinsen Amts Lauenstein als Braut andern Theils nachstehende Ehepacta abgeredet worden. Beyde Personen versprechen einander die Ehe und wollen selbige nächstens miteinander vollziehen. Daneben lobet die Braut ihren Bräutigam zum Brautschatz aus, so derselben Mutter unter sich hat, ein Hundertundfünfzig Thaler, außerdem aber noch 50 Thaler schreibe fünfzig Thaler, so die Mutter aus dem ihrigen mitgiebet und in das Bräutigams Gut verwendet. Dahin gegen verschreibet der Bräutigam zum gegenvermächtniß, daß von seinem Vater ihm cediret und abgetretene Vollmeyer Gut in Dielmissen mit allem Zubehör, dem Vorhandenen Vieh, Ackergeschirr und Haußraht. Es rekroiret sich aber das Bräutigams Vater folgende Leibzucht als die freye Wohnung im Hause vor sich und eine künftige Frau in specie die kleine Stube und Cammer dabey, die Böhne über der Stube und oben im Hause so viel Raum als zu Hinlegung der Früchte nötig in der Scheune das fordere Fach. An Länderey 4 Morgen Land den Kuh Camp, das Mittelstück im Kohlhofe, den kleinen Hof bey dem Hause, und vom Obst den dritten Theil. Diese Leibzucht wird solange der Vater lebet gehalten. Von dem vorhandenen Vieh behält der Vater eine Kuh und ein Rind. Wenn derselbe ein Kalb aufziehet, so soll selbiges mit des Hauswirths Hornvieh in dessen Wiese frey mit geweydet werden, noch behält er von den vorhandenen fünf fasel Schweinen 2 Stück. Vorgedachte 4 Morgen Land sind belegen 1 Morgen oben den Eichen am Schachtwege, ein Stücke auf der Mergelkuhlen zu 1 ½ Morgen an Heinrich Kohlenbergs Lande belegen, ein Stücke in Missen sieke an Hanß Heinrich Dörries Lande nebst 2 kleinen Köpfen daselbst an Christoph Meyers Land, sämtlich zu 1 ½ Morgen. Als auch der Bräutigam noch 5 Geschwister am Leben hat, die aus dreyen unterschiedlichen Ehen. Jedoch allesamt von einem Vater erzeuget, so erhält seine vollbürtige eine Schwester Anna Sophia Eleonore Klingenberg so an Heinrich Christian Dörries vereheliget dasjenige was in ihren Ehepactis vom 7. Februar 1756 zur Ablage festgesetzet worden, um somehr als das dem Bräutigam verschriebene Gut von dieser Kinder Mutter eigentlich herrühret. Die Tochter zweiter Ehe, behält, weil sie ungesund ist, auf Zeit Lebens ihre Stelle im Gute und wird daraus vor ihren sonst gebührenden Brautschatz veralimentiret. Einen jeden der 3 Kinder letzter Ehe können hiergegen nur in Betracht des Mütterlichen, weil der Vater viele Schulden auf das Gut gebracht, 50 Thaler schreiben fünfzig Thaler uns vor alles zur gänzlichen Ablage bewilliget werden. Welches alles dann der Bräutigam vom Gute abführet. Endlich declariren beyde Verlobte, daß sie sogleich nach vollzogener Ehe ein des anderen völlige Erben seyn wollen. Sämtliche Interessenten, besonders Braut und Bräutigam jener Mutter und dieses Vater, haben um confirmation obstehender Ehepacten geziemend nachgesucht, welche dann, nach dem sie deren tun halt pravia pralectione ratihabiret und man Amtswegen dabey weiter nichts zu erinnern gefunden. Salvotamen jure Srmi ac cujusois tertii damit ertheilet ist. Urkundlich das hier unter gedruckten Amtssiegels und neben gesetzter zeitiger Ober und Beamten Unterschrift
Wickensen, den 22.12.1756 H.F. Freyenhagen (L.S.) G. Müller

TEXT: war verlobt mit Anna Margaretha Mundhenken aus Deinsen, nachdem sie mit Hans Henrich Klingenberg aufgeboten, aber nicht copuliert worden, ist gestorben + 1757 / 45 ½ Jahre Mutter: Witwe Hans Steinborn aus Deinsen, Amt Lauenstein, Anne Elisabeth Meyer, Hans Henrich Klingenbergs Braut-Mutter + 1757 / 68 Jahre

Kinder: 1. Johann Heinrich Klingenberg * 15.4.1759 + 6.11.1826 00 22.4.1790
Johanne Henriette Stichnothe * 14.8.1758 + 2.6.1840
Vater: Christoph Stichnothe Großköther Nr. 15 Mutter: Hanne Dorothea Elisabeth Ahlswede + 21.9.1777 von Hof 46
2. Johanne Friderica Dorothea Margarethe Klingenberg * 10.9.1761 00 29.8.1794
Gottlieb Johann Heinrich Plagge aus Scharfoldendorf
Kind: 1. 0-0 Johanne Sophie Justine Klingenberg * 3.2.1788 Vater: Christoph Kohlenberg
3. Johann Christian David Klingenberg * 4.11.1763
4. Christoph Ludwig Klingenberg * 6.2.1766
5. Hans Henrich Klingenberg * 13.5.1768 + Jun. 1768 / 4 Wochen

6. Henrich Christoph Klingenberg * 27.3.1770
7. Hans Henrich Wilhelm Klingenberg * 22.2.1774 + 8.3.1841
8. Engel Catharine Justine Klingenberg * 8.12.1777 00 Ehevertrag vom 18.9.1803
Carl Wilhelm Ahlbrecht, Brinksitzer in Scharfoldendorf
Vater: weil. Carl Ahlbrecht, Brinksitzer in Scharfoldendorf

TEXT: Bruder Johann Heinrich Klingenberg muss laut Übergabevertrag vom 20.11.1789 Brautschatz geben

IX. Johann Heinrich Klingenberg, Ackermann * 15.4.1759 + 6.11.1826 Übergabevertrag vom 20,11.1789
00 22.4.1790 Johanne Henriette Stichnothe * 14.8.1758 + 2.6.1840
Vater: Christoph Stichnothe Großk. Nr. 15 Mutter: Hanne Dorothea Elisabeth Ahlswede + 21.9.1777 (Hof 46)
Kinder: 1. Johanne Justine Henriette Stichnothe, leg. Klingenberg * 28.2.1787 + 25.12.1869
00 10.11.1812 Großk. Heinrich Conrad Renziehausen (Hof 58) * 16.12.1780 + 3.3.1828
Kinder: 1. 0-0 Hanne Justine Karoline Henriette Renziehausen * 20.12.1807 + 2.11.1871
00 1.5.1828 Johann Heinrich Christoph Ahlswede Halbm. Hof 55 * 1.5.1793 + 9.6.1883
Vater: Johann Heinrich Christoph Ahlswede Halbm. Hof 55 * 17.2.1760
Mutter : Katharine Johanne Justine Louise Ahlbrecht * ca. 1763 + 6.2.1828
Kinder: 1. Johanne Caroline Louise Ahlswede * 26.11.1829 + 6.6.1910
00 24.7.1851 I. Ehe Heinrich Christoph Müller Vollmeier 35 * 21.1.182
Vater: Heinrich Christoph Adolf Müller Vollmeier Hof 35
Mutter: Johanne Caroline Henriette Ahlswede Hof 46
00 1867 II. Ehe Heinrich Karl August Vogelsang aus Scharfoldendorf
Interimswirt * 10.4.1839 + 1.10.1910
Vater: Vollmeier Johann Wilhelm Christian Vogelsang in Scharfoldendorf
Mutter: Friederike Charlotte Auguste Dörries
2. Heinrich Ludwig Christoph Ahlswede Hoferbe * 30.8.1831 + 5.6.1914
00 16.5.1872 Hanne Karoline Wilhelmine Meyer * 18.2.1844 in Tuchtfeld
+ 21.8.1901 Vater: Vollmeier Johann Heinrich Ludwig Meyer in Tuchtfeld
Mutter: Hanna Karoline Wilhelmine Ricke
3. Heinrich Wilhelm Conrad Ahlswede * 9.1.1834 + 19.1.1834
4. Justine Caroline Louise Ahlswede * 15.2.1835 00 6.12.1855
Heinrich Conrad Marahrens Vollmeier * 5.5.1822 in Thüste
Vater: Vollmeier und Schafmeister Heinrich Marahrens
Mutter: Karoline Brinckmann
5. Johanne Friederike Wilhelmine Ahlswede * 30.9.1837 + 3.9.1932 00 10.7.1862
Heinrich Karl Christoph Meier Vollm.16 * 19.1.1834 + 24.12.1910
Vater: Vollmeier Christoph Wilhelm Karl Meier Hof 16
Mutter: Johanne Justine Wilhelmine Müller
6. Heinrich Christoph Ludwig Ahlswede * 22.6.1840
00 29.11.1872 Eschershausen
Johanne Wilhelmine Louise Caroline Rolf * 28.2.1847 zu Portenhagen
Witwe des verst. Halbm. Johann Heinrich Friedrich Jacke in Scharfoldendorf
Tochter: Caroline * 19.6.1873 in Scharfoldendorf + 26.-27.6.1911 hat sich im
Brunnen ertränkt 00 Heinrich Christoph Konrad Kohlenberg Großk. Hof 14
* 22.6.1865 + 7.11.1949
7. Wilhelm Konrad August Ahlswede * 6.12.1843 Einheirat nach Avendshausen
00 17.4.1873 Avendshausen
Wilhelmine Karoline Amalie Henze * 20.1.1840 in Avendshausen
Witwe Vollm. Karl Rath
8. Hanne Louise Dorette Ahlswede * 17.1.1847 00 26.6.1879
Carl Heinrich August Albrecht Kleink. in Merxhausen
Vater: Heinrich Conrad Albrecht Kleink. Mutter: Johanne Friederike Langheim
Kinder: 1. 0-0 Heinrich August Wilhelm Ahlswede * 6.10.1868 + 30.11.1868
2. Johanne Hermine Wilhelmine Ahlswede * 11.6.1873
3. Heinrich August Carl Ahlswede * 15.12.1875
9. Johanne Wilhelmine Caroline Ahlswede * 11.2.1854
00 Friedrich Wilhelm Gottlieb Keunecke zu Scharfoldendorf
2. Hanne Louise Dorothea Renziehausen * 12.2.1811 + 4.3. 1873
00 2. Ehe 6.2.1823 Johann Heinrich Christoph Wilhelm Ludwig Meier Vollmeier und Witwer
Hof 39 Vater: Wilhelm Hans Heinrich Meyer * 5.10.1767 + 8.11.1824
Mutter: Hanne Caroline Sophie Heinemeier aus Lüerdissen
00 1. Ehe 6.2.1823 Johanne Christine Sophie Störmer
Vater: Heinrich Gottlieb Störmer aus Holzen Mutter: Johanne Justine Sophie Renziehausen
3. Hanne Justine Wilhelmine Renziehausen * 21.8.1815 + 20.5.1853 00 2.3.1844 1. Ehe
Carl Wilhelm Christoph Renziehausen (Hof 50) * 23.1.1816 + 7.4.1802

00 2. Ehe 30.3.1854 Caroline Louise Wilhelmine Gerling * 2.8.1832 in Daspe + 28.12.1874)

2. Augustine Johanne Friederike Klingenberg * 5.4.1791 + 10.4.1811

3. Hanne Sophie Caroline Amalia Klingenberg * 13.6.1794 + 13.11.1843 Erbin von Hof 50

00 11.11.1812 Johann Heinrich Christoph Renziehausen * 7.5.1783 + 24.4.1867

Vater: Großöther. Hans Henrich Renziehausen (Hof 58) * 22.10.1751 + 29.5.1805 00 2.5.1776

Mutter: Anne Sophie Eleonore Dörries * 30.7.1759 + 5.3.1832

X. Hanne Sophie Caroline Amalia Klingenberg * 13.6.1794 + 13.11.1843 00 11.11.1812

Johann Heinrich Christoph Renziehausen * 7.5.1783 + 24.4.1867, ab 1821 Konzession der Gastwirtschaft

Vater: Großköther: Hans Henrich Renziehausen (Hof 58) * 22.10.1751 + 29.5.1805 00 2.5.1776

Mutter: Anne Sophie Eleonore Dörries * 30.7.1759 + 5.3.1832

Kinder: 1. Johanne Caroline Dorothea Sophie Renziehausen * 16.2.1814 00 28.11.1833

Johann Heinrich Wilhelm Conrad Jacke, Köther und Gastwirt zu Capellenhagen

Vater: Gastwirt Heinrich Heinrich Conrad Jacke zu Capellenhagen Mutter: Charlotte Dörries

2. Carl Wilhelm Christoph Conrad Renziehausen * 23.1.1816 + 7.4.1902 Vollmeier und Krüger

00 1. Ehe 2.5.1844 Hanne Justine Wilhelmine Renziehausen * 21.8.1815 + 20.5.1853

Vater: Großköther Heinrich Conrad Renziehausen * 16.12.1780 + 3.3.1828 Nr. 58

Mutter: Johanne Justine Henriette Klingenberg

00 2. Ehe 30.3.1854 Caroline Louise Wilhelmine Gerling * 2.8.1832 in Daspe + 28.12.1874

3. Christian Friedrich Conrad Renziehausen * 28.3.1819 + 26.6.1894

00 5.5.1844 1. Ehe mit Hanne Sophie Louise Renziehausen * 20.4.1819 + 25.6.1872

Vater: Großk Hof 58 Heinrich Conrad Renziehausen * 16.12.1780 + 3.3.1828

(00 10.11.1812) Mutter: Johanne Justine Henriette Klingenberg

TEXT: Ehestiftung: 47 Neu Gr. 4 Nr. 78 Seite 129 – 142 vom 17.2.1844 im StA Wolfenbüttel

Abschrift

Actum im Herzoglichen Amte Eschershausen am 17. Februar 1844

Praes: Herr Justizamtmann Niemann, ich Registrator

Es erschienen:

1. die Witwe weil. Großköthers Renziehausen, Henriette, geb. Klingenberg, aus Dielmissen
2. deren Tochter Johanne Renziehausen, 24 Jahre alt, als Braut
3. der Vollmeier Christoph Renziehausen
4. dessen Sohn Conrad Renziehausen, 24 Jahre, als Bräutigam, eben daher, welche

nachstehenden Hofserlaß resp. Ehecontract vortrugen:

§ 1

Die Witwe Renziehausen überträgt damit zu Dielmissen unter Nr. assec 58 belegenen, von ihren verstorbenen Ehemanne herkommenden Hof sammt dessen Antheile an den Sub Nr. assec 44 daselbst belegenen Großkötherstelle auf ihrer mitgegenwärtige Tochter Johanne Renziehausen zu deren erblichen Eigenthum und bemerkt dabei, dass ihre ältern Kinder mit Ausnahme ihrer Tochter Wilhelmine Renziehausen nach Maaßgabe der betreffenden Vormundschaftsacten von beiden Höfen bereits abgefunden sind, diese aber auf die nachher erwähnt werdende Weise abgefunden werden wird.

§ 2

Die Johanne Renziehausen verpflichtet sich dagen

I. die vorhandenen Schulden zu übernehmen

II. ihrer Mutter so lange dieselbe leben wird, diejenige Leibzucht zu halten, welche im § 5 des Entwurfes eines Hofserlaß-Contractes und einer Ehestiftung zu dem Gesuche vom 9.ten Juli 1839 an Herzogliches Staats Ministerium in den amtlichen Acten: die Vormundschaft für die minderjährigen Kinder weiland Großköthers Renziehausen betr. enthalten, beschrieben ist, und soll beglaubte Abschrift dieses S. zu diesem Contracte genommen werden, jedoch soll außerdem der Hofsabgeberin freistehen, das kleine Haus auf dem Hofe Nr. assec 58 zu beziehen, wogegen dann die für sie bestimmte Wohngelegenheit in dem Hauptwohngebäude auf dem Hofe hinwegfällt.

§ 3

Das Conrad Renziehausen und die Johanne Renziehausen haben sich unter Zustimmung des Vaters jenes und der Mutter dieser die Ehe versprochen, welche sie hier nächst durch priesterliche Trauung in Vollzug setzen wollen.

§ 4

Die Braut bringt dem Bräutigam als Brautschatz zu: die ihr so eben resp. ganz und theilweise übertragenen Höfe, der Bräutigam derselben aber als Gegenvermächtnist den Antheil seines Vaters an dem Hofe Nr. assec 44, welcher ihm damit, jedoch unter Vorbehalt eines Nutzungswechsels noch auf ein Jahr und von 3 Maltern Holz jährlich aus dem Holztheile, abgetreten wird. Ferner auch, die für die abgetretene Hofstelle zu ersparende Abfindung der Wilhelmine Renziehausen da diese des Bräutigams älteren Bruder heirathen und keine Abfindung anfallen wird, indem die, welche sie erhalten müsste gegen die Abfindung, welche der Bräutigam von dem Vollmeyerhofe seines Vaters Nr. assec. 50 erhalten müsste, aufgerechnet wird.

§ 5

Wenn von den Verlobten nach Eingehung der Ehe der eine vor dem andern ohne Hinterlassung von Kindern aus der Ehe versterben sollte; so soll der Ueberlebende des Verstorbenen einziger Erbe werden; sollte aber der, von welchem die Höfe herkommen versterben, mit Hinterlassung von Kindern, so soll dem Ueberlebenden frei stehen, diese zuzuwenden, welchen von den Kindern er will.

Die mitgegenwärtigen Christoph Renziehausen, Bruder des Bräutigams und Wilhelmine Renziehausen, Schwester der Braut, beide volljährig, haben erklärt, dass sie mit den Bestimmungen dieses Contracts, in soweit sie davon betreffen würden, ganz einverstanden seien. Schließlich haben die Contrahenten die einander gemachten Zusicherungen angenommen und um Bestätigung des Contracts gebeten

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben Renziehausen

Handzeichen + + + der Witwe Renziehausen

Renziehausen

Handzeichen + + + der Braut Johanne Renziehausen

Handzeichen + + + des Christoph Renziehausen

Handzeichen + + + der Wilhelmine Renziehausen

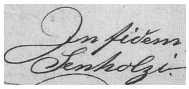

Actum

im Herzoglichen Amte Eschershausen am 14. Oktober 1844

Praes: Herr Justizamtmann Niemann

In Sachen der Renziehausenschen Hofabtretungs-Contracte betreffend erschienen der Vorladung gemäß zu dem auf heute angesetzten Terminen

1. der Leibzüchter Christoph Renziehausen
2. der Vollmeier Christoph Renziehausen
3. die Witwe weil. Großköthers Conrad Renziehausen
4. die Ehefrau des Halbmeiers Christoph Ahlswede, Caroline, geb. Renziehausen
5. die Ehefrau des Vollmeiers Wilhelm Meyer, Louise, geb. Renziehausen

welche nachdem ihnen das Nöthige aus den betreffenden Contracten eröffnet worden, zu vernehmen gaben:

Er der Leibzüchter Christoph Renziehausen bestimmen damit, dass, wenn er versterben sollte, ohne die 1000 Thaler, welche er sich im § 2 des Contracts vorbehalten, eingefordert und gezahlt erhalten zu haben, diese oder wenn nur ein Theil davon ungezahlt sein würde, solcher nach seinem Ableben unter seine sämmtlichen Kinder, den Hofswirth mit eingeschlossen, vertheilt werden solle. Was die 3 Malter Holz, welche vom Hofe Nr. assec. 44 abgegeben werden sollten, betreffe, so fielen solche mit seinem Tode hinweg, und behalte der Wirth des oben genannten Hofes das diesem zukommende Holz für sich allein. Es solle auch hinsichtlich dessen was von dem Holze fällig aber nicht an ihn geliefert sei, dasselbe Statt finden.

Die Ahlswedesche Ehefrau Caroline, geborene Renziehausen und die Meyersche Ehefrau Louise, geborene Renziehausen erklären sodann, dass sie von den beiden von ihrem verstorbenen Vater Conrad Renziehausen nachgelassenen Höfen Nr. assec: 58 und 44 vollständig abgefunden seien und so wenig an dem einen als dem andern noch Etwas zu fordern hätten.

Der Vollmeier Christoph Renziehausen und die Witwe Renziehausen Namens ihrer Tochter verehelichte Renziehausen sind diesen Erklärungen beigetreten und haben dieselben resp. acceptirt.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben Renziehausen

Handzeichen + + + der Rel. Renziehausen

Handzeichen + + + der Meyerschen Ehefrau

Handzeichen + + + der Ahlswedeschen Ehefrau

Handzeichen + + + des Vollmeiers Christoph Renziehausen

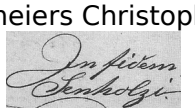

Actum

im Herzoglichen Amte Eschershausen am 18. September 1844

Praes: Herr Justizamtmann Niemann, ich Registrators

Es erschienen in Sachen den Renziehausenschen Hofabtretungs-Contract betreffend

1. der Großköther Conrad Renziehausen und
2. dessen Ehefrau Johanne Renziehausen, geb. Renziehausen beide 25 Jahre alt, aus Dielmissen

und trugen vor: Die Contracte vom 17. Februar d. Jh. durch welche er, Conrad Renziehausen sein Anerbenrecht an den Vollmeierhof Nr. assec: 50 zu Dielmissen aufgegeben und sie, die Johanne Renziehausen den Großkothhof Nr. assec: 58 sammt einem Antheile an dem Hofe Nr. assec: 44 unter gewissen Bedingungen übernommen, seien noch nicht bestätigt, weil sie an dem genannten Tage noch nicht 25 Jahre alt gewesen. Da dieses nun aber gegenwärtig der Fall sei, so wollten sie jene Contracte damit genehmigen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben Conrad Renziehausen

Handzeichen + + + der Renziehausenschen Ehefrau

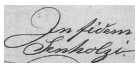

Und wie gegen vorstehenden Hoferlaß und Ehecontract nichts zu erinnern ist, so wird derselben amtlich bestätigt, ist beglaubte Abschrift, davon zum Amtshandelsbuche von Dielmissen fol 129 genommen und die Besitzveränderung in betreff der beiden Großkötherstellen Nr. assec: 58 und 44 im II.te Bande des Hypothekenbuches von Dielmissen fol. 176 und 13 J. bemerkt worden.

Eschershausen am 15. October 1844 Herzogl. Braunschweig. Lüneb. Amt daselbst

(L. S.) 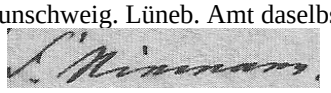

Ehecontract

aus dem Entwurfe zu einem Hofverlaß-Contracte und einer Ehestiftung

§ 5

Zur Leibzucht behält Endentin

1. in den Hofsgebäuden: auf dem Hofe Nr. assec: 58 eine Wohnstube nebst Kammer, unten im Hause und eine Kammer oben, einen Raum im Keller zur Aufbewahrung des Gemüses, die Mitbenutzung der Küche und Rauchkammer, den oberen Kuhstall im Hause nebst dem Boden darüber und Raum für die Fütterung und den hintern Schweinestall auf dem Hofe
2. an Vieh nimmt sie bei ihrem Abtritte zu sich eine Kuh, ein Schwein und außerdem muß ihr alljährlich von der Hofannehmerin ein Sechswochen Ferken geliefert werden.
3. ansonstigen Naturalien sind ihr alljährlich zu liefern zwei Pfund Wolle, ein Schock Eier, ein Himten Saat und das sowie Brennholz von einem Haufen mit dem Hofwirthe, auch muss ihr zwölf Nächte der Hürdeschlag von der Hofsschäferei und zwar sechs Nächte im Frühjahr und sechs Nächte im Herbste jeden Jahres für die Leibzuchtsländerei gegeben werden
4. im Garten bekommt Leibzüchterin 1/3 tel der Gräserei und 1/3 tel des Obstes und außerdem den von der Hannemannschen Stelle angekauften an der Hallewiese belegenen Garten
5. an Ackerlande. 1 ¾ Morgen in der großen Kaupke, 1 Morgen in der kleinen Kaupke, ¾ Morgen am Tuchtberge zwischen Ludwig Jacob und Carl Meyer, 1 ¾ Morgen im Lüerdisser Felde an dem Großköther Christoph Kohlenberg belegen
6. an Wiesenwachs: den Tristcamp. Sämmtliche Länderei müssen von dem Hofwirthe somit ein und anders bestellt werden, so wie derselben auch die Einfuhr des Feuers zu besorgen und das Korn nach und von der Mühle zu schaffen hat.

Abschrift

Actum

im Herzoglichen Amte Eschershausen am 17. Februar 1844
Praes: Herr Justizamtmann Niemann
Es erschienen:
1. der Vollmeier Christoph Renziehausen
2. dessen Sohn Christoph Renziehausen, 28 Jahre alt, als Bräutigam
3. die Witwe weil. Großköthers Renziehausen, Henriette, geb. Klingenberg
4. deren Tochter Wilhelmine Renziehausen, 28 Jahre alt, als Braut,
5. der Sohn des ad 1 genannten Comparenten Conrad Renziehausen, 24 Jahre alt und

trugen nachstehenden resp. Hoferlaß und Ehecontract vor

§ 1

Der Vollmeier Christoph Renziehausen überträgt damit unter Zustimmung seines mitgegenwärtigen Sohnes Conrad Renziehausen, als rechtsmäßigen Anerben den von seiner verstorbenen Ehefrau herkommenden sub Nr. assec. 50 zu Dielmissen belegene Vollmeierhöfe mit allem Zubehör, Inventarien und Hausgeräthe auf seinen Sohn Christoph Renziehausen zum erblichen Eigenthume. Dieser verpflichtet dagegen

§ 2

I. seinen Vater sobald derselbe solches verlangen wird, eintausend Thaler zu zahlen
II. diejenige Leibzucht zu halten, welche seinem des Hofabgebers verstorbenen Schwiegervaters habe gehalten werden müssen und ein fettes Schwein von 200 Pfund schwer, auch seines Brennholz von dem Hofmieths Holzhaufen zu nehmen, wogegen dieser diejenigen drei Malter Holz erhalten soll, welche der Hofabgeber von dem Hofe Nr. assec. 44 sich hat zuführen lassen.
III. Auch den nöthigen Raum in der Scheuer und den 3ten Theil vom Obste, welches beim Hofe geerntet wird, da die Bäume, welche früher der Leibzüchter abgeerntet, nicht mehr vorhanden sind

§ 3

Der Hofabgeber behält sich die Bewirthschaftung und Benutzung des Hofes bis Jacobi 1845 noch vor. Sollte der Hofsabgeber sich wieder verheirathen, so steht ihm so wie seiner künftigen Ehefrau eine ihm angemessen scheinende Leibzucht auszusetzen

§ 4

Der Bruder des Bräutigams Conrad Renziehausen, erhält keine Abfindung vom Hofe, da ihm der Antheil seines Vaters an dem Hofe Nr. assec 44 zugesichert ist und die Braut von dem Hofe Nr. assec 58, welchen er Conrad Renziehausen erheirathet , keine Abfindung bekommen wird. Außer den genannten beiden Kindern hat der Hofabgeber auch noch eine Tochter, verheirathet an den Köther Jacke in Cappelhagen, welche bereits abgefunden ist und solches auch allhier anerkennen will.

$ 5

Der Christoph Renziehausen und die Wilhelmine Renziehausen haben sich unter Zustimmung der beiderseitigen Aeltern die Ehe versprochen, welche sie hiernächst durch priesterliche Trauung in Vollzug setzen wollen

§ 6

Als Brautschatz der Braut wird dasjenige angesehen, was dem vorstehenden Fall zufolge dem Hofe des Bräutigams erspart wird, nämlich was dem Conrad Renziehausen als Abfindung resp. Absprungsgeld hätte bezahlt werden müssen, und sichert der Bräutigam den Mitbesitz und Mitgenuß seines Hofes der Braut als Gegenvermächtniß zu

§ 7

Sollte von den Verlobten nach Eingehung der Ehe der eine vor dem andern ohne Hinterlassung von Kindern aus derselben versterben, soll der Ueberlebende des Verstorbenen einziger Erbe sein und haben die Aeltern das Brautpaar dem ihnen für solchen Fall zustehenden Erbrechte entsagt. Sollten aber Kinder aus solcher Ehe vorhanden sein, so solle dem Ueberlebenden überlassen

bleiben, von solchen den Hofsnachfolger auszuwählen. Schließlich haben die Contrahenten um Bestätigung und Ausfertigung des Contracts gebeten.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben Renziehausen

Handzeichen + + + der Rel. Renziehausen
Handzeichen + + + des Christoph Renziehausen
Handzeichen + + + der Wilhelmine Renziehausen
Renziehausen

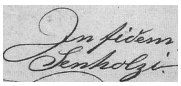

Abschrift

Actum im Herzoglichen Amte Eschershausen am 18. September 1844
Praes: Herr Justizamtmann Niemann, ich Registrator
Es erschienen in Sachen den Renziehausenschen Hofabtretungs-Contracte betreffend
1. der Großköther Conrad Renziehausen und
2. dessen Ehefrau Johanne Renziehausen, geb. Renziehausen beide 25 Jahre alt, aus Dielmissen
und trugen vor: Die Contracte vom 17. Februar d. Jh. durch welche er, Conrad Renziehausen sein Anerbenrecht an den Vollmeierhof Nr. assec: 50 zu Dielmissen aufgegeben und sie, die Johanne Renziehausen den Großkothhof Nr. assec: 58 sammt einem Antheile an dem Hofe Nr. assec: 44 unter gewissen Bedingungen übernommen, seien noch nicht bestätigt, weil sie an dem genannten Tage noch nicht 25 Jahre alt gewesen. Da dieses nun aber gegenwärtig der Fall sei, so wollten sie jene Contracte damit genehmigen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben Conrad Renziehausen

Handzeichen + + + der Renziehausenschen Ehefrau

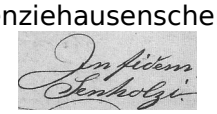

Abschrift

Actum

im Herzoglichen Amte Eschershausen am 14. Oktober 1844
Praes: Herr Justizamtmann Niemann
In Sachen der Renziehausenschen Hofabtretungs-Contracte betreffend erschienen der Vorladung gemäß zu dem auf heute angesetzten Terminen
1. der Leibzüchter Christoph Renziehausen
2. der Vollmeier Christoph Renziehausen
3. die Witwe weil. Großköthers Conrad Renziehausen
4. die Ehefrau des Halbmeiers Christoph Ahlswede, Caroline, geb. Renziehausen
5. die Ehefrau des Vollmeiers Wilhelm Meyer, Louise, geb. Renziehausen
welche nachdem ihnen das Nöthige aus den betreffenden Contracten eröffnet worden, zu vernehmen gaben:
Er der Leibzüchter Christoph Renziehausen bestimmen damit, dass, wenn er versterben sollte, ohne die 1000 Thaler, welche er sich im § 2 des Contracts vorbehalten, eingefordert und gezahlt erhalten zu haben, diese oder wenn nur noch ein Theil davon ungezahlt sein würde, solcher nach seinem Ableben unter seine sämmtlichen Kinder, den Hofswirth mit eingeschlossen, vertheilt werden solle. Was die 3 Malter Holz, welche vom Hofe Nr. assec. 44 abgegeben werden sollten, betreffe, so fielen solche mit seinem Tode hinweg, und behalte der Wirth des oben genannten Hofes das diesem zukommende Holz für sich allein. Es solle auch hinsichtlich dessen was von dem Holze fällig aber nicht an ihn geliefert sei, dasselbe Statt finden. Die Ahlswedesche Ehefrau Caroline, geborene Renziehausen und die Meyersche Ehefrau Louise, geborene Renziehausen erklären sodann, dass sie von den beiden von ihrem verstorbenen Vater Conrad Renziehausen nachgelassenen Höfen Nr. assec: 58 und 44 vollständig abgefunden seien und so wenig an dem einen als dem andern noch Etwas zu fordern hätten.
Der Vollmeier Christoph Renziehausen und die Witwe Renziehausen Namens ihrer Tochter verehelichte Renziehausen sind diesen Erklärungen beigetreten und haben dieselben resp. acceptirt.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben Renziehausen

Handzeichen + + + der Rel. Renziehausen
Handzeichen + + + der Meyerschen Ehefrau
Handzeichen + + + der Ahlswedenschen Ehefrau
Handzeichen + + + des Vollmeiers Renziehausen

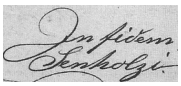

Und wie gegen vorstehenden Hoferlaß und Ehecontract nichts zu erinnern gefunden wird, so wird derselbe damit amtlich bestätigt, ist beglaubte Abschrift, davon zum Amtshandelsbuche von Dielmissen fol 137 genommen und die Besitzveränderung im II.ten Bande des Hypothekenbuches von Dielmissen fol. 153 eingetragen worden
Eschershausen am 15. October 1844 Herzogl. Braunschweig. Lüneb. Amt daselbst

(L. S.)

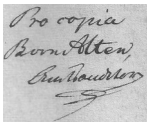

00 15.12.1880 2. Ehe mit Johanne Caroline Alwine Dörries * 5.10.1860 + 18.11.1881
Mutter: Johanne Wilhelmine Dorette Dörries * 25.7.1835 + 13.3.1905 Später verheiratet
mit 14.6.1863 Johann Karl Friedrich Wilhelm Rörig, Schmiedemeister und Kleinköther
* 24.1.1821 + 2.11.1885
Kinder: 1. 0-0 Christoph Conrad Hermann Ahlswede * 4.5.1844 + 10.7.1909
Mutter: Johanne Dorothea Justine Louise Ahlswede Besitzerin Hof 36, geb. Hof 46
* 20.5.1823 + 21.12.1911
00 2.7.1868 Johanne Karoline Louise Dörries * 19.6.1840 + 6.8.1906 Erbin Hof 47
Vater: Vollmeier Heinrich Wilhelm Ludwig Dörries
Mutter: Johanne Justine Friederike Ahlswede)

TEXT: Niedersächsisches Landes-Staatsarchiv Wolfenbüttel Archivbezeichnung 30 NEU Nr. 276
Kammer VI, Reposit A, Nummer 209
Akten des Herzoglich Braunschweig=Lüneburgischen Ober=Landes=Gerichts zu Wolfenbüttel
Ergangen 1847-1848
In Sachen des Vollmeiers Christoph **Ahlswede** in Dielmissen, Namens seiner in seiner väterlichen Gewalt stehenden Tochter Louise Ahlswede, jetzt die letztere selbst, als Ehefrau des Vollmeiers Heinrich **Schütte** in Dielmissen, Klägerin und Appellantin, wider
den Großköther Conrad **Renziehausen** daselbst, Beklagten und Appellaten, wegen Alimente und Entschädigung
Fol. act. 20. Vollmacht der Klägerin für die Procuratoren: Schütze und Rotoff
Fol. act. 29 Vollmacht des Beklagten für die Procuratoren: Stollberg und Leister

Nr. 2218 Nr. 2450 Pe. den 2. August 1847
An Herzogliches Oberlandesgericht in Wolfenbüttel
Herzogliches Kreis-Gericht Holzminden
Bei Einsendung der Akten in Sachen des Vollmeiers Christoph Ahlswede in Dielmissen, Namens seiner in seiner väterlichen Gewalt stehenden Tochter Louise Ahlswede daselbst, Klägers und Interrenten, gegen den Großköther Christoph Renziehausen in Dielmissen, Verklagten und dessen Ehefrau Johanne, geborene Renziehausen daselbst, wegen Alimente und Entschädigung.
Der in rubro benannte Kläger und Interrent hat gegen unser Erkenntniß vom 20. April insinnirt den 25. Mai des Jahres unterm 4. des Monats die zuständigen Rechtsmittel intergenirt und unterm 10ten des Monats angezeigt, daß er das der Appellation gewählt und bei Herzoglichem Oberlandesgerichte gerechtfertigt habe; weshalb wir nicht verfehlen, die ergangenen Acten in einem Volumime hierneben zur weitern Hochgeneigten Verfügung einzusenden.
Indem wir die Versicherung unseres schuldigen Respects erneuern.
Holzminden, den 14ten Juli 1847

Herzogl. Kreis=Gericht
W. Vorwerk

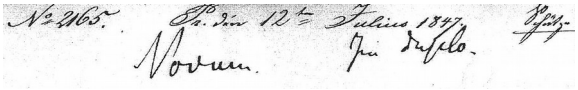

Nr. 206
Rechtfertigung der Appellation an Seiten des Vollmeiers Christoph Ahlswede in Dielmissen, Namens seiner in seiner väterlichen Gewalt stehenden Tochter Louise Ahlswede, jetzt der letzteren selbst, als Ehefrau des Vollmeiers Heinrich Schütte in Dielmissen, Klägerin und Appellantin, wider den Großköther Conrad Renziehausen daselbst, Beklagter und Appellaten
Hat Anlage A. Erkenntniß wegen Alimente
Hat Anlage B. derrat auf die und Entschädigung Einlegung
Hat Anlage C. Vollmacht

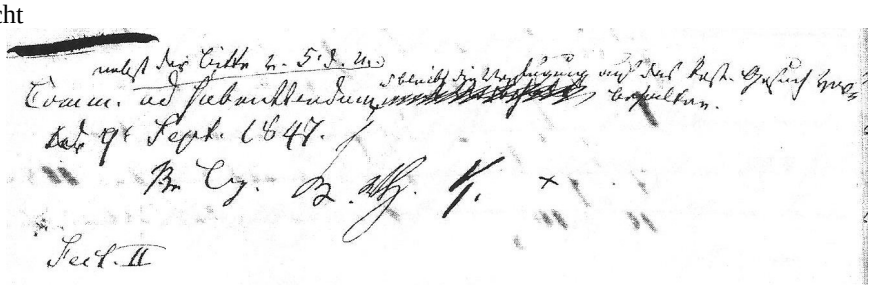

An Herzogliches Ober=Landes=Gericht in Wolfenbüttel
Nachdem ich am 4ten Mai 1844 einen unehelichen Sohn geboren hatte, wofür mir der Beklagte als Vater gelten musste, war mir derselbe sowohl zur Erstattung der Tauf- und Wochenbettskosten, als auch zur Zahlung von Alimenten für mein Kind verpflichtet. Er wollte sich zur gütlichen Erfüllung solcher Verpflichtungen nicht verstehen, und so sehe ich mich genöthigt deshalb mit einer Klage gegen ihn aufzutreten, indem ich meine Ansprüche auf Entschädigung wegen nicht erfüllten Eheversprechens in einem besonderen schon früher erhobenen Processe verfolgte. Ich forderte aber an Tauf= und Wochenbettskosten 118 Taler 16 ggr.

10 Pf. nach einer speciellen Berechnung über die Wochenbettskosten, indem ich dadurch auf ein fast 12wöchiges Krankenlager gerathen war, und an Alimenten für mein Kind einen jährlichen Zuschuß von 25 Taler bis zu dessen zurückgelegten 14ten Lebensjahre. Diese Forderung stützte ich in Gemeinschaft mit meinem Vater , dem Vollmeier Christoph Ahlswede hierselbst, in dessen väterlichen Gewalt ich damals noch lebte, auf den Recht er hat, dass den unehelichen Kindern eine dem Stande der Mütter entsprechende Verpflegung und Erziehung gewährt werden müsse, wenn der uneheliche Vater zur Herbeischaffung der dazu erforderlichen Mittel im Stande sei. Daran könne nun aber bei dem Beklagten nicht gezweifelt werden, da derselbe als Besitzer von zwei hiesigen Kothhöfen schuldenfrei 82 ½ Morgen Ackerland, 23 3/8 Morgen Wiesen, 1 ¾ Morgen Garten, eine Schäferei und ein sehr gutes Inventarium sein eigen an nennen. Ich bat hiernach den Beklagten zu verurtheilen.
In seiner Vernehmlassung bestritt Beklagter nicht allein die Höfe der von mir geforderten Tauf= und Wochenbettskosten, sondern auch die Verpflichtung, dazu, mehr als die gewöhnliche Beihülfe zu geben, und brachte zugleich auch eine Einrede meiner eigenen Verschuldung vor. Die Alimenten=Forderung bestritt er als zu hoch, weil seine Höfe und einen geringen Ertrag lieferten, und daran eine Schuldenlaß von 3356 Taler hafte.
In meiner Replik behauptete ich nach in Beziehung auf die Tauf= und Wochenbettskosten, dass wenn auch noch die durch mein Wochenbett hervorgerufene Störung der Wirthschaft im väterlichen Hofe, so wie auch meines Vaters eigene Dienstleistungen während meiner Krankheit in Anschlag gebracht würden, die Entschädigung für Tauf- und Wochenbettskosten, wohl noch einmal so hoch zu berechnen sei, als es in der Klage geschehen sei - zu hoch könnte ich auch die Alimentenforderung um deswillen nicht halten, weil das Vermögen des Beklagten doch immer noch, selbst nach Abrechnung der Schulden, wenn sie auch zu hoch sich beliefen als Beklagter angegeben habe, einen Werth von mehr als 8000 Taler habe. Ohne dass nun in deren Duplik des Beklagten noch irgend etwas von Erheblichkeit vorgekommen wäre, erfolgte unterm 20sten März insinuirt am 19ten April 1845 im Interlocut des Inhalts, dass ich zu beweisen habe.

Ad I 1. dass ich in Folge der Entbindung von einer eitrigen Krankheit befallen sei, wodurch
2. die in der Klage Spicifiurten Kosten veranlasst, und
3. solche Kosten überhaupt und in ihrem Betrage nothwendig gewesen wären;

Ad II, dass die Grundstücke, Gerechtsame und Inventarien des Beklagten, deren Besitz derselben eingeräumt habe, und deren ungefährer Werth soviel hier zu wissen nöthig gerichtsbekannt sei, mit Schulden nicht behaftet, oder aber, dass das gesamte Vermögen des Beklagten auf 8000 Rthlr anzuschlagen sei.

Die Beweise **ad I** trat ich unter eventueller Eideszuschiebung durch Zeugen und Sachverständige und die Beweise **ad II** gleichfalls unter eventueller Eideszuschiebung durch Sachverständigte und Urkunden an.
Nachdem nun die Beweise **ad I** vollständig von mir erbracht worden waren, und ich rücksichtlich des Vermögens des Beklagten durch das Gutachten von 4 von beiden Seiten gewählte Sachverständige so viel nachgewiesen hatte, dass die beiden im Besitze des Beklagten befindlichen Großkothhöfe, incl. der Inventarien von denen ihm der eine ganz und die Hälfte des anderen von seiner Ehefrau auf die Weise zugebracht worden ist, dass dieselbe ihrer an des Beklagten Bruder verheiratheten Schwester eine Abfindung nicht zahlt, wogegen auch der Beklagte von seinem Bruder und dem demselben abgetretenen Vollmeierhofe eine Abfindung nicht empfängt, selbst nach Abzug der vom Beklagten behaupteten Schulden von 2656 Taler und der öffentlichen Abgaben zu einem Capitalwerthe von 1600 Taler, noch immer einen netto werth von 1094 Rthlr. 12 ggr behielten, ist nachdem auch von beiden Seiten über die Erheblichkeit der versuchten Beweisführung verhandelt worden war, das hier als Anlage A beigefügte Erkenntniß unterm 20ten April dieses Jahres erlassen und mir am 25sten Mai dieses Jahres insinuirt worden. Die Entscheidung desselben geht dahin:
Dass **ad I** des Interlocuts die Sätze 1., 2. und 3. nothdürftig erwiesen seien und Beklagter einen Betrag von 50 Talern zu den Tauf- und Wochenbettbetts- und Krankheitskosten binnen 4 Wochen bei Vermeidung der Hülfe zu entrichten habe.
Daß **ad II** die erste Alternative so weit eben angegeben worden, erwiesen sei Beklagter sich nunmehr aber rücksichtlich bei der Alternativen auf den eventuell und generell zugeschoben von Eid binnen 4 Wochen bei Strafe der Eidesweigerung zu erklären habe. Durch diesen Richterspruch finde ich mich nun in mehrfacher Hinsicht verletzt, und habe deshalb nach Ausweisung der Anlage B am 4ten vorigen Monats zeitig zuständige Rechtsmittel dagegen eingelegt, indem ich nunmehr, durch meine Verheirathung der väterlichen Gewalt entwachsen, diesen Prozeß selbständig fortsetzen. Die Formalien der hiermit gewählten und gerechtfertigten Appellation würden nun eine Richtigkeit sein, wenn die Nothfristen von mir vollständig gewahrt worden wären, indem meine erste unten auf zustellende Beschwerde rücksichtlich der Wochenbettskosten auf eine Summe von 50 Rthlr. gerichtet ist, und meine zweite Beschwerde einen Punkt betrifft, von welchen die Entscheidung über die vierzehnjährigen Alimentengelder, die ich jährlich mit 25 Taler in Anspruch genommen habe, abhängig bleibt, der Gegenstand dieser Appellation sich also auf eine höhere Summe als 100 Taler berechnet wegen der Versäumniß an den Nothfristen bitte ich aber ehrerbietig: daß Hofes Accosterium? mir Restitution hochgewogenthlichst ertheilen möge, weil mein Anwalt nicht früher zur Erledigung dieser Sache die nöthige Zeit hat gewinnen können, und ich selbst als eine Bauersfrau eine restitutionsfähige Person bin. Meine Beschwerden finde ich darin: Gravamen **I** daß mir als Entschädigung für Tauf= und Wochenbetts= und Krankheitskosten nur 50 Rthlr. und nicht vielmehr wenigstens 100 Rthlr dafür zugesprochen worden sind.
Gravamen **II** daß der Beweis **ad II** des Interloauts rücksichtlich der zweiten Alternative, nämlich daß das gesamte Vermögen des Beklagten mit 8000 Rthlr. angeschlagen sei, für verfehlt und nicht vielmehr für vollständig erbracht angenommen, mich sofort über die Höfe der zu zahlenden Alimenten Gelder erkannt worden ist.

Rechtfertigung:

Ad Gravamen I daß mir als Entschädigung für Tauf=, Wochenbetts= und Krankheitskosten nur 50 Rthlr und nicht vielmehr wenigstens 100 Rthlr dafür zugesprochen worden sind.
Es ist von mir auch nach der Annahme der Fententia **a qua** vollständig erwiesen worden, daß mein Wochenbett incl. der dadurch herbeigeführten Krankheit einen baaren Kostenaufwand von 118 Rthlr 16 ggr. 10 Pf veranlasst hat: wenn man nun auch mit dem Interloauten vom 20sten März 1845 annehmen will, daß der Auprator nur einen angemessenen Beitrag zu den Tauf= und Wochenbettskosten, auch wenn sie, wie in diesem Falle, zu den außergewöhnlichen gehören, zu leisten habe, und ein anderer Theil des Schadens von der Geschwächten selbst getragen werden müsse, weil die Beschäldigung ihren Grund in dem

gemeinschaftlichen Fehltritte der Concumbantin habe; so ist es doch gewiß schon um deswillen für eine Anbilligkeit zu halten, wenn auch die fraglichen Kosten nur zu gleichen Theilen auf die beiden Concumbanten vertheilt werden sollten, da doch regelmäßig, besonders in Fällen der vorliegenden Artanzunehmen ist, dass die Verleitung zu dem Fehltritte von dem Manne ausgegangen ist, und dieser dafür auch als der am meisten schuldige Theil von größeren Theil des Schadens zu ersetzen verpflichtet erscheinen muß. Zieht man aber in diesem besonderen Falle noch in Erwägung, dass ich schon einen großen Schaden, der nicht besonders in Ansatz gebracht worden ist, während meiner Krankheit dadurch erlitten habe, daß ich während eines vollen Vierteljahrs arbeitsunfähig gewesen bin, daß ich die heftigen Schmerzen und Leiden zu erdulden gehabt habe, von davon der Beklagte und Appellat nicht im mindesten berührt worden ist, so würde es eine große Härte für mich sein, wenn die Bestreitung der fraglichen Kosten und Ausgaben in der Weise unter uns vertheilt bleiben sollte, wie es in der Fententia **a qua** geschehen ist. Es könnte vielmehr durchaus nicht unbillig erscheinen, wenn Beklagter und Appellat verurtheilt würde, mir die gesamten 118 Rthlr 16 ggr 10 Pf zu erstatten, wenigstens aber glaube ich aus den eben angeführten Gründen auf die Summe von 100 Taler den mahlbegründetsten Anspruch zu haben.

Ad Gravamen II daß der Beweis **ad II** des Interlocuts rücksichtlich der zweiten Alternative nämlich:
daß das gesamte Vermögen des Beklagten auf 8000 Rthlr anzuschlagen sei, für verfehlt, und nicht vielmehr für vollständig erbracht angenommen, auch sofort über die Höfe der zu zahlenden Alimentengelder erkannt worden ist.

Die Sententia **a qua** nimmt an, daß ich den Beweis der ersten Aternative:
daß nämlich die Grundstücken, Gerechtsame und Inventarien des Beklagten mit Schulden nicht behaftet seien, nur insofern geführt habe, als von mir nachgewiesen worden sei, daß von den vom Beklagten in seiner Vernehmlassung behaupteten Schulden zu 3356 Taler nicht mehr vorhanden seien 100 Taler, und also der Beweis rücksichtlich der übrigen 2656 Taler noch unerledigt bleibe. Den Beweis der zweiten Alternative soll ich aber verfehlt haben, weil die Sachverständigen zwar den Werth der im Besitze des Beklagten und Appellaten befindlichen Höfe abgeschätzt haben, aber nicht besonders die Vortheile abgeschätzt worden seien, welche nur der bloße datalalb gewähre in welchem sich der Beklagte und Appellat rücksichtlich der ihm von seiner Ehefrau zugebrachten 1 ½ Höfe befinden. Diese Argumentation glaube ich nun aber nicht für die richtige Haltung zu kennen, da einer Seits nach bekannten Rechten der Ehemann für die Dauer der Ehe Eigenthümer der Mitgift wird, und auch bei nicht fungilenden Detailsachen, mit Ausnahmen des Rechts deren Veräußerung alle Befugnisse eines wahren Eigenthümers gemäßt, und anderer Seits bei Bestimmung der Höfe der für uneheliche Kinder zu zahlende Alimente als rücksichtlich des Vermögens des unehelichen Vaters nur auf denjenigen Zeitpunkt ankommt, in welchem die Klage erhoben worden ist. Da nun bei der vorliegenden Abschätzung des Vermögens des Beklagten und Appellaten gewiß mit Freud nicht wird angenommen werden können, daß es ungeachtet einer gehörigen Wirthschaftsführung des Beklagten zum Verkaufe der Dotalgrundstücke werde kommen müssen, wenn Beklagter und Appellat vierzehn Jahre lang an jährlichen Alimentengeldern 25 Taler zahlen solle, so sind gemäß durch das Gutachten der Sachverständigen die Vermögensverhältnisse des Beklagten und Appellaten so weit ins Klare gebracht, daß daraus abgenommen werden kann, daß die von mir erhobene Alimentenforderung bei Berücksichtigung der übrigen hier in Betracht kommenden Thatumstände nicht als übertrieben sich darstellt, und es wenigstens der Ableistung der von der **Fententia a qun** in Beziehung auf das Vermögen des Beklagten und Appellaten verlangten Eide vor da finitiver Feststellung der Alimentengelder umsoweniger ankommen kann, als nach dem Gutachten der Sachverständigen das Vermögen des Appellaten die Summe von 8000 Taler noch bedeutend übersteigt, und hier ein Unterschied von mehreren von Hundert, ja selbst von 1000 Taler kaum etwas ausmachen würde. Somit meine Beschwerden den für gerechtfertigt haltend lasse ich meine ehrerbietige Bitte dahin gerichtet sein: daß Hofes Dicasterium unter Wiederaufhebung der **Fententia a qua** und Verurtheilung des Beklagten und Appellaten zur Erstattung der Kosten dieser Instanz von derergestalt Hochrechts genehmigtst erkennen möge:

Ad Gravamen I daß Beklagter und Appellat mir binnen 4 Wochen bei Vermeidung der Hülfe an Tauf=, Wochenbetts= und Krankheitskosten 100 Taler zu bezahlen schuldig sei, und

Ad Gravamen II daß die zweite Alternative des fraglichen Beweises für hinreichend erwiesen anzunehmen sei, und daher sofort ohne fernere Ableistung von Eiden, die Höfe der Alimentengelder für mein Kind bestimmt werden müsse.

Durch die Anlage **C.** wird der Herr Ober=Gerichtsporcurator Schütze ad acta bestimmt, und für dessen Todesfall der ihrer

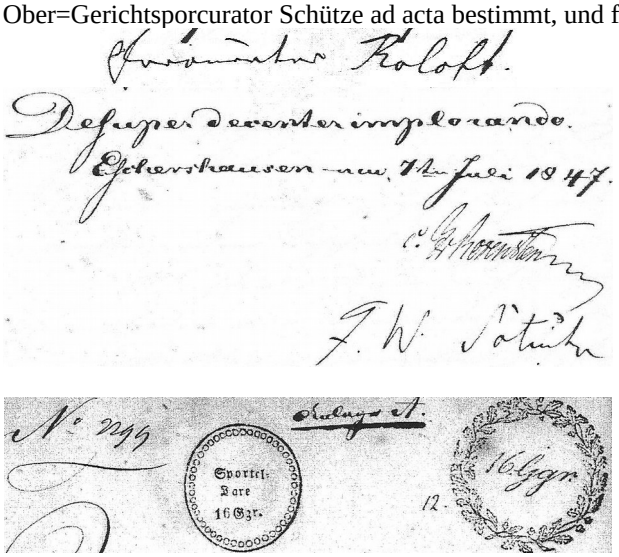
Procurator Kolloft.
Deferat decerter implorando.
Eschershausen, den 7ten Juli 1847.
C. Schorstein
F. W. Schütze
No 295
Sportel-Taxe 16 Sgr.
16 Sggr.

In Sachen des Vollmeiers Christoph Ahlswede in Dielmissen, Namens seiner in seiner väterlichen Gewalt stehenden Tochter Louise Ahlswede daselbst, Klägers und Interventen wider den Großköther Conrad Renziehausen daselbst, Beklagten und dessen Ehefrau, Intervenientin, wegen Alimente und Entschädigung, werden den Verklagten die vom Kläger überreichten Schriften

„ Judicatmäßiges Gesuch“, Salnationsschrift und „Bitte“ copielich zugefertigt mit nachfolgendem Bescheide:
Nachdem Kläger auf Impugnation? der Beweisführung des Verklagten verzichtet hat, kommt es bei Beurtheilung der gesamten Beweisinstanz zunächst auf Thema I das Interlecuts an. Des die Tochter des Klägers von eine hitzige Krankheit befallen und diese Krankheit Folge der Entbindung als mitwirkender Ursache gewesen sei, geht nicht nur aus den Erzählungen der Zeuginnen Meier, Kohlenberg und Thido hervor, sondern wird auf das Entscheidenste und mit guten Gründen behauptet von dem Sachverständigen Eicke, welcher durch seine Eigenschaften als recipirter Arzt und angestellter Pfysicus vollen Glauben hat. Durch eben diese Personen werden auf die hierher gehörigen Sätze des Directen und indirekten Gegenbeweises das die Krankheit simulirt durch den Genuss von Wein oder Branntwein herbeigeführt sei pp, vollständig widerlegt und dem eventuellen Gebrauche des Eides entzogen. Eine Krankheit von der Art und Dauer der in Rede stehenden ist geeignet, Kosten zu veranlassen, wie sie in der Klage specificirt sind. Darüber und über die Nothwendigkeit und Angemessenheit der Aufwendungen sind die mehrgedachten Zeugen und Sachverständigen gleichfalls einverstanden. Nur die Lquidation des Eicke (45 Taler 14 ggr. für 31 Reisen, Besuche und Verordnungen) lässt, da Liquidant selbst sich kein Zeugnis ausstellen kann, Zweifel übrig. Allein eine 3-monatige schwere Krankheit der Wöchnerin und zum Theil auch des Kindes, wie sie von der Kohlenberg und Thido bezeugt wird, erfordert zahlreiche ärztliche Besuche und nach Ansicht der Verordnung vom 5. Juli 1826 und in Rücksicht auf die Individualität des Falles erscheint die Liquidative nicht übertrieben; ein Ausspruch, der um so mehr sich gerechtfertigt, als es für nicht auf Specification eines Objects der Verurtheilung, sondern auf Gewinnung eines Maaßstabes für arbiträre Bemessung jenes Ojects ankommt. Conf sent. 20. März 1845, wie denn im Interlocute auf ähnliche Weise der Werth der Grundstücke des Verklagten als Gerichts bekannt angenommen wurde.
Bei dem Chema II ist zunächst der Intervention der Ehefrau des Verklagten zu gedenken. Offenbar fehlt es derselben an der nöthigen Begründung. Denn die Gefahr und also das Interesse, woraus sie gestützt ist, lässt sich überall oder doch jetzt nicht nachweisen und würde erentaliter? nur mittelst einer Principal Intervention geltend gemacht werden können.
Den Beweis dieses Themas anlangend, und zwar der ersten Alternative zunächst so sind zwei Umstände nicht zu übersehen. Gegen die Annahme des Interlocuts, das die Grundstücke, Gerechtsame und Inventarien des Verklagten ihm gehörten, - dies nur kann der eigentliche Sinn des gebrauchten Wortes „Besitz“ sein, welcher auf den Ausdruck der Klage „sein eigen nennt“ zurück zu beziehen ist, - geht aus der eigenen Beweisführung des Klägers hervor, das jener Besitz größtentheils nur Dotalbesitz sei. Es ließe sich vielleicht anführen, das es hier weniger auf die Begriffe von Eigenthum und Nichteigenthum als auf Früchte und Einnahmen ankomme; allein dann würde der eheliche Nießbrauch mindestens eine weniger zünftige Besitz für arbitoare Belastung des Verklagten sein, als Eigenthum. Auch ist bei dem eigenthümlichen Arrangement der beiden Brüder und Schwestern, welche einander heiratheten eine Anwartschaft des Verklagten auf eine bedeutenderen Grundbesitz resp: eine größere Abfindung als er wirklich erhalten, indem von seiner Ehefrau erworbenen beträchtlicheren Vermögen gewissermaßen untergegangen. Deshalb muß es denn bei demjenigen bleiben, was nach dem Interlocute bereits formell liquide war. Ein anderer nicht zu übersehender Umstand ist, das die Beweisauflage der ersten alternative eine Eigenschaft des Grundbesitzes qui zum Gegenstande hat, die Schuldenfreiheit, welche in tantum – bis auf 3356 Taler – bereits zugestanden und deren Nichtbeweis von keiner anderen Folge ist, als dass eine Verschuldung der Höfe in jenem Umfange gesetzt wird. Die Beweisführung hätte deshalb gerade gegen die einzelen Posten der Summe von 3356 Taler gerichtet werden sollen. Statt dessen hat Kläger Hypothekenextracte beigebracht und über Berichtigungen derselben den Eid zugeschoben. Allein schon im § 2 der Ehestiftung des Verklagten übernimmt dessen Ehefrau „die vorhandenen Schulden“ und wenn es auch scheint, als ob die Schulden deren Nichtexistenz zum Beweise verstellt wurde, dinglich wären, so giebt es bekanntlich Vergleiche viele noch außer den ingrossirten Hypotheken, wovon die in derselben Ehestiftung übernommene Leibzucht als Belag dienen kann. Nur so viel geht aus den Urkunden vom 17. Februar und 14. Octbr. 1844 hervor, das die in der Vernehmlassung ad 7 gedachte Abfindung von 700 Taler getilgt worden. Dagegen ist eine partielle Identität der in den Hypothekenscheinen erwähnten 1450 Taler mit den **ad 1** der Vernehmlassung angegebenne 1300 Taler weder behauptet, noch zu präsumiren und also auch von obiger Eideszuschiebung in dieser Richtung kein Gebrauch zu machen.
Wenn nun – mit Ausnahme des Punktes der 700 Taler die gesamte Beweisführung des Klägers als inept erscheint, so kann daraus auch zum Nachtheil des Producenten nicht Einzelnes – wir meinen hier die Altentheilslast – herausgenommen werden, zumal man nicht weiß, ob man sich dadurch der Summe des materiellen Rechts nähern würde. Es bleibt vielmehr nur über, das formelle Recht hier allein zu beachten, welches nunmehr darin besteht, dass der gerichtsbekannte Besitz des Verklagten mit 2656 Taler Schulden behaftet sei. Bei dem Beweise der zweiten Alternative gingen, abweichend von der ersten Instanz beide Theile davon aus, dass von den in Rede bestehenden 2 Höfen nur ein halber dem Verklagten, 1 ½ aber der Ehefrau desselben gehörten und jenem in dotem zugebracht wären. Sind auch die Bemerkungen über den Zweck der dos und des angmentum Dotis richtig, so kann doch der Ehemann die Früchte Derselben auch zu seinem standesmäßigen Unterhalte verwenden, also um eigenen Vermögen speren. Der Dotalbesitz gewährt mit hin Vortheile, welche schätzbar von den Sachverständigen aber keineswegs in Anschlag gebracht sind. Was von dem Gutachten brauchbar wäre, die Angabe des Werthes der dem Verklagten eigenthümlich gehörigen halben Stelle, würde an das, was bei der ersten Alternative liquide geworden ist, nicht hinan reichen, kann also übergangen werden.
Es wird erkannt: dass ad I des Interlocuts die Sätze 1. 2. 3 nothdürftig erwiesen seien und Verklagter einen Beitrag von fünfzig Thalern zu den Tauf=, Wochenbetts= und Krankheitskosten binnen 4 Wochen bei Vermeidung der Hülfe zu unterrichten habe, das ad II die erste Alternative, soweit oben angegeben worden, erwiesen sei, Verklagter sich nunmehr aber rücksichtlich beider Alternativen auf den eventuell und generell zugeschobenen Eid binnen 4 Wochen bei Strafe der Eidesweigerung zu erklären habe; endlich, das Intervenientin unter Verurtheilung in die Kosten mit der Interventive angebrachtermaßen zurückzuweisen sei.

D. R. W.

Erkannt in vim publicati
Holzminden den 20sten April 1847
Herzogliches Kreis=Gericht
W. Wornerr

Erhalten den 24. Mts. und ist dem Großköther Conrad Renziehausen und dessen Ehefrau jedem ein gleiches Erkenntniß am 25. ejuad. Insienirt. Eschershausen den 25. Mai 1847

Langenheim
Actuarius

Dem Herrn Bürgermeister von Rosenstern für Kläger zugestellt

Vio 6m
Taxa 18 –
Cop — – 6
Stp — 16
∑ 2 ß 4 m
Insp — – 1 3
∑ 2 ß 5 m 4 ₰

In Sachen des Vollmeiers Christoph Ahlswede in Dielmissen, Namens seiner in seiner väterlichen Gewalt stehenden Tochter Louise Ahlswede daselbst, Klägers und Interventen wider den Großköther Conrad Renziehausen daselbst, Beklagten und dessen Ehefrau, Intervenientin, wegen Alimente und Entschädigung, wird diesen die von jenem überreichte Einlegung abschriftlich zur Nachricht mitgetheilt. Holzminden den 8. Juni 1846

J. B. J.

Erhalten am 15 Juni c. und ist das Original dieses Decrets nebst Anlage dem Großköther Conrad Renziehausen zu Dielmissen dato insinuirt. Eschershausen den 19. Juni 1747

Langenheim
Actuarius

Dem Herrn Bürgermeister von Rosenstern für Kläger zugestellt

Vio 6m
Taxa 8,
Stp — 4,
Cop — 4,
∑ 22m
Insp — 1, 4 ₰
∑ 23 m 4 ₰

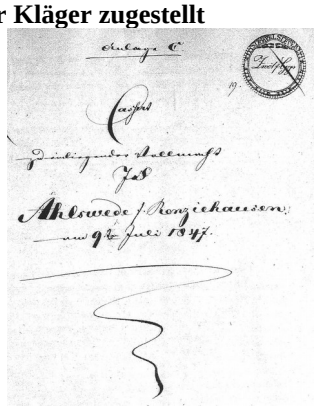

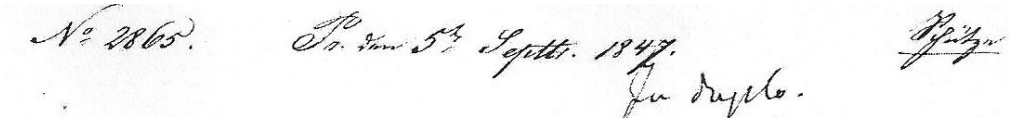

Ganzgehorsamste Bitte an Seiten
des Vollmeiers Christoph Ahlswede in Dielmissen, Namens seiner in seiner väterlichen Gewalt stehenden Tochter Louise Ahlswede, jetzt die letztere selbst, als Ehefrau des Vollmeiers Heinrich Schütte in Dielmissen, Klägerin und Appellantin wider den Großköther Conrad Renziehausen daselbst, Verklagten und Appellaten wegen Alimente und Entschädigung,
Juli 12 Rechtfertigung

An Herzogliches Oberlandes=Gericht zu Wolfenbüttel
Auf meine im Juli diese Jahres bei hohem Gerichtshofe überreichte Rechtfertigung der Appellation bin ich bis jetzt mit einer Verfügung nach nicht versehen worden. Herzogliches Oberlandesgericht bitte ich daher ehrerbietig nunmehr hochgewogentlichst die rückständige Decnetur in dieser Sache zu erlassen crefugis exspenfis
Desuper decenter implorand

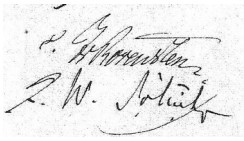

Nr. 3251
C. c. decr. pracjud. In der Appellationssache des Vollmeiers Christoph Ahlswede in Dielmissen, Namens seiner in seiner väterlichen Gewalt stehenden Tochter Louise Ahlswede, jetzt der letzteren selbst, als Ehefrau des Vollmeiers Heinrich Schütte in Dielmissen, Klägerin und Appellantin, wider den Großköther Conrad Renziehausen daselbst, Beklagten und Appellaten
wegen Alimente und Entschädigung,
wird diesem die von jener übergebenen Rechtfertigung der Appellation nebst der Bitte von 5. d. M. hirbei abschriftlich mitgetheilt, um darauf binnen 4 Wochen sub praejudicio Sub mittendo
zu handelnd bleibt die Verlegung? auf das Rest-Gesuch der Klägerin vorbehalten

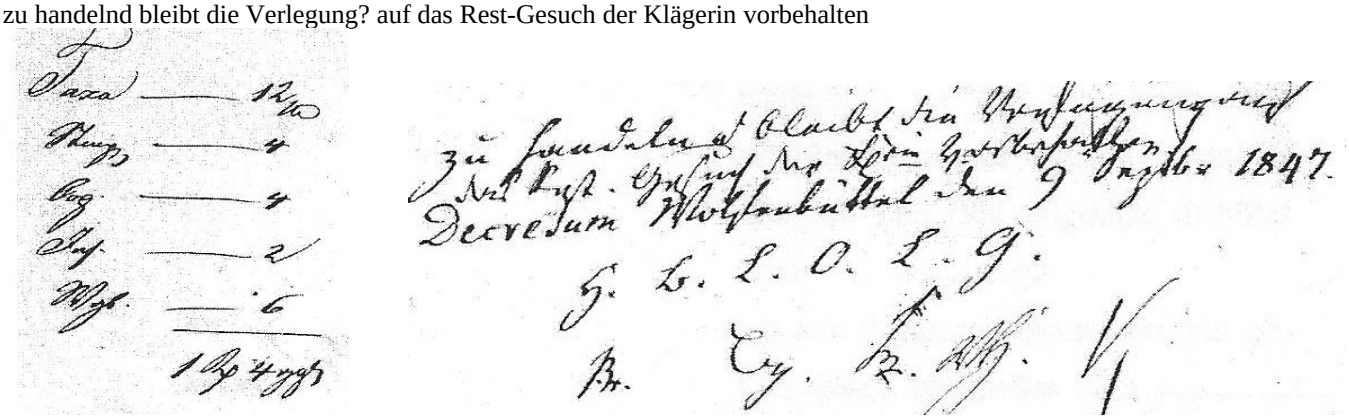

Sect. II
Dem Großköther Conrad Renziehausen in Dielmissen

z. 12. Juli 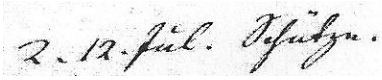

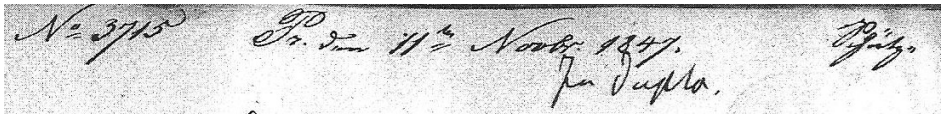

Ungehorsamsanklage an Seiten
des Vollmeiers Christoph **Ahlswede** in Dielmissen, Namens seiner in seiner väterlichen Gewalt stehenden Tochter Louise Ahlswede, jetzt der letzteren selbst, als Ehefrau des Vollmeiers Heinrich **Schütte** in Dielmissen, Klägerin und Appellantin, wider den Großköther Conrad **Renziehausen**, in Dielmissen, Beklagten und Appellaten,
wegen Alimente und Entschädigung

Einem nebst der Bitte zum 14. Nov.

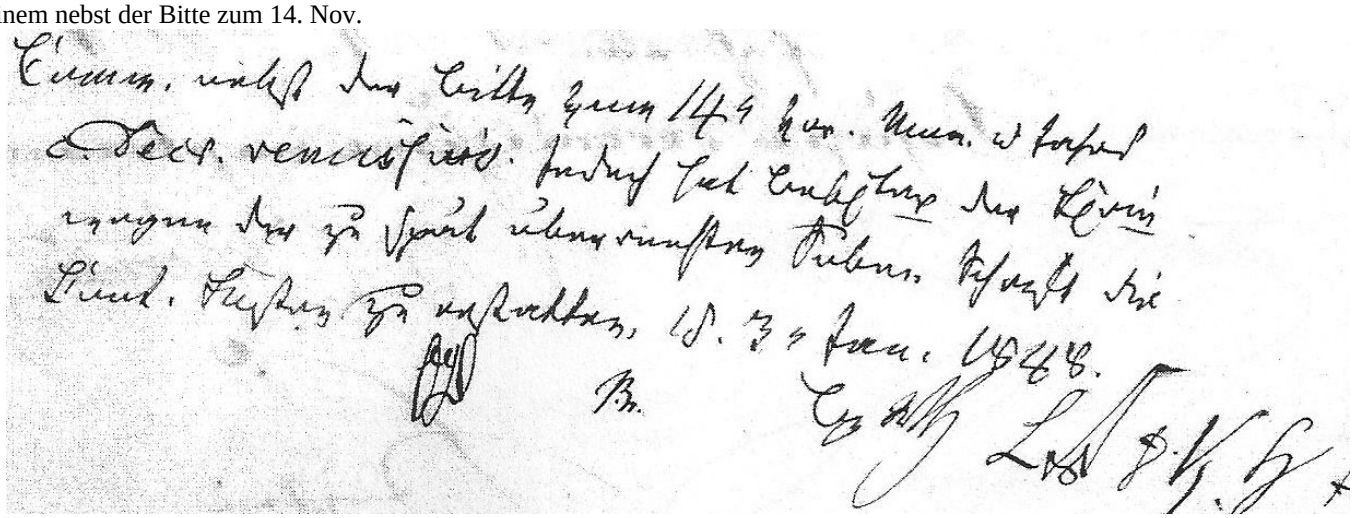

An Herzogliches Ober=Landesgericht in Wolfenbüttel
Sollte Beklagter und Appallat den hierneben als Anlage D. ehrerbietig reproduurten Decreta vom 9ten Sezotler dieses Jahres mit dem Insinumtions doccumente vom 6ten voriges Monats bis jetzt keine Folge geleistet haben, so Klage ich seinen Ungehorsam hiermit an, und bitte Hohes Diensterium ehrerbietig: nunmehr den Appellaten mit seiner Subnisionschrift auszuschließen, ihn in die hierunter Specifinaten Cuntumarialkosten zu nehmen, und mit Abgabe eines Erkenntnisses hochgewogentlichst zu verfahren.

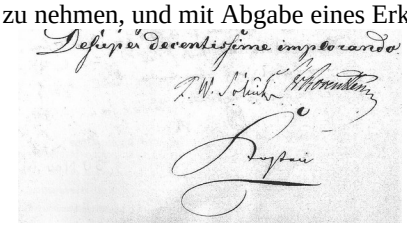

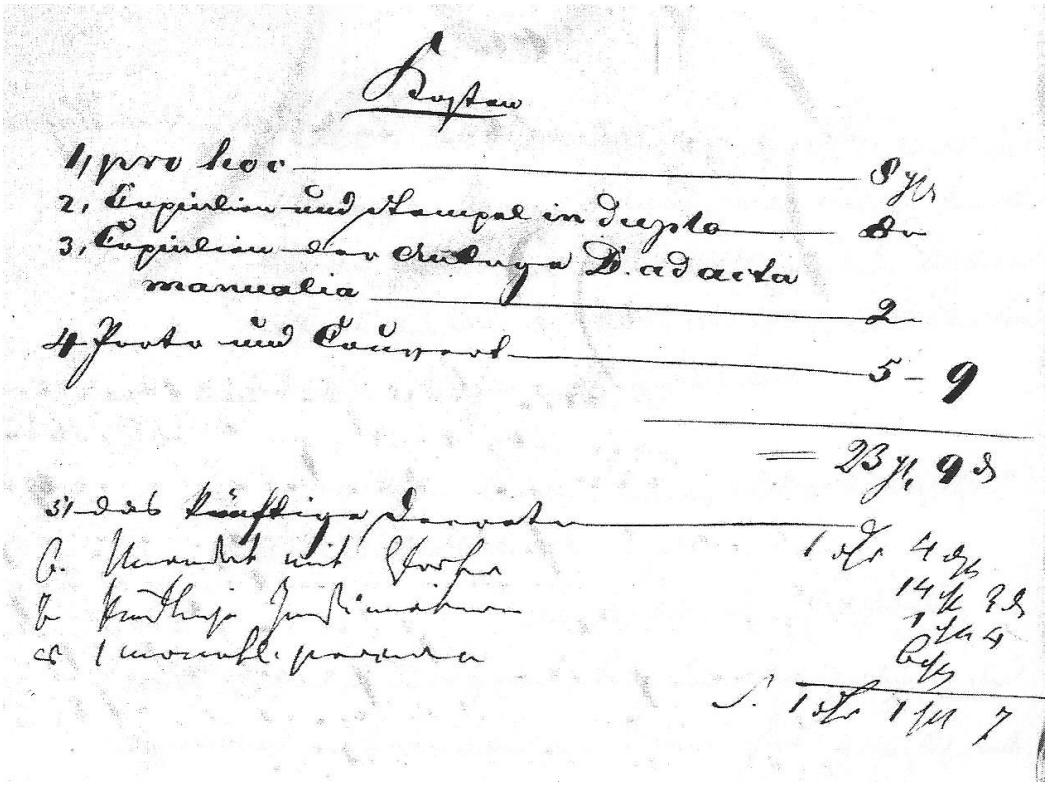

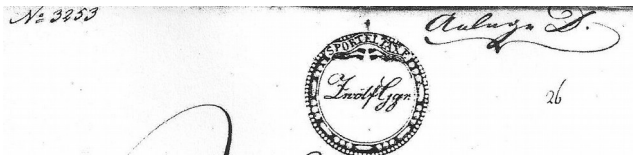

Jas.
Des Vollmeiers Christoph **Ahlswede** in Dielmissen, Namens seiner in seiner väterlichen Gewalt stehenden Tochter Louise Ahlswede, jetzt der letzteren selbst, als Ehefrau des Vollmeiers Heinrich **Schütte** in Dielmissen, Klägerin und Appellantin, wider den Großköther Conrad **Renziehausen**, in Dielmissen, Beklagter und Appellaten,
wegen Alimente und Entschädigung
wird diesem die von jener übergebene Amtsfertigung der Appellation nebst der Bitte vom 5. Dezember hiebei abschriftlich untergetheilt, um daraus binnen 4 Wochen sab praynd. Cabmittel do zu handeln und bleibt die Verfügung aus des Restitutionsgesuch der Klägerin vorbehalten.

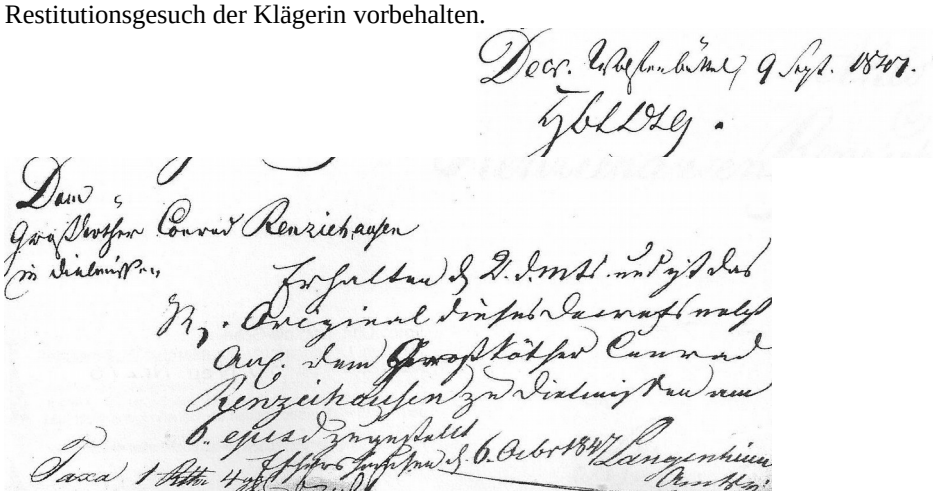

Cop. c.c. decr. pr IS. Ahlswede & Renziehausen

M. 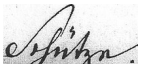

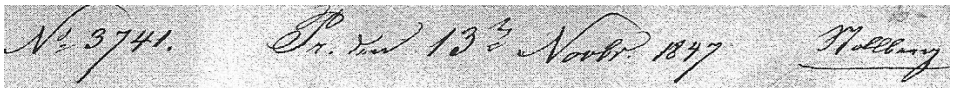

Submission

an Seiten des Großköthers Conrad **Renziehausen** in Dielmissen, Beklagten und Appellaten wider
den Vollmeier Christoph **Ahlswede** in Dielmissen, Namens seiner in seiner väterlichen Gewalt stehenden Tochter Louise Ahlswede, jetzt die letztere selbst, als Ehefrau des Vollmeiers Heinrich **Schütte** in Dielmissen, Klägerin und Appellantin,
wegen Alimente und Entschädigung
Anlage Vollmacht
10. Februar **An Herzoglich Braunschweig=Lüneburgisches Ober=Landes=Gericht**

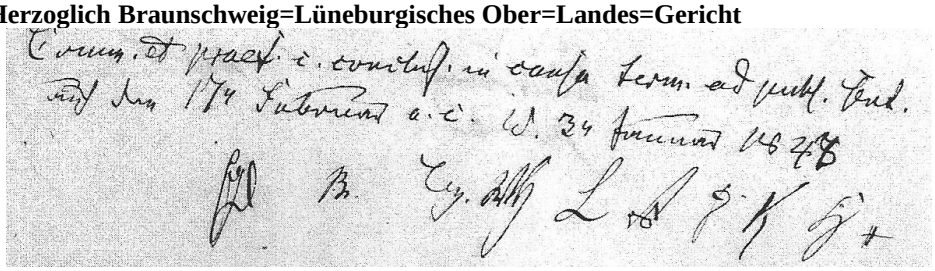

Durch das Decret Herzoglichen Ober=Landes=Gerichts vom 9ten September, insinnirt den 6ten v. M., ist dem Beklagten und Appellaten die gegenseitige „Rechtfertigung abschriftlich mitgetheilt, um darauf Submittendo zu handeln. Dieser Auflage glaubt Appellat dadurch genügen zu können, dass er auf die früher ergangenen Acten Bezug nimmt, da Nova in der Rechtfertigung nicht vorgebracht sind. Indem daher Appellat den gegenseitigen Beschwerden widerspricht, sowol dem Rechts= als Thatbestande nach, und im Übringen seine Rechtszuständigkeiten eventuell für eine höhren Instanz vorbehält, Submittirt er zum Erkenntnisse und legitimirt den Herrn Oberappellationtsgerichts. Procurator Stollberg durch anliegende Vollmacht, und auf dessen Todesfall den Herrn Ober=Appellationsgerichts. Procurator Leiste

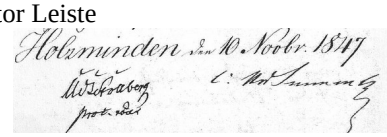

Lasiert zu einliegender Vollmacht Holzminden, 23 October 1847

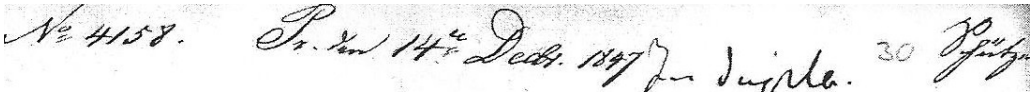

Unterthänige Bitte
an Seiten

des Vollmeiers Christoph **Ahlswede** in Dielmissen, Namens seiner in seiner väterlichen Gewalt stehenden Tochter Louise Ahlswede, jetzt der letzteren selbst, als Ehefrau des Vollmeiers Heinrich **Schütte** in Dielmissen, Klägerin und Appellantin, wider den Großköther Conrad **Renziehausen**, in Dielmissen, Beklagten und Appellaten,
wegen Alimente und Entschädigung

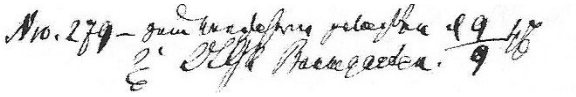

An
Herzogliches Landes=Gericht in Wolfenbüttel

Auf meine Ungehorsamsanklage vom vorigen Monate bin ich mit einer Verfügung nach nicht versehen. Hohes Dikasterium bitte ich daher ehrerbietig; eine solche nunmehr Hochrechts geneigtst erlassen zu wollen, refus is expensis
Dehuper Decenter implocado

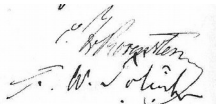

Comm. C. decr. In der Sache, (wie oben) wird diesem die von Januar übergebene Ungehorsamsanklage nebst der Bitte vom 14ten v. M. mit Verweisung auf das Decret vom heutigen Tage hierbei abschriftlich mitgetheilt; jedoch hat Beklagter der Klägerin wegen der zu spät überreichten Submissionsschrift die Contumacialkosten zu erstatten.
Decr. Wolfenbüttel den 3. Januar 1848

Dem Großköther Conrad Renziehausen in Dielmissen

2. 11. Nov. } Schütze
2. 14. Dec. } Stollberg

№ 652 Stempel. 16 ßl

Sent. publ. est im Herzoglichen Ober-Landesgerichte

Wolfenb., den 17ten Februar 1848

Praes. Proc. Schütze an Seiten der Appellantin und Procurator Rhamm ex subst. procur. Stollberg an Seiten des Appellaten.

Taxa	4 ßl	ßl
Stempel	" 16	"
Copialien	" 8	"
Insin.	" 4	"
	5 ßl 4 ßl	

In der Appellations Sache des Vollmeiers Christoph Ahlswede zu Dielmissen in väterlichen Gewalt seiner Tochter Louise Ahlswede, jetzt der Letzteren selbst als Ehefrau des Vollmeiers Heinrich Schütte zu Dielmissen Klägerin, und Appellantin,

wider

den Großköthers Conrad Renziehausen daselbst, Beklagten, und Appellaten, wegen Alimente und Entschädigung,

wird vom Herzogl. Ober-Landesgerichte den ergangenen Acten nach für Recht erkannt:

Bei Verfolgung der Appellation gegen das Erkenntniß des Herzogl. Kreisgerichts Holzminden vom 20sten April v. J. hat Klägerin die Rechtfertigungsfrist versäumt. deshalb jedoch wegen Verschuldung ihres Anwalt und wegen ihres persönlichen Verhältnisses als Bauerfrau um Restitution gebeten, deren Gewährung davon abhängig zu machen ist, ob sich eine Läsion der Klägerin ergeben werde.
Was die Sache selbst betrifft, so ist ad grav. I schon in dem rechtskräftigen Erkenntnisse erster Instanz vom 20sten März 1845 ausgesprochen, daß der Schwängerer zu den Tauf= und Wochenbettkosten der Geschwächten nur einen angemessenen Beitrag zu zahlen habe, daß dahin auch die Kosten der Krankheit der Klägerin zurechnen seyen, welche sie nach der Entbindung von dem mit dem Beklagten erzeugten Kinde betroffen hat und daß der in Ansehung des Belaufs solcher Kosten der Klägerin auferlegte Beweis bloß den Zweck habe, für die durch Ermessen des Gerichts zu treffende Bestimmung solches Beitrags einen Maßstab zu erlangen. Es muß daher, indem die Führung eines strengen Beweises in Betreff der einzelnen in Betracht kommenden Posten nicht für

nöthig erachtet ist und durch die Ausführungen in der Beweis=Instanz eigentlich nur ein gewisser Anhaltspunct für das arbitrium indicis genommen wurden sollte, der dem Beklagten in Sententia a qua auferlegte Betrag von 50 Thaler um so mehr für hoch genug angenommen worden, als eine grade Theilung der ermittelten Kosten überhaupt nicht erforderlich scheint, nach der Aussage der Zeugin Kohlenberg auch bloß diese und außerdem die Ehefrau des Ludwig Meier nur eine kurze Zeit hindurch die Aufwartung besorgt, Klägerin selbst aber durch die von deren Mutter und den Mägden geleistete Beihülfe keine Kosten gehabt hat, auch nicht insofer, als ihre Mutter extra bei deren Arbeiten sich versäumt hatte und Klägerin wegen der durch ihre Krankheit veranlaßten Arbeitsunfähigkeit, so wie wegen der von ihr ausgestandenen Krankheitsleiden keine Anforderung gemacht hat. Hiernach erscheint die erste Appellationsbeschwerde der Klägerin grundlos.

Ad Grav. II. Selbst zum Zwecke der Bestimmung von Deflorations= und Dotations=Summen für einen geschwächte Frauenperson wird nach den in der Praxis der Gerichte des hiesigen Landes befolgten Grundsätzen ein eigentlicher rechtlicher Beweis über das Vermögen der Betheiligten nicht erfordert: noch weniger aber ist ein solcher Beweis darnach für nöthig zu achten, wenn bloß die Festsetzung der Unterhaltskosten für das von ihnen erzeugte uneheliche Kind bis zum zurückgelegten 14te Lebensjahre in Frage steht, wie solches hier der Fall ist.

Durch die in dieser Proceßsache Statt gehabten Verhandlungen überhaupt, so wie durch die Erörterungen und Darlegungen der Beweis=Instanz besonders, ist nun aber hinreichend ermittelt, daß beide Theile zu der ansehnlichsten und wohlhabendsten Classe ihres Standes gehören, daß insonderheit Beklagter einstens zwar nur als aufgeheiratheter Ehegatte einen gewiß zu 8000 Rthlr im Worthe anzuschlagenden bäuerlichen Grundbesitz hat, wovon die Einkünfte von ihm zubeziehen und zu verwenden sind. Was in dieser Beziehung beigebracht und erörtert worden, ist für den vorgedachten Zweck als vollkommen ausreichend zu betrachten, ohne daß es noch einer weiteren Constatirung durch Erklärung auf zugeschobene Eide resp. Ausschwörung derselben bedurfte, weshalb nach der Sententia a qua in Gemäßheit der eventuellen Eidesdelation der Klägerin ad II der Beweisantretung noch ein ferneres Verfahren nöthig würde. - Darum zufolge ist diese 2te Beschwerde der Klägerin inso fern für relevant anzunehmen, daß ein fortgesetztes Beweisverfahren zur Ermittelung des Vermögens des Beklagten nicht mehr nöthig, vielmehr die Bestimmung des Alimentations=Quanti für das Kind der Klägerin schon jetzt und von hieraus statthaft erscheint. Es ist nun aber die Forderung der Klägerin zu 25 Rthlr. a Jahr zu hoch und dagegen eine jährliche Alimenten=Summe von 18 Rthlr. den beiderseitigen Standes= und Vermögens=Verhältnissen der Parteien für entsprechend befunden.

Diesem nach erfolgt die Entscheidung dahin, daß der Klägerin die gebetene Restitution gegen die Versäumung der Frist zur Rechtfertigung der Appellation ertheilt und Grav. I zwar verworfen, ad Grav. II aber das Erkenntniß des Herzogl. Kreisgerichts Holzminden vom 20sten April v. J. dahin abgeändert werde, daß es der durch dasselbe erforderten Erklärung des Beklagten auf die allda angegebene Eidesdelation nicht mehr bedürfe, vielmehr die Unterhalts=Kosten für das Kind der Klägerin, welches dieselbe mit dem Beklagten erzeugt, für die Zeit von der Geburt bis zum zurückgelegten 14ten Lebensjahre desselben auf jährlich 18 Rthlr. in vierteljährigen Raten praenumerando zahlbar, festgesetzt werden, und Beklagter was hiernach bis jetzt fällig, binnen 4 Wochen sub praeindicio zuzahlen, der Klägerin aber ¾ tel der sämmtlichen Proceßkosten incl. derer dieser Instanz zuerstatten habe.

Nach eingetretener Rechtskraft dieses Erkenntnisses sollen Acta mit einer beglaubigten Abschrift desselben an das Gericht erster Instanz zurückgesandt werden

Erkannt im Herzogl. Oberlandesgerichte von dessen Räthen
Brinmeier, Baumgarten, Langerfeldt, Knittel und Henke

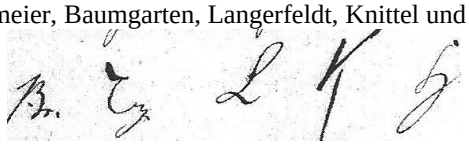

Nr. 727 S, den 27ten Februar 1848 Stollberg

Einlegung

an Seiten

des Großköthers Conrad Renziehausen, in Dielmissen, und dessen Ehefrau Johanne geb. Renziehausen, Beklagte, Interventen und Appellanten,

wider die Tochter des Vollmeiers Christoph Ahlswede in Dielmissen, die Ehefrau des Vollmeiers Heinrich Schütte, Louise, geb. Ahlswede, in Dielmissen, Klägerin und Appellatin, jetzt Appellantin, wegen Alimente und Entschädigung

An

Herzogliches Oberlandesgericht

Gegen das hohe Erkenntniß vom 17ten Februar d. J. werden hiermit die zulässigen Rechtsmittel eingelegt.

Dehuper humillime implocando

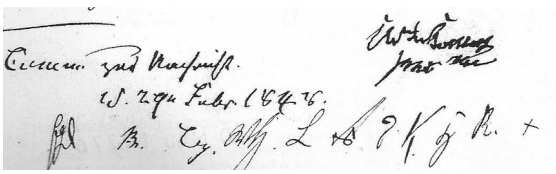

№ Man. 832.

Comm. c. decr.

In der ——— Sache

Ahlswede modo Schütte

c

Renziehausen,

wegen Alimenten und Entschädigung,

Sportel	ℛ	6 ßl
Stempel	„	4 „
Copial	„	4 „
Ins. Geb.	„	2 „
Weggeb.	„	6 „
Summa	ℛ	22 ßl

wird Jenen die von Dienstem übergebene Einlegung de praes. den 27sten J. M. hierbei abschriftlich zur Nachricht mitgetheilt.

Der Vorsteher des Vollmeiers Ahlswede, jetzigen Ehefrau des Vollmeiers Heinrich Schütte in Dienstem

Decr. Wolfenbüttel, den 29ten Febr. 1848.

H. B. L. O. L. G.

Pd. B. Ty. Hff. L. A. P. H. G. H.

v. 27. Rollberg
Schütze.

Nr. 1500 Pr. den 15. May 1848 Schütze

Desertionsanzeige
an Seiten
des Vollmeiers Christoph **Ahlswede** zu Dielmissen, in väterlicher Gewalt seiner Tochter Louise **Ahlswede**, jetzt der letzteren selbst, als Ehefrau des Vollmeiers Heinrich **Schütte** zu Dielmissen, Klägerin und Appellantin,
wider den Großköther Conrad Renziehausen daselbst, Beklagten und Appellaten
wegen Alimente und Entschädigung

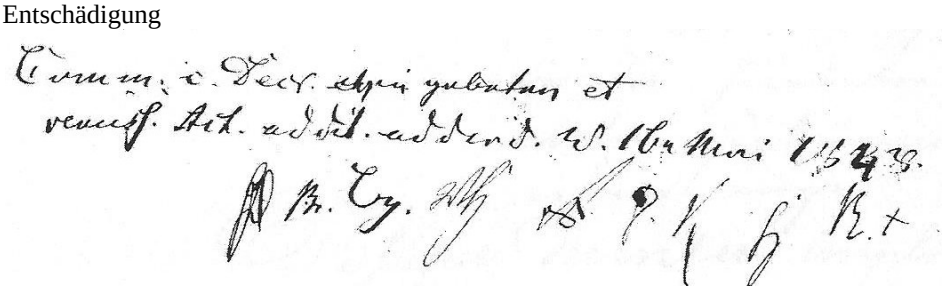

An
Herzogliches Oberlandes=Gericht zu Wolfenbüttel

Der Verklagte hat bis jetzt keines der am 27. Februar dieses Jahres gegen das Erkenntnis vom 17. Februar dieses Jahres eingelegten Rechtsmittel gerechtfertigt. Deshalb richte ich meine ehrerbietige Bitte dahin:
Dass Hoher Gerichtshof die eingelegten Rechtsmittel nun mehr für desert erkennen, und den Gegner in die hierunter specificirten Contunacialkosten nehmen möge.
Dehuper Decenter implorando

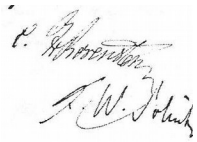

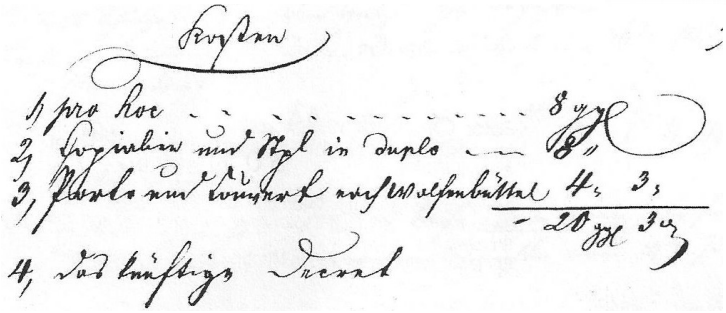

No. Man. 1889 – 90 Comm. c. decr. pr.

In Sache des Vollmeiers Christoph **Ahlswede** zu Dielmissen, in väterlicher Gewalt seiner Tochter Louise **Ahlswede**, jetzt der Letzteren selbst, als Ehefrau des Vollmeiers Heinrich **Schütte** zu Dielmissen, Klägerin
wider
den Großköther Conrad **R**enziehausen, in Dielmissen, Beklagten,
wegen Alimente und Entschädigung
wird diesem die von Januar übergebene Desertionsanzeige hiebei abschriftlich mitgetheilt, und werden die vom Beklagten eingelegten Rechtsmittel für desert erklärt und sollen die erkannten RemisNoviaten nunmehr ausgefertigt werden.
Auch hat der Beklagte die liquidirten Contumarialkosten zu 20 M 3 Pf so wie die Gebühren für dieses Decret zu 1 Thaler 4 M der Klägerin binnen 4 Wochen bei Vermeidung der Hülfe zu bezahlen.
Decr. Wolfenbüttel den 16ten Mai 1848

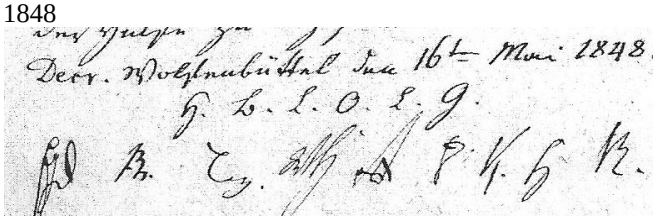

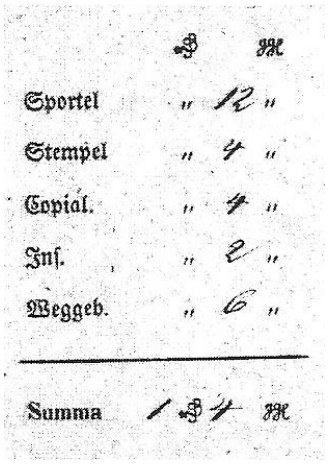

	ß	₰
Sportel	"	12 "
Stempel	"	4 "
Copial.	"	4 "
Inf.	"	2 "
Weggeb.	"	6 "
Summa	1 ß	4 ₰

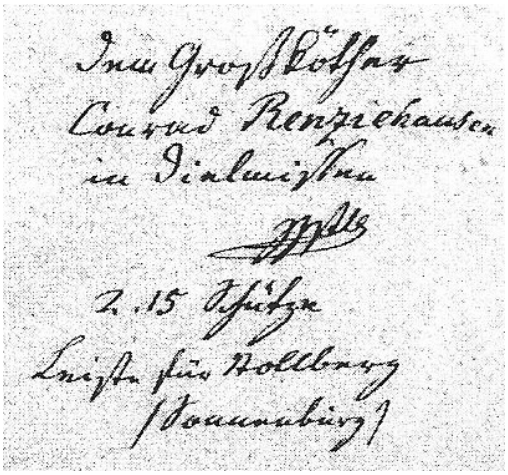

Im Großköther
Conrad Renziehausen
in Dielmissen
[illegible]
z. 15 Schütze
Leistn für Wolfenbüttel
(Braunschweig)

Remissoriales

an
das H. Kreisgericht
Holzminden
In der Sache (wie oben) erfolgen die mit dem Berichte vom 14ten Juli v. J. eingesandten Acten in 1 Hefte unter Anschluß einer beglaubigten Abschrift unsers Erkenntnisses vom 17ten Februar d. J. hiebei zurück.
Schütze Wolfenbüttel, den 16ten Mai 1848

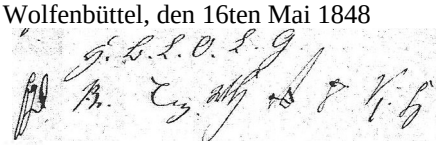

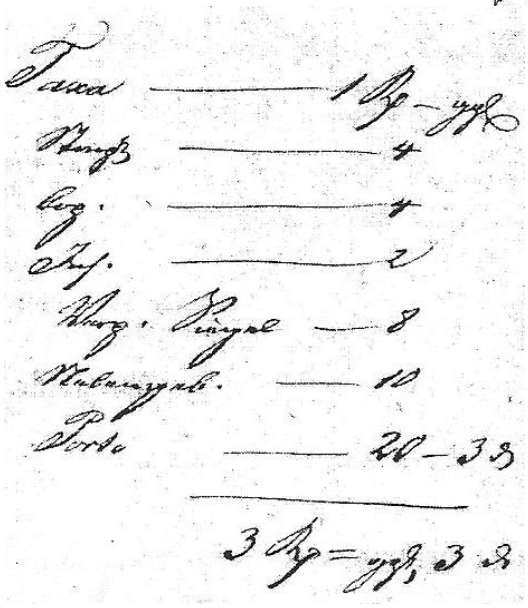

Taxe	1 ß	– ₰
Stempel	4	
Exp.	4	
Inf.	2	
Weg. Gebühr	8	
Nebengeb.	10	
Porto	20	– 3 ß
	3 ß	– ₰, 3 ₰

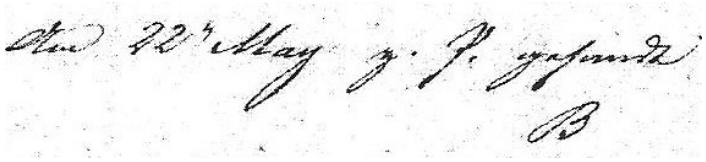

No. 2476 Pr. den 12. August 1848

In Duplo Schütze

Indicatmäßiges Gesuch

an Seiten

des Vollmeiers Christoph **Ahlswede** zu Dielmissen, in väterlicher Gewalt seiner Tochter Louise **Ahlswede**, jetzt der Letzteren selbst, als Ehefrau des Vollmeiers Heinrich **Schütte** zu Dielmissen, Klägerin

wider

den Großköther Conrad **R**enziehausen, in Dielmissen, Beklagten,

wegen Alimente und Entschädigung

Hat Anlage C bekannt

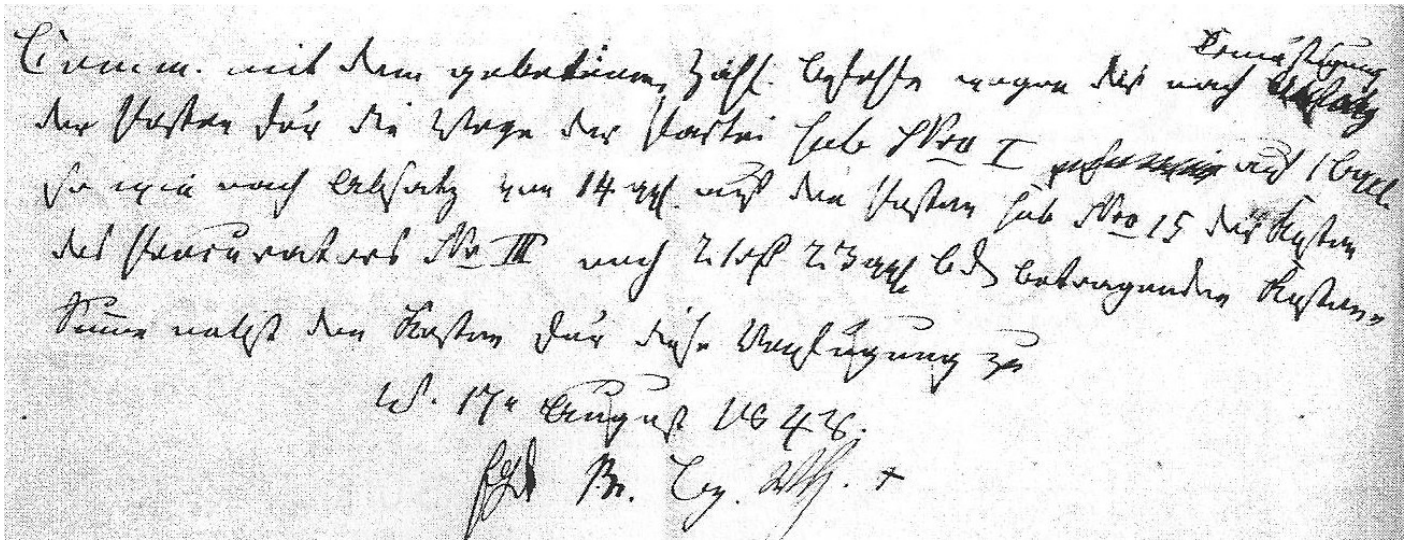

An
Herzogliches Oberlandes=Gericht zu Wolfenbüttel

Das am 17. Februar dieses Jahres eröffnete Erkenntnis hat nunmehr nachdem laut der Anlage C die Deserterklärung der eingelegten Rechtsmittel dem Verklagten bereits am 23sten Mai dieses Jahres insinnirt worden ist, die Rechtskraft längst beschritten. Ich richte daher mein judicatmäßiges Gesuch dahin:
Daß Hohes Diensterium die hierunter specificirten Kosten hoch rechtsgeneigtst feststellen und dem Verklagten und Appellaten aufgeben möge, mir dieselben binnen 4 Wochen bei Vermeidung der Hülfe zu erstatten.
Dehuper Decenter implorando

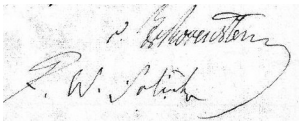

№	1847	I Kosten der Partei	Auslagen			Gehen weiter		
			Rthl	Sgr	Pf	Rthl	Sgr	Pf
1	Juni 1.	Weg zum Anwalte wegen Verfolgung der Appellation und Ausfertigung der Vollmacht für den Procurator incl. Verpfänungs und Zahlungskosten		12			4	
2	Septbr 2	Desgleichen um zur Fortsetzung der Sache aufzufordern		12			12	
3	1848. Febr. 24	Desgleichen zur Prüfung des Einkommens und Aufstellung dieser Rechnung		12			4	
			1	12				
		II des Anwalts						
	1847.							
1	Juni 1.	Honorar der Vollmacht incl. Mangel		12			6	
2	Juli 11.	Ausfertigung der Appellation 4 3/4 Bogen				4	18	
3	—	Copialien und Mangel in duplo 10 Bogen	1					
4	—	Copialien der Anlage A ad acta manualia 2 Bogen		4				
5	—	Desgleichen der Anlage B		2				
6	—	Schreiben dabei an den Procurator incl. Copialien		2			4	
7	—	Porto dafür nach Wolfenbüttel		1	3			
8	Septbr 3	Bitte incl. Copialien und Mangel in duplo		8			8	
		Latus	2	11	3	5	12	

No.	1847	Genera	Auslagen Thlr.	Sgr.	Pf.	Einnahme Thlr.	Sgr.	Pf.
		Transport	2	11	3	5	12	
9	—	Porto nach Wolfenbüttel		4	3			
10	Octbr 14	Bitte incl. Copialien und Stempel in duplo		8			8	
11	—	Porto pr. nach Wolfenbüttel		4	3			
12	1848. März 27	diese Schrift und Kostenliquidation				1		
13	—	Copialien und Stempel in duplo 4 Bogen		12				
			3	15	9	6	20	
		Summa	10	11	9			

III. Kosten des Procurators

	1847.							
1	Juli 11	Pro archa et informatione				1		
2	Septbr 9	Decret	1	4				
3	—	pro mandato vom 14. Septbr mit Porto		14	3			
4	—	Porto für diese Decrete von Wolfenbüttel nach Dielmissen		5	3			
5	—	procura vom Juli und Septbr 1847					18	
6	—	Porto und Gebühr für vorstehende Kosten von Dielmissen nach Wolfenbüttel		6				
		Casus	2	5	6	1	18	

Januar

No	1848.		Einnahme Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe Thlr.	Sgr.	Pf.
		Transport	25	6		1	18	
7	Jan. 3	Decret		22				
8	—	procura von Oktober, November, December und Januar				1		
9	—	Porto für die Decrete vom 3. Januar incl. Bestellen nach Gilmissen		6	9			
10	Febr. 10	Porto dafür und für die Kosten nach Wolfenbüttel zurück		6				
11	„ 17	pro termino				1		
12	—	pro sententia	2	14				
13	—	Porto dafür von Wolfenbüttel und Bestellen		6	9			
14	März 26	procura für Februar und März					12	
15	—	pro noc. incl. Signalien und Kempel in duplo		12		1		— 14 —
16	—	Porto dafür und für die Kosten nach Wolfenbüttel incl. Bestellen von Gilmissen		8	6			
			7	9	6	5	6	
		Summa	12	15	6			

No. 1889

In der Sache des Vollmeiers Christoph **Ahlswede** zu Dielmissen, in väterlicher Gewalt seiner Tochter Louise **Ahlswede**, jetzt der Letzteren selbst, als Ehefrau des Vollmeiers Heinrich **Schütte** zu Dielmissen, Klägerin

wider

den Großköther Conrad **R**enziehausen, in Dielmissen, Beklagten,

wegen Alimente und Entschädigung

wird diesem die von Januar übergebene Desertionsanzeige hiebei abschriftlich mitgetheilt, und werden die vom Beklagten eingelegten Rechtsmittel für desert erklärt und sollen die erkannten Remissorialen nunmehr ausgefertigt werden.

Auch hat Beklagter die liquidirten Contumarialkosten zu 20 M 3 Pf so wie die Gebühren für dieses Decret zu 1 Thaler 4 M der Klägerin binnen 4 Wochen bei Vermeidung der Hülfe zu bezahlen.

Decretum Wolfenbüttel den 16ten Mai 1848

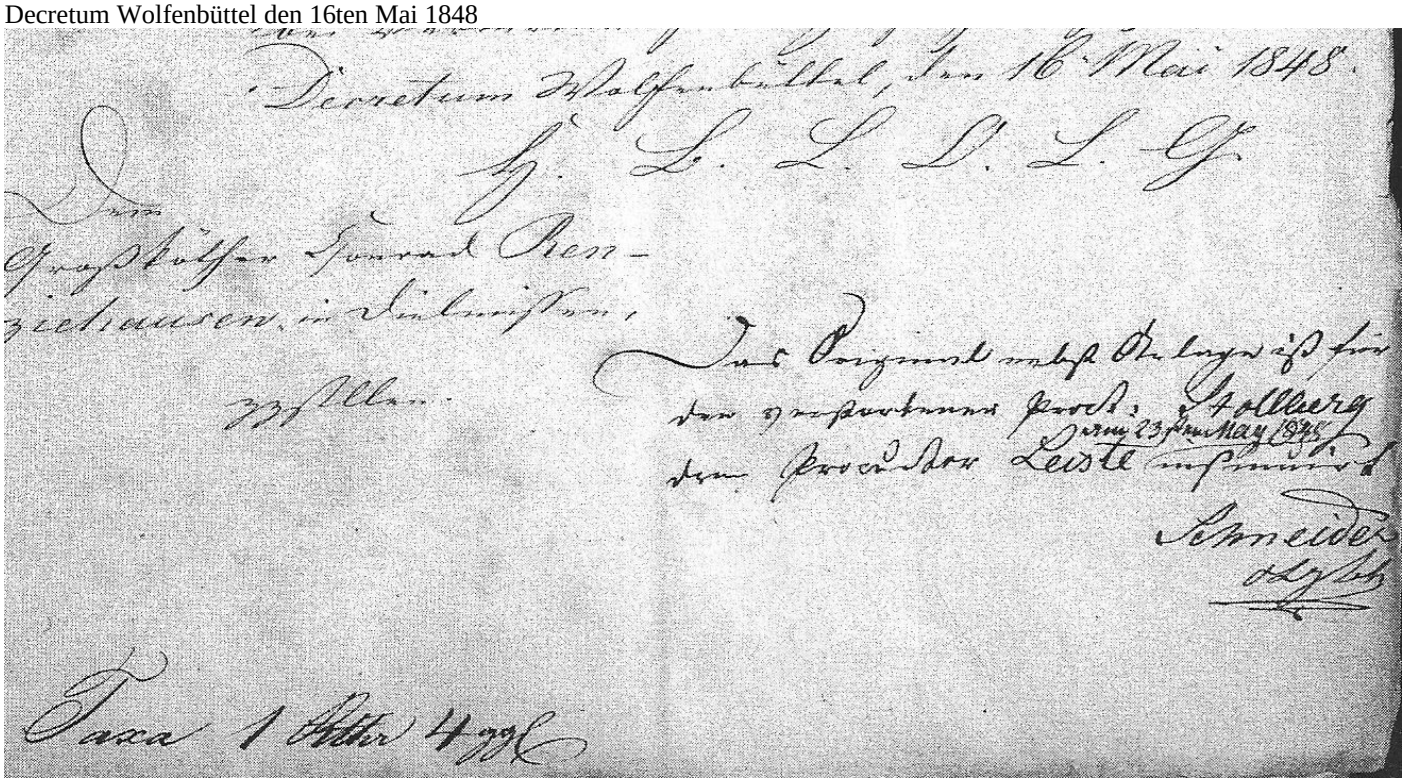
Decretum Wolfenbüttel, den 16 Mai 1848.

L. L. L. L. L.

Dem Großköther Conrad Renziehausen, in Dielmissen, zu stellen.

Das Original nebst Anlagen ist für den requirirenden Gerichts-Hollberg durch den Gerichtsbote Leiste unterm 23ten May 1848 expedirt.

Schneider

Taxa 1 Thlr 4 gGr

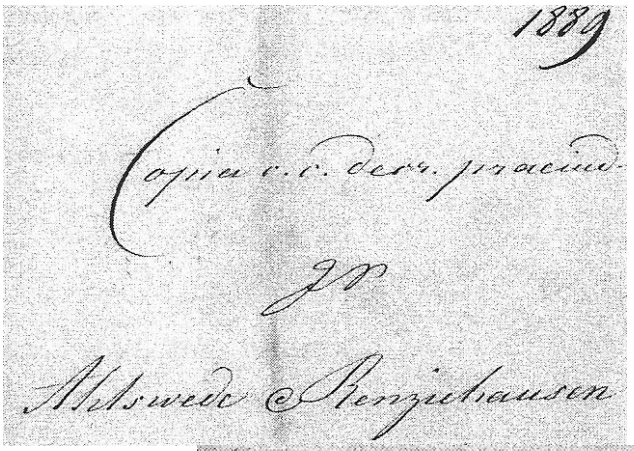
1889

Copia c. c. decr. praeced.

ad

Ahlswede Renziehausen

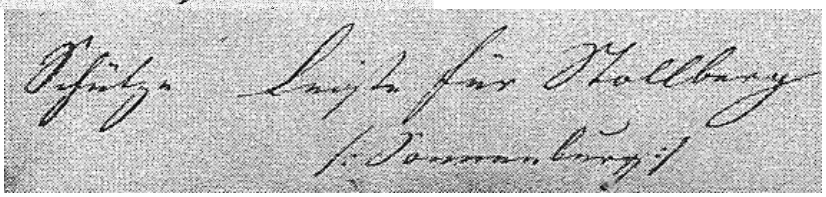
Schütze Leiste für Hollberg

f. Sommerburg

Ord. № 3067.

C. c. decret. praejud.

	ℬ	ℳ
Stempel	«	4 «
Sportel	«	12 «
Copial.	«	4 «
Ins.	«	2 «
Weggeb.	«	2 «
Summa	1 ℬ	= ℳ

In der ——— Sache

des Müllermeisters Christoph Ahlswede in väterlicher Gewalt seiner Tochter Louise Ahlswede, jetzt der Letzteren selbst als Ehefrau des Müllermeisters Heinrich Schütte zu Dinklingen, Klägerin,

C

den Grosskötner Conrad Renziehausen daselbst, Beklagten,

wegen Alimenten und Entschädigung,

~~wird~~

wird diesem das von jener

übergebene judicialmäßige Gesuch hiebei abschriftlich mitgetheilt und hat

Beklagter die ~~verzeichneten~~ nach Erwägung der Posten für den Wegzug der Partei sub No. I. auf 16 ℳ, so wie nach Abfalz von 14 ℳ auf den Posten sub no 15. der Kosten des Procurators No III. auf 21 ℔ 23 ℳ 6 ₰ festgesetzten Kosten (+) binnen 4 Wochen bei Vermeidung der ~~Hülfe an d~~ ~~zu bezahlen~~ Exekution auf Vorzeigung dieses Decrets von dem Herzogl. Königreichs Holzminden zu vollstreckenden Hülfe zu bezahlen.
(an die Klägerin)

(incl. Porto)
+ nebst Taxe dieses Decrets zu 1 ℔ 4 ℳ 9 ₰, also in Summa 23 ℔ 4 ℳ 3 ₰

Dem Grosskötner Conrad Renziehausen in Dinklingen

#

Der Ehefrau des Müllermeisters Heinrich Schütte Louise geb. Ahlswede daselbst

Ahlswede

Decretum Wolfenbüttel, den 17. Aug. 1848

H. B. L. O. L. G.

Pd. B. Cy. Hf.

2. 12. Schütze
Luise Ahlswede (Sonnenberg)

2. Anna Hermine Alwine Marie Renziehausen * 28.10.1881 + 28.9.1904

4. Johanne Louise Henriette Renziehausen * 22.7.1824 + 29.7.1824

TEXT: Akte: StA Wolfenbüttel 40 Neu 4 Nr. 766 (Laufzeit 1837 bis 1839)

Ablösung der aus der Gemeinde Dielmissen an das Domänenamt Wickensen zu entrichtenden Meier- und Geldgefälle, insbesondere von den Höfen des Vollmeiers Christoph Renziehausen und der Witwe des verstorbenen Großköters Conrad Renziehausen, Henriette Klingenberg

Dielmissen – Ablösung

Der Meier- und Geldgefälle des Vollmeiers Christoph Renziehausen und Witwe des Großköters Carl Renziehausen betr.

Acta: Die Ablösung der aus der Gemeinde Dielmissen an Herzogliche Domäne Wickensen zu entrichtenden Meier- und Geldgefälle, in seine von den Höfen des Vollmeiers Christoph Renziehausen und der Witwe des verstorbenen Großköters Carl Renziehausen Nr. ass. 50; 44 und 58 betr.

Herzogliches Amt Eschershausen

Nr. 11590 2962 Wickensen, den 19. November 1837

Der Ackermann Christoph Renziehausen hat bei uns auf Ablösung des von seiner zu Dielmissen Nr. ass. 50 und 44 belegenden Höfen an das Herzogliche Domainenamt Wickensen zu prästiren die Meier- und Geldgefälle, im Wege des Vergleichs angetragen und nach vorgängigen Anerkennung der demselben Zugefertigten Ablösungsberechnung sich bereit erklärt, nach erfolgter Ausfertigung des Ablösungsrezesses das gesetzlich ermittelte Ablösungskapital zu 648 Taler 12 ggl. 5 Pf. Courant Weihnachten d. J. an Herzogliche Haupt-Finanzkasse hierselbst einzuzahlen. Wir lassen Ihnen daher denselben ausgefertigten Ablösungsrezess hierbei zugehen um solchen von dem p. Renziehausen unter amtlicher Bescheinigung unterschreiben zu lassen, so dann aber diesen Rezessen die Herzogliche Landes-Öconomie-Commission zur Bestätigung einzusenden, zuvörderst aber denselben mit der Bescheinigung zu versehen, dass der p. Renziehausen rechtmäßiger Besitzer der vorgemachten beiden Höfe und selbständig zu disponieren befugt sei.

Übrigens aber wollen sie dem Consiten noch bewertlich machen, dass die Einzahlung des Ablösungskapitals auf Weihnachten d. J. gewärtigt werden müsse, bei eintretender Säumnis deshalb aber die Zinsen davon, zu 4 % bis zum Zahlungstage mit zu entrichten seien.

Braunschweig, den 13. November 1837 Herzogliche Braunschweigsche Lüneburgsche Kammer-Direktion der Domainen

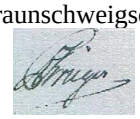

Eschershausen, dem 25. November 1837

7.12.1837 / supr. 25.11.1837

Acta: Renziehausen auf den 2ten Dezember d. J. um den vom Großköter, der dem vom vorstehenden Ablösungs-Rezesse zu vollziehen, in seiner Hofannahme wegen Kaufkontrakt? mitzubringen.

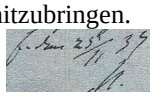

Geschehen im Herzoglichen Amte Eschershausen, den 2. Dezember 1837

Dem heute auf Vorladung erschienenden Vollmeiers Ortsvorsteher Christoph Renziehausen ist vorstehender Rezess eröffnet und hat derselbe darauf den Ablösungs-Ca..? schrieben

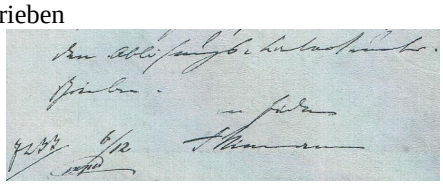

vit der Vollmeier und Ortsvorsteher Christoph Renziehausen zu Dielmissen und hat derselbe die Vollmacht seines verstorbenen Bruders Conrad Renziehausen mitzubringen auf dem 9ten Dezember 1837

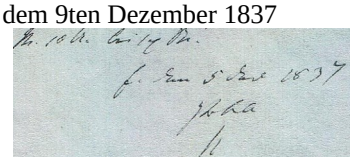

Herr Justizamtmann Niemann

Actum im Herzoglichen Amte Eschershausen, den 9. Dezember 1837

Vorgeladen

erschien

1) der Großköter und betroffenen Christoph Renziehausen aus Dielmissen

2) die Witwe weiland Großköter Conrad Renziehausen, Henriette, geb. Klingenberg daher, und

erklärten, nachdem ihren des .. ? eröffnet worden, dessen sie die Witwe Renziehausen, mit der Ablösung der Lasten des Kothofes wie sie im Rezesse vom 13ten v. M. beschrieben stehe, völlig sei und der Rezess, soweit derselbe ihr Interesse betreffe, auch als Mitvormünder der Kinder hinsichtlich derselben genehmige, er Christoph Renziehausen, aber als Vertrauensmann für den letzten Sommer verstorbenen Bruders Conrad Renziehausen, bei den Verhandlungen der Herzoglichen Ablösung mitzuhandeln und auch in dieser Eigenschaft dem Recht um B. v. M. mit unterschrieben haben, wenn und nur vergessen habe, und wirklich zu bemerken, solches geschehen sei.

Übrigens aber weiß man hier das Vergessen, um das weniger zur Last legen können, das man so genau mit dem gesetzlichen Vorschriften nicht bekannt sei, auch der gew.? Antrages der Ablösungssumme selten wohl habe machen können, dessen die aus

Verkäufe Bewertung, dessen die Ablösung auch im Namen der Erben seines verstorbenen Bruders, Conrad Renziehausen, als Mitbesitzer des Großkothofes Sub. Nr. allhier geschehen, nicht erforderlich sei

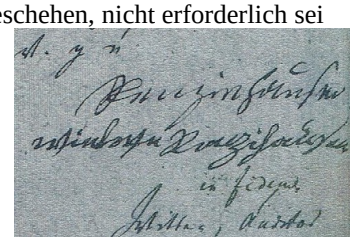

Der Text ist sehr schlecht geschrieben. Ich habe ihn nach besten Gewissen übersetzt.

An Herzogliche Landesökonomie Commission
Herzogliches Amt bei Verhandlung eines zwischen Herzoglicher Kammerdirektion der Domänen und dem Vollmeier Christoph Renziehausen und der Witwe weil. Großköter Conrad Renziehausen zu Dielmissen errichteten Ablösungsrezesses

In Folge eines Auftrages, welche eines von Herzoglicher Kammerdirektion der Domänen eröffneten Rescripts vom 13ten v. M. geworden ist, übersenden wir hierbei dem seitwärts gemeinten Ablösungsrezess, dessen Bestätigung anhand gebend.
Übrigens erlauben wir eines zu bemerken, dessen bei der Geringfügigkeit des Gegenstandes und da an der Hauptsache der Ablösung, selbst dadurch nichts gemindert wurde, es für zu lässig rechtet haben, die Witwe Conrad Renziehausen als Mitbesitzerin des Hofes Nr. 44 und als Mitvormünderin ihrer minderjährigen Kinder zur Vollziehung des Rezesses mit seinen zu ziehen ---? erst bei dem genauen am Collagen? Anzufangen, wer dem durch Abschrift des Protokolls am 9. d. J. welcher neben dem Erbe Erklärung der beiden Pflichtigen auf ganzen vorerst anschließen.
Eschershausen, den 13. Dezember 1837

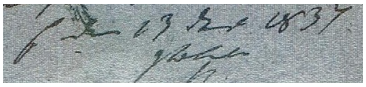

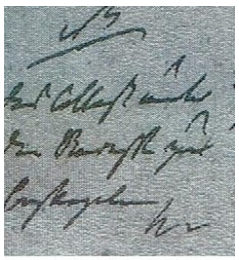

Nr. 3033 Wickensen, 8. Januar 1838
Anlagen:
1) Der bestätigte Original Ablösungsrezess Nr. 3445 abgeschlossen zwischen der Herzoglichen Kammer Direktion der Domänen, wegen des Domänenamts Wickensen als Berechtigten und dem Vollmeier Christoph Renziehausen zu Dielmissen wegen des Hofes Nr. ass. 50 daselbst und demselben und der Witwe des Großköters Conrad Renziehausen, Henriette, geb. Klingenberg wegen des Hofes Nr. ass. 44 daselbst als Pflichtigen
2) Beglaubigte Abschrift des Rezesses

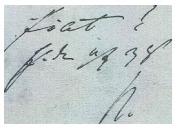

An das Herzogliche Amt zu Eschershausen ad Acta Nr. 2489

Wickensen, 8ten Januar 1838

Nebenstehende Anlagen werden hierbei mitgeteilt, um die in Gemäßheit des Rezesses abgelöster Lasten, in dem betreffenden Hypothekenbuche zu löschen, die von dem Hofe Nr. ass. 50 abgelösten Lasten, solche aber, falls sie nicht eingetragen sein sollten, zu diesem Behufe zuvor auf den befreiten Hof eingetragen, ferner das rückständige Ablösungskapital und zwar a) das zu dem Betrages von 641 Th. 17 ggl. 1 Pf. auf dem befreiten Hof Nr. ass. 50 und b) das zu dem Betrage von 60 Th. 19 ggl. 4 Pf. auf dem befreiten Hof Nr. ass. 44 einzutragen, und dabei zu bemerken und endlich wie Vorstehendes geschehen, unter dem Original-Rezesse (Anlage 1) zu bescheinigen und aus solchen zu remittieren, die Abschrift (Anlage 2) aber in der dortigen Registratur aufzubewahren, weshalb wir uns auf die §§ 103 und 104 der Ablösungsordnung und den § 87 des Gesetzes Nr. 2 vom 20ten Dezember 1834 beziehen.
Braunschweig, den 21ten Dezember 1837 Herzoglich Braunscheigische-Lüneburgische Landes-Öconomie-Commission

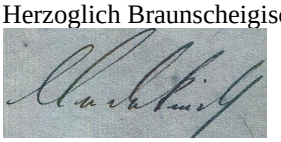

Abschrift Nr. 3445

Ablösungsrezess

Zu wissen, dass zwischen der Herzoglichen Kammer-Direktion der Domainen, zu Braunschweig und dem Ackermann Christoph Renziehausen Nr. ass. 50 und 44 zu Dielmissen, nachstehender Ablösungsrezess geschlossen worden ist.

§1

Der Ackermann Christoph Renziehausen zu Dielmissen entrichtet an das Herzogliche Domainenamt Wickensen von seinem Vollmeierhof Nr. ass. 50
in termino Martini: 4 Himpten Weizen, 26 Himpten Roggen, 4 Himpten Gerste, 16 Himpten Hafer, 5 Himpten Mengekorn an Wicken und Bohnen
in termino Johannis: 1 Rauchhuhn, 6 Hofhühner, 1 Zehnthuhn, 2 Schock Eier
in termino Michaelis: Hofzins 4 ggl 10 Pf Courant Münze oder 5 ggl 6 Courant, Wachtegeld 4 ggl oder 4 ggl 1 Pf Courant
Bierfuhrgeld 11 ggl. 2 Pf Courint Münze oder 11 ggl 6 Pf. Courant in termino Ostern fällig
An Weinkauf vom Amtsmeierlande alle 9 Jahre in termino Michaelis 15 ggl. Courant Münze = 15 ggl. 5 Pf. Courant
Ferner entrichtet derselbe von seinem Großkothofe Nr. ass. 44 ein Rauchhuhn oder in Gelde 2 ggl. 6 Pf. in termino Johannis fällig
An Hofzins 1 ggl und Wachtegeld 4 ggl Courint Münze = 4 ggl. 1 Pf. Courant in termino Michaelis fällig

§ 2

Der Betrag des Ablösungskapitals für diese Prästationen ist durch Vereinbarung unter beiden Teilen nach folgender Berechnung festgesetzt.

Jährliche Meierzinsen von dem Meierhofe Nr. ass. 50 termino Martini fällig.

4 Himpten Weizen a. 18 ggl 2 Pf.	3 Th. 2 ggl. 8 Pf.
26 Himpten Roggen a. 14 ggl. 4 Pf.	15 Th. 12 ggl. 8 Pf
4 Himpten Gerste a. 12 ggl.	2 Th.
16 Himpten Hafer a. 8 ggl. 4 Pf.	5 Th 13 ggl. 4 Pf
5 Himpten Mengekorn an Wicken und Bohnen a. 16 ggl 4 Pf	3 Th. 9 ggl. 8 Pf
	29 Th. 14 ggl. 4 Pf

Davon kommen die Remmission, welche in dem 50jährigen Zeitraum von Michaelis 1779 bis 1807 incl. und von Michaelis 1814 bis 1834 incl. zusammen 1 Scheffel 8 Himpten Weizen, 13 Scheffel Rocken, 1 Scheffel 1 Himpten Gerste, 4 Scheffel 4 Himpten Hafer und 5 Scheffel 5 Himpten 2 ½ Metzen Mengekorn und jährlich im Durchschnitt 1 2/25 Metze Weizen,
2 Himpten 1 4/5 Metze Rocken, 23/50 Metze Gerste, 2 16/23 Metze Hafer und 1 Himpten 7/20 Metze Mengekorn betragen haben, nach §46 der Ablösungsordnung zu dem Preise resp. 18 ggl. 8 Pf., 14 ggl. 4 Pf., 12 ggl., 8 ggl., 4 Pf. und 16 ggl. 4 Pf.

zum Absatze mit	3 Thaler - 2 Pf.
	26 Thaler 14 ggl. 2 Pf.
dem 10% / §97 der der Ablösungsordnung	2 Thaler 15 ggl. 10 Pf.
	23 Thaler 22 ggl. 4 Pf.
deren die Erhebungs- und Verwaltungskosten 2 ½ Pf. pro Himpten	11 ggl. 4 Pf.
bleibt ein Reinertrag	23 Thaler 10 ggl. 10 Pf.
dessen 25 fachen Betrag im Ablösungskapitale ausmacht von	586 Thaler 6 ggl. 10 Pf.

Ferner termino Johannis fällig

1 Rauchhuhn oder in Gelde	2 ggl. 6 Pf.
6 Hofhühner oder in Gelde	15 ggl. 0 Pf.
1 Zehnthuhn oder in Gelde	2 ggl. 6 Pf.
2 Schock Eier oder in Gelde a. 6 ggl.	12 ggl. 0 Pf.
Bierfuhrgeld f: termo Ostern fällig = 11 ggl. 23 Courant Münze oder Courant	11 ggl. 6 Pf.

Hofzins f. termino Michaelis fällig:

Hofzins 4 ggl 10 Pf Courant Münze - Courant,	5 ggl.
Wachtegeld, dergleichen, 4 ggl Courant Münze – Courant	4 ggl. 1 Pf.

An Weinkauf vom Amtsmeierlande alle 9 Jahre in termino Michaelis

15 ggl. Courant Münze oder in Courant 15 ggl. 5 Pf. Also jährlich	8 5/ 9 Pf.
	2 Th. 6 ggl. 3 5/9 Pf.
dessen 25facher Betrag ergibt	56 Th. 13 ggl. 4 8/9 Pf.
davon die Erhebungsgebühren zu 2 %	1 Th. 3 ggl. 1 4/9 Pf.
bleibt Ablösungskapital	55 Th. 10 ggl. 3 4/9 Pf.
	./. 641 Th. 17 ggl. 1 Pf.

Von dem Großkothofe Nr. ass. 44

1 Rauchhuhn oder im Gelde	2 ggl. 6 Pf.	in termino Johannis fällig
an Hofzins	1Pf.	} in termino Michaelis
an Wachtgeld 4 ggl. Courint Münze oder in Courant	4 ggl. 1 Pf.	}
	6 ggl. 8 Pf.	
	Transpt.	641 Th 17 ggl. 1Pf.

25fach	6 Th. 22 ggl. 8 Pf.
davon 2 % Erhebungskosten	3 ggl. 4 Pf.

bleibt Ablösungskapital 6 Th. 19 ggl. 4 Pf.
Mithin beträgt die Gesamtsumme des Ablösungskapitals 648 Th. 12 ggl 5 Pf.

§3

Der Ackermann Christoph Renziehausen hat dieses Ablösungskapital zum Betrage von: Sechshundertachtundvierzig Talern zwölf Guthegroschen fünf Pfennigen Courant bei der Herzoglichen Hauptfinanzkasse zu Braunschweig für den Kammerkapitalfonds auf Weinachten d. J. einzuzahlen und entrichtet sodann die abgelösten Meierzinsen pro termino Martini zu wollen, die übrigen Prästationen aber pro termino Ostern, Johannis und Michaelis resp. zum ¾ ½ und ¼ Betrage zum letzten Male.
Urkundlich dessen ist dieser Rezess von beiden Teilen vollzogen.
Braunschweig, den 13. November 1837
Herzogliche Braunschweigsche –Lüneburgsche Cammer, Direktion der Domänen

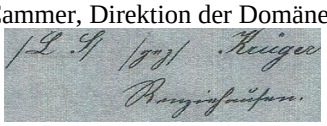

Geschehen

Eschershausen, den 2. Dezember 1837
Der Vorladung gemäß ist der Vollmeier Christoph Renziehausen aus Dielmissen heute hier erschienen, hat vorstehenden Ablösungsrezess, nachdem ihm derselbe vorgelesen, genehmigt und sodann eigenhändig unterschrieben.

In fidem

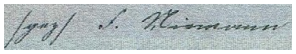

Justizbeamter

Geschehen am 9. November 1837
Heute hat die auf Erfordern erschienenen Witwe weil. Großköters Conrad Renziehausen zu Dielmissen, Henriette, geb. Klingenberg als Mitvormünderin ihrer Kinder, umstehenden Kontrakt (oder vielmehr Rezess), nachdem ihr derselbe vorgelesen worden, eigenhändig unterschrieben

In fidem

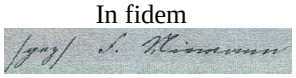

Hierdurch wird bescheinigt, dass der Vollmeier Christoph Renziehausen zu Dielmissen rechtmäßiger und Verfügungsfähiger Inhaber des Sub. Nr. ass. 50 zu Dielmissen belegenden Vollmeierhofes ist, auch gemeinschaftlich mit der Witwe weil. Großköters Conrad Renziehausen zu Dielmissen, Henriette, geb. Klingenberg daselbst, deren minderjährigen Kinder Mitvormünderin ist, den daselbst Sub. Nr. ass. 44 belegende Großkothofe rechtmäßig in Besitz hat, und auch gegen die Verfügungsfähigkeit der genannten Witwe Renziehausen nichts zu erwidern steht.
Eschershausen, den 9. Dezember 1837 Herzogliches Amt daselbst

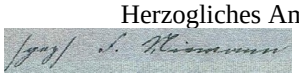

Vorstehende Ablösung wird damit bestätigt, nachdem die Rechte der nach dem Atteste des Herzoglichen Amts Eschershausen unter dem Rezesse bei der Ablösung der Lasten von dem Großkothofe Nr. ass. 44 beteiligten minderjährigen Kinder des weil. Großköters Conrad Renziehausen hinlänglich gewahrt gefunden sind.
Braunschweig, den 21 Dezember 1837
Herzoglich Braunschweigsche –Lüneburgsche Landes-Oeconomie-Commission

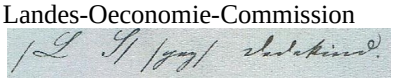

Vorstehende Abschrift ist mit dem Originale wörtlich gleichlautend, welches praevia collationc damit bescheinigt wird.
Braunschweig, den 21 Dezember 1837

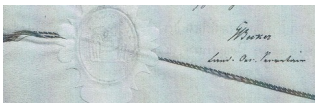

An Herzogliche Landes-Öconomie-Commission zu Braunschweig

bei Remission des Ablösungsrezesses für den Vollmeier Christoph Renziehausen und der Witwe weil. Großköters Renziehausen zu Dielmissen

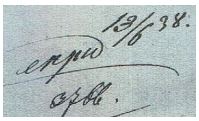

Nachdem nach Maßgabe des seitwärts bemerkten Ablösungsrezesses abgelösten Lasten in dem Hypothekenbuche von Dielmissen gelöscht, das verständige Ablösungskapital aber gehörigen Ortseingetragen ist, verfehlen wir nicht den Rezess dem vor ehrlichen Rescripten vom 21. Dezember v. J. gemäß hierneben zu remittieren.

Nr. 1663 1528

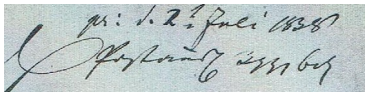

Anlage
Eine beglaubigte Ausfertigung des bestätigten Ablösungsdokument Nr. 3445

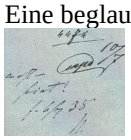

Nebenstehende Anlage wird hierbei mitgeteilt, um solche dem Ackermann Christoph Renziehausen zu Dielmissen gegen Erlegung von 5 ggl. Kopien, welche wir der Kürze wegen per Postvorschrift entnommen haben, durch die Amtsunterbedienten zustellen zu lassen, und dabei bemerkt, dass eine Gleichlautende Ausfertigung dem Berechtigten, der Herzoglichen Kammerdirektion der Domänen unter heutigem dato zugefertigt, das Original aber in unserer Registratur verwahrlich niedergelegt ist.
Eines Insinuationsdokuments bedürfen wir zu unsern Akten nicht.
Braunschweig, den 23. Juni 1838 Herzogliche Braunschweigsche Lüneburgsche Landesökonomiekommission

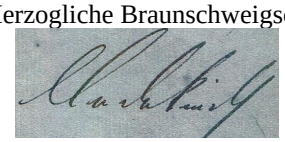

An das herzogliche Amt zu Eschershausen
Nr. 8969 Wickensen, den 16. September 1838
Die Erben des weiland Großköters Carl Renziehausen Nr. Asses: 58 zu Dielmissen haben bei uns auf Ablösung der an das Herzogliche Domänen Amt Wickensen zu entrichtenden Meierzinsen zu 12 ¼ Himpten Rocken und 22 ¼ Himpten Hafer, im Wege des Vergleichs angetragen.
Wir lassen Ihnen die deshalb aufgestellte Ablösungsberechnung hierbei zugehen, um solche den Erben qu. vorzulegen und deren Erklärung darüber zu erfordern, ob sie mit dieser Berechnung einverstanden seien und das Ablösungskapital zu
243 Talern 8 ggl. – Pf Courant, Martini d. J. an Herzogliche Hauptfinanzkasse hierselbst nebst den Zinsen zu 4 % von Martini v. J. angerechnet, einzahlen wollen, in welchem Falle dann der Meierzins von Martini 1837 an von ihnen nicht weiter gefordert werden solle.
Ihrem Berichte hierüber suchen wir baldigst entgegen.
Braunschweig, den 10. September 1838 Herzogliche Braunschweigsche Lüneburgsche Kammerdirektion der Domänen

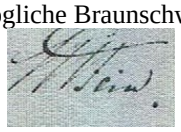

An das Herzogliche Amt Eschershausen
Geschehen zu Dielmissen von Seiten Herzoglichen Amt Eschershausen, den 18. September 1838
In Gemäßheit des Referates Herzoglichen Amtkammerdirektion der Domänen vom 1. Oktober d. M., erschienen vorgeladen der Ortsvorsteher Renziehausen als Vormund der minderjährigen Kinder weil. Großköter Karl Renziehausen und dessen Witwe Henriette, geb. Klingenberg von hier und gaben, nach dem ihnen genanntes Rescript der Berechnung des Ablösungskapitals vorgelesen worden zu prüfen.
Sie waren mit der Berechnung völlig einverstanden und wollten das Kapital spätestens auf Martini d. J. nebst Zinsen zu 4 % von Martini d. J. angerechnet an Herzogliche Hauptfinanzkasse einzuzahlen.
V. g. n

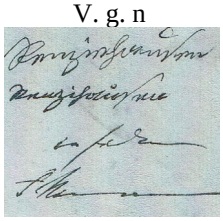

Herzogliche Kammerdirektion der Domänen
Die Ablösung der Meierzinsen von dem Renziehausenschen Großkothof zu Dielmissen betr. zu Nr. 8969
In Gemäß des Großkothofes Renziehausen vom 1. Oktober v. M. haben wir die Erben weil. Großköters Karl Renziehausen zu Dielmissen über die Ablösung der Meierzinsen von deren Hofe Nr. ass. 58 zu Dielmissen, wovon wolle das hohe Kollegium aus dem eine beglaubigte Abschrift des angetragenen Protokoll vom 18ten d. M. deren Ablösung zu ersehen genehmigen.
Eschershausen, den 26. September 1838

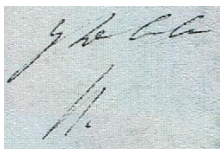

Ablösungsberechnung

wegen der von den Erben des weil. Großköters Carl Renziehausen Nr. assec 58 zu Dielmissen entrichtenden Meierzinsen
Ablösungskapital in Courant
Jährliche Abgabe

im 1sten Jahre 12 ¾ Himpten Roggen und 9 Himpten Hafer
im 2. ten Jahre 15 Himpten Roggen und 12 ¾ Himpten Hafer
im 3. ten Jahre 9 Himpten Roggen und 15 Himpten Hafer
in drei Jahren 36 ¾ Rocken und 36 ¾ Hafer, außerdem noch alljährlich 10 Himpten Hafer

mithin jährlich 12 ¼ Himpten Rocken a. 14 ggl. 4 Pf in Courant	=	7 Th.	7 ggl.	7 Pf in Courant
und 22 ¼ Himpten Hafer a. 8 ggl. 4 Pf in Courant	=	7 Th.	7 ggl.	17 Pf in Courant
	=	15 Th.	1 ggl.	0 Pf in Courant

Davon kommen die Remmission in dem 50jährigen Zeitraum von Michaelis 1779 bis 1807 incl. und von Michaelis 1814 bis 1834 incl. zusammen 174 9/16 Himpten Roggen und 257 35/48 Himpten Hafer und im Durchschnitte jährlich 3 399/800 Himpten Roggen und 5 371/2400 Himpten Hafer betragen haben, nach §46 der Ablösungsordnung zu dem Preisevon resp. 14 ggl. 10 Pf., und 8 ggl. 4 Pf zum Absatze mit

	3 Thaler	21ggl	0 Pf.
	11 Thaler	4 ggl.	0 Pf.
davon 10% Preisermäßigung mit	1 Thaler	2 ggl.	10 Pf.
	10 Thaler	1 ggl.	2 Pf.
davon die Erhebungs- und Verwaltungskosten mit 2 ½ Pf. pro Himpten		7 ggl.	2 Pf.
bleibt ein Reinertrag	9 Thaler	18 ggl.	0 Pf.

dessen 25 fachen Betrag im Ablösungskapitale ausmacht von 243 Thaler 18 ggl. 10 Pf.

Braunschweig, den 10. September 1838

Nr. 9832 2291 Wickensen. 10. Oktober 1838 Copia

An das Herzogliche Finanz-Collegium hierselbst

Dem Herzoglichen Finanz-Collegium zeigen wir hiermit an, dass der Ortsvorsteher Renziehausen zu Dielmissen, als Vormund der minderjährigen Kinder weil. Großköter Karl Renziehausen und dessen Witwe Henriette, geb. Klingenberg daselbst, die von dem Großkothofe der letztere Nr. 58 zu Dielmissen, an das Herzoglichen Domänen Amt Wickensen zu entrichten den Meierzinsen zu 12 ¼ Himpten Rocken und 22 ¼ Himpten Hafer im Wege des Vergleichs abgelöst und sich verpflichtet haben, das berechnete Ablösungskapital zu 243 Talern 18 ggl auf Martini d. J. nebst den Zinsen zu 4% von Martini v. J. angerechnet, an Herzogliche Hauptfinanzkasse einzuzahlen.

Wir ersuchen das Herzogliche Finanz-Kollegium uns von der erfolgten Einzahlung des Ablösungskapitals gefällig in Kenntnis zu setzen.

Braunschweig, den 3 Oktober 1838 Herzogliche Braunschweigsche Lüneburgsche Kammerdirektion der Domänen

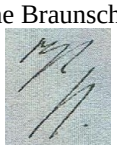

An Herzogliche Landesökonomie-Kommission

Bei Einsendung eines zwischen Herzogliche Kammerdirektion der Domänen und den Erben weil. Großköters Conrad Renziehausen zu Dielmissen abgeschlossenen Ablösungsrezesses.

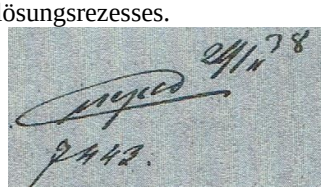

Behuf Erledigung eines Rescriptes der Herzoglichen Kammerdirektion der Domänen vom 18ten v. M. übersenden wir selben einen zwischen derselben und den Erben weil. Großköters Conrad Renziehausen zu Dielmissen über verschiedenen Gefälle abgeschlossenen Ablösungsrezess, nachdem wir demselben von dem Ablösenden haben vollziehen lassen und mit der erforderlichen Bescheinigung ersehen haben, zu geneigten Bestätigung

Eschershausen, den 21. November 1838

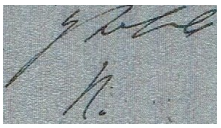

Ps. Die Bescheinigung zu untersegeln

Nr. 12161 2988 Wickensen, den 19. Dezember 1838

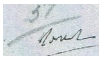

An das Herzogliche Amt Eschershausen

Nebenbemerkte Anlage wird Ihnen hierbei mitgeteilt, um wegen der Vollziehung des Rezesses und Bestätigung desselben das Erforderliche zu veranlassen.

Anlage: Ablösungsrezess für die Erben des weiland Großköters Carl Renziehausen Nr. ass. 58 zu Dielmissen

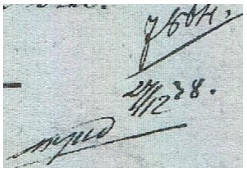

vertreten von der Witwe des weiland Großköters Karl und des Ortsvorsteher Renziehausen zu Dielmissen auf dem 5. Juni 1839 M. 10 A. zu Vollziehung des Rezesses

Eschershausen, den 24. Dezember 1838

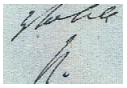

Braunschweig, den 14ten Dezember 1838
Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgische Cammer, Direktion der Domainen

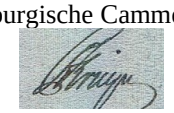

Praes: Herr Justizamtmann Niemann
Acten an Herzogliches Amt Eschershausen am 5. Januar 1839
Der Vorladung gemäß erschienen die Witwe weiland Großköters Carl Renziehausen und der Ortsvorsteher Renziehausen aus Dielmissen und haben dieselben dann mittelst vorstehenden Rescripts Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgische Kammerdirektion der Domainen eingegangenen Ablösungsrezesses durch eigenhändige Unterschrift vollzogen
In fidem

An Herzogliche Landesöconomie Commission zu Braunschweig
Herzoglicher Kammerdirektion, Einsendung eines zwischen Herzoglicher Kammerdirektion der Domainen und den Erben weiland Großköters Carl Renziehausen zu Dielmissen abgeschlossenen Ablösungsrezess.
Infolge eines Rescriptes Herzoglicher Kammerdirektion vom 14ten v. M. v. bestehenden Gebühren zwischen desselben und den Erben weiland Großköters Carl Renziehausen zu Dielmissen resp. unterm 14ten November und 5ten d. M. abgeschlossenen Ablösungsrezess zur endgültigen Bestätigung.
Eschershausen, den 11. Januar 1839

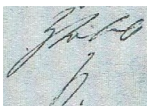

Nr. 3300 2985 Braunschweig, den 27. Dezember 1838
Anlagen
1) Der bestätigte Originale Ablösungs-Rezess Nr. 5292 über Ablösung der nachstehenden jährlichen Prästationen, als

Triftgeld	1 Th. 8 ggl. 2 Pf. Courant
Hofzins	1 ggl. 9 Pf. Courant
Wachtegeld, dergleichen	4 ggl. 1 Pf. Courant
1 Rauchhuhn oder dafür	2 ggl. 6 Pf. Courant
5 Hofhühner oder dafür	12 ggl. 6 Pf. Courant
1 Zehnthuhn oder dafür	2 ggl. 6 Pf. Courant
1 Schock 20 Stück Eier oder dafür	8 ggl. 0 Pf. Courant
2 Weinkauf vom Amtsmeierland alle 9 Jahre	7 ggl. 11 Pf. Courant
Weinkauf von der Schäferei	5 Th. 3 ggl. 4. Pf. Courant
1 Hammel }	
1 Schaf } Triftvieh oder in Gelde	3 Th. 16 ggl. 4. Pf. Courant
1 Lamm }	

auf dem Hofe Nr. ass. 58 zu Dielmissen für ein Ablösungskapital von 169 Talern 21 Guthegroschen 3 Pfennige Courant abgeschlossen zwischen der Herzogs-Kammerdirektion der Domainen, wegen des Domainenamts Wickensen als Berechtigten und den Erben weiland Großköters Conrad Renziehausen zu Dielmissen, als Pflichtigen
2) Zwei Ausfertigungen für die Interessenten.
An das Herzogliche Amt Eschershausen
ad Acta Nr. 3580
Nebenstehende Anlagen werden hierbei mitgeteilt, um die in Gemäßheit derselben abgeleisteten Lasten. Falls solche im Hypothekenbuche eingetragen sein sollten, darin zu löschen oder, dass die Last eingetragen seien, unter den Anlagen zu bescheinigen, solche zu remittieren, dieses aber Nachricht in der dortigen Registratur aufzubewahren, weshalb wir uns auf die §§103 und 104 der Ablösungsordnung und den §§ 87 und 88 des Gesetzes Nr. 2 vom 20ten Dezember 1834 beziehen.
Übrigens wollen sie, die unter dem Rezess befindlichen Attest, das amtliche Siegel annoch beidrücken lassen
Braunschweig, den 10 November 1838 Herzoglich-Braunschweig-Lüneburg. Landes-Oeconomie-Commission

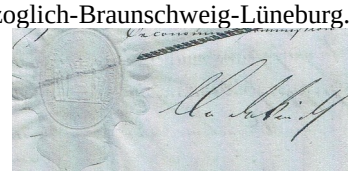

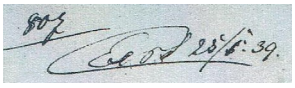

An Herzogliche Landesökonomie-Kommission zu Braunschweig
Bei Remission eines Ablösungsrezesses der Erben weil. Großköters Conrad Renziehausen zu Dielmissen
In der Anlage remittieren wir den uns mittelst vor ehrlichen Rescripts worin vom 10. November pr. d. 27sten Dezember v. J. mitgeteilten Ablösungsrezess für die Erben weil. Großköters Conrad Renziehausen zu Dielmissen, nachdem das erforderliche darunter bemerkt ist.
Eschershausen, 25.1.1839

Acten: die 3 Anlagen
Die nach vorstehendem Rezess abgelösten Lasten sind in dem Herzoglichen Hypothekenbuche von Dielmissen überall nicht eingetragen Eschershausen, den 25.1.1839

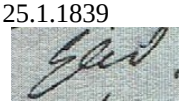

Nr. 191 217 Wickensen, den 30. Januar 1839
Anlage:
Die mittelst Berichts vom 11ten d. Mts. zur Bestätigung eingesandte Rezess über Ablösung der Meierzinsen, welche die Erben weil. Großköters Carl Renziehausen Nr. ass. 58 zu Dielmissen dem Domänenamte Wickensen zu entrichten hatten.
Nebenbemerkte Anlage wird hierbei remittiert, um zuvörderst unter dem Rezess befindliche amtliche Atteste durch Beidrückung des Gerichtssiegels zu beglaubigen

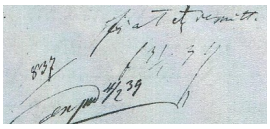

Braunschweig, den 20ten Januar 1839 Herzoglich-Braunschweig-Lüneburg. Landes-Oeconomie-Commission

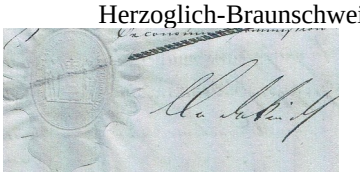

An das Herzogliche Amt zu Eschershausen
Ad Acta Nr. 3580
Nr. 414 388 Braunschweig, den 21. Februar 1839
Anlagen:
Der bestätigte Originalrezess Nr. 5292 über Ablösung der Gelde und Naturalprästationen, welche die Erben weil. Großköters Conrad Renziehausen Nr. ass. 58 zu Dielmissen an das Domänenamt Wickensen zu entrichten hatten.

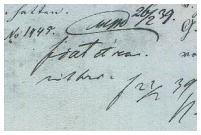

Nebenbemerkte Anlagen werden hierbei remittiert, um der in unsern Rescripten vom 10ten Dezember v. J. und 20ten v. M. enthaltenen Anweisungen gemäß des unter dem Rezesse befindliche amtliche Attest vom 21ten November v. J. durch Beidrückung des Gerichtssiegel annoch zu vervollständigen
Braunschweig, den 6. Februar 1839 Herzoglich-Braunschweig-Lüneburg. Landes-Oeconomie-Commission

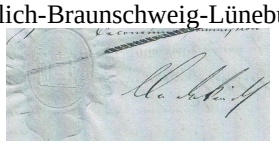

An das Herzogliche Amt zu Eschershausen
ad Acta Nr.
Nr. 438 455 Wickensen, den 28. Februar 1839
Anlagen:
1) Der bestätigte Original Ablösungsrezess Nr. 5487 abgeschlossen der Herzogs-Kammerdirektion der Domainen, Namens des Herzoglichen Domainenamts Wickensen als Berechtigten und den Erben des weiland Großköters Carl Renziehausen Nr. ass. 58 zu Dielmissen, als Pflichtigen
2) Zwei Ausfertigungen für die Interessenten.
3) Eine Ausfertigung für die Hypothekenbehörde

Nebenstehende Anlagen werden hierbei mitgeteilt, um die in Gemäßheit des Rezesses abgelösten Lasten in dem betreffenden Hypothekenbuche zu löschen, solche aber falls sie nicht eingetragen sein sollten, zu diesem Behufe zuvor auf das befreiende Grundstück einzutragen und wie Vorstehendes geschehen unter dem Original-Rezesse und den Ausfertigungen für die Interessenten (Anlage 2) zu bescheinigen und uns solche zu remittieren die Ausfertigung (Anlage 3) aber in der dortigen

Registratur aufzubewahren, weshalb wir uns auf die $$ 103 und 104 der Ablösungsordnung und den §§ 87 und 88 des Gesetzes Nr. 2 vom 20ten Dezember 1834 beziehen.

Braunschweig, den 14ten Februar 1839 Herzoglich-Braunschweig-Lüneburg. Landes-Oeconomie-Commission

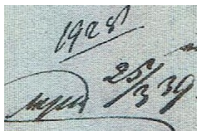

Praes. Bericht an Herzoglich-Braunschweig-Lüneburg. Landes-Oeconomie-Commission bei Remission der Anlagen
Eschershausen, 14.3.1839

An das Herzogliche Amt zu Eschershausen
ad Acta Nr. 3580
Ausfertigung für die Hypothekenbehörde

Nr. 5487

Ablösungsrezess

Zu wissen, dass zwischen der Herzoglichen Kammer-Direktion der Domainen, zu Braunschweig und den Erben des weiland Großköters Carl Renziehausen Nr. ass. 58 zu Dielmissen nachstehender Ablösungsrezess geschlossen worden ist.

§1

Die Carl Renzihausenschen Erben entrichtet an das Herzogliche Domainenamt Wickensen in termino Martini, nach einem dreijährigen Turnus an Meierzinsen jährlich 12 ¼ Himpten Roggen, 12 ¼ Himpten Hafer und außerdem jährlich noch 10 Himpten Hafer

§ 2

Der Betrag des Ablösungskapitals für diese Prästationen ist durch Vereinbarung unter beiden Teilen nach folgender Berechnung festgesetzt.

Jährliche Abgabe

im 1sten Jahre	12 ¼ Himpten Roggen	9 Himpten Hafer
im 2ten Jahre	15 Himpten Roggen	12 ¾ Himpten Hafer
im 3ten Jahre	9 Himpten Roggen	15 Himpten Hafer
in drei Jahren	36 ¾ Himpten Roggen	36 ¾ Himpten Hafer
außerdem noch jährlich		10 Himpten Hafer

mithin jährlich =	12 ¼ Himpten Roggen	a 14 ggl 4 Pf.	7 Th.	7 ggl. 7 Pf
	22 ¼ Himpten Hafer	a 8 ggl. 4 Pf.	7 Th.	17 ggl. 5 Pf
		.//.	15 Th.	1 ggl. 0 Pf

Davon kommen die Remmission, welche in dem 50jährigen Zeitraum von Michaelis 1779 bis 1807 incl. und von Michaelis 1814 bis 1834 incl. zusammen 174 9/16 Himpten Rocken, 257 35/48 Himpten Hafer und im Durchschnitt jährlich 3 393/800 Himpten Rocken und 5 /371/2400 Himpten Hafer betragen haben, nach §46 der Ablösungsordnung zu dem Preise von resp: 14 ggl. 4 Pf. und 8 ggl. 4 Pf.

zum Absatze mit		3 Thaler	21 ggl. 0 Pf.
	.//.	11 Thaler	4 ggl. 0 Pf.
davon 10% Preisermäßigung		1 Thaler	2 ggl. 10 Pf.
	. //.	10 Thaler	1 ggl. 2 Pf.
deren die Erhebungs- und Verwaltungskosten 2 ½ Pf. pro Himpten			7 ggl. 2 Pf.
bleibt ein Reinertrag		9 Thaler	18 ggl. 0 Pf.
dessen 25 fachen Betrag im Ablösungskapitale ausmacht von		243 Thaler	18 ggl. 0 Pf.
Summa des Ablösungskapitals in Courant		243 Thaler	18 ggl 0 Pf.

§3

Die Carl Renzihausenschen Erben haben dieses Ablösungskapital zum Betrage von: Zweihundertdreiundvierzig Talern achtzehn Guthegroschen Courant bei der Herzoglichen Hauptfinanzkasse zu Braunschweig für den Kammerkapitalfonds am 6ten November d. J. nebst Zinsen zu 4% von Martini 1838 angerechnet, eingezahlt und entrichtet den abgelösten Prästation pro termino Martini 1837 zum letzten Male

Urkundlich ist dieser Rezess von beiden Teilen vollzogen.

So geschehen, Braunschweig, den 14. Dezember 1838

Herzogliche Braunschweigs –Lüneburgsche Cammer, Direktion der Domänen

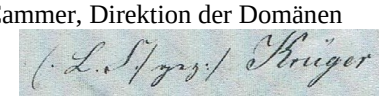

Renziehausen
Witwe Renziehausen

Amtsseitig wird damit beglaubigt, dass die Erben des weiland Großköters Carl Renziehausen als die Witwe Renziehausen und für deren minderjährige Kinder der Vormund Ortsvorsteher Renziehausen, beide aus Dielmissen, vorstehenden Ablösungsrezess durch eigenhändige Unterschrift vollzogen haben

Eschershausen am 5ten Januar 1839 Herzogliches Braunschweigisches Amt daselbst

F. Niemann

Auch wird noch bescheinigt, dass genannter Erben weiland Großköters Carl Renziehausen im Besitze des Kothofes Nr. ass 58 zu Dielmissen sich befinden und darüber verfügen können in soweit solches nicht durch gesetzliche Vorschriften beschränkt ist.

Eschershausen, den 11ten Januar 1839 Herzogliches Amt daselbst

(l. s.) F. Niemann

Vorstehende Ablösung wird damit bestätigt, und sind die Rechte der dabei beteiligten Minderjährigen genügend gewahrt gestunden.

Braunschweig, den 14ten Februar 1839 Herzoglich-Braunschweig-Lüneburg. Landes-Oeconomie-Commission

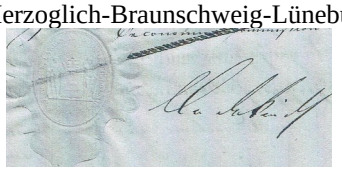

Die nach vorstehendem Ablösungsrezess abgelösten Lasten sind im Hypothekenbuche von Dielmissen pag. 176 gelöscht.

Eschershausen, den 19. März 1839 der Amtssekretär

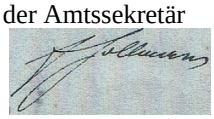

Nr. 1057 925 Eschershausen, den 10. April 1839

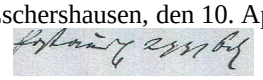

Anlage

Ausfertigung des bestätigten Ablösungsdokument Nr. 5487

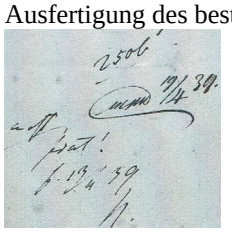

An das Herzogliche Amt zu Eschershausen

Nebenstehende Anlage wird hierbei mitgeteilt, um solche der Witwe des weil. Großköters Carl Renziehausen zu Dielmissen gegen Erlegung von 2 ggl. für Copien, welche wir der Kürze wegen per Postvorschuss entnommen habe. Durch die Amtsunterbedienten zustellen zu lassen und dabei bemerkt, dass eine gleichlautende Ausfertigung dem Berechtigten der Herzoglichen Kammerdirektion der Domänen unter heutigem dato zugefertigt, das Original aber in unserer Registratur verwahrlich niedergelegt ist. Eines Insinuationsdokuments bedürfen wir zu unsern Akten nicht.

Braunschweig, den 30ten März 1839 Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgische Landes-Oeconomie-Commission

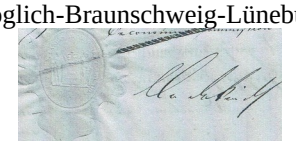

Nr. 1580 1271 Eschershausen, den 26. Mai 1839

Anlage

Ausfertigung des bestätigten Ablösungsdokument Nr. 5780

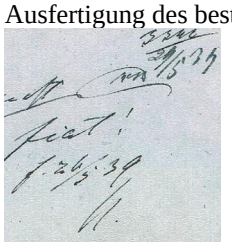

An das Herzogliche Amt zu Eschershausen

Nebenstehende Anlage wird hierbei mitgeteilt, um solche der Witwe weil. Großköters Conrad Renziehausen, geb. Klingenberg zu Dielmissen, durch die Amtsunterbedienten zustellen zu lassen und dabei bemerkt, dass eine gleichlautende Ausfertigung dem Berechtigten, Gutsbesitzer von Grone zu Westerbrak, unter heutigem dato zugefertigt, das Original aber in unserer Registratur verwahrlich niedergelegt ist. Eines Insinuationsdokuments bedürfen wir zu unsern Akten nicht.

Braunschweig, den 15ten Mai 1839 Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgische Landes-Oeconomie-Commission

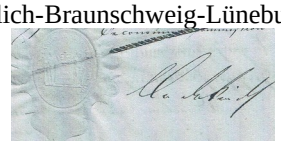

TEXT: Akte: StA Wolfenbüttel 91 Neu Fb. 3 Nr. 2824 (1+2) (Laufzeit 1839 bis 1840)
Ablösung der gutsherrlichen Abgaben, welche von dem Renziehausenschen Großkothof Nr. ass. 44 zu Dielmissen an das von der Schulenburgsche Gut Hehlen zu entrichten sind / Vermerk: Band I-II
Acta der Herzogliche Landes-Oeconomie-Commission die Ablösung der gutsherrlichen Abgaben betr., welcher von dem Renziehausen`schen Großkothof Nr. ass. 44 zu Dielmissen an das von der Schulenburg`sche Gut Hehlen zu entrichten sind

Nr. 915 Nr. 4105 prs. Den 28. November 1839

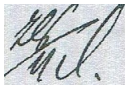

An Herzogliche Braunschweig Lüneburgsche Landes-Oeconomie-Commission zu Braunschweig
Die Ablösung der von dem Renziehausenschen Großkothofe, betr. Nr. 44 zu Dielmissen an das gräflich von der Schulenburgsche Gut Hehlen bisher entrichtenden gutsherrlichen Abgaben betreffend
In der Anlage überreiche ich gehorsamst die Kommissionsakten über die im Ruben erwähnte Ablösung, deren in dem hohen Rescipte vom 18ten Oktober d. J. Nr. 3339, die Verwendung der dem Grafen von der Schulenburg zu Hehlen eingezahlten Ablösungskapital betreffend, gedacht ist, nebst der Quittung über die Ablösungssumme zu 10 Talern 21 Guthegroschen 11 Pf und verhehle nicht auf die Rechnung über die erwachsenen Kosten mit anzuschließen.
Der Herzogliche Landesökonomie-Kommission bezeigt seine größeste Hochachtung gehorsamst
Holzminden, den 25sten November 1839

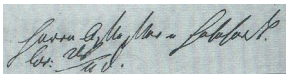

1. Ausfertigung

Rechnung über Diäten und Auslagen, in Sachen die Ablösung der von dem Renziehausenschen Großkothofe, Br. V. Nr. 44 zu Dielmissen an das gräflich von der Schulenburgsche Gut Hehlen bisher entrichtenden gutsherrlichen Abgaben betreffend.

Lfd. Nr.	Seite der Acten		Diäten ganze	Tage 1/2 4	Aus-Th.	la-ggl.	gen Pf.
1	4	Bemerkung wegen der Legitimation des Pflichtigen		1			
2	5	Schreiben an Herzogliches Amt Eschershausen vom 28sten August 1839 und Reinschrift		1			6
3		Ablösungsdokument		1 ½			
4		für das Heften z. B. Akten und Umschlag				1	6
5		Bericht an Herzogliche Landesökonomie-Kommission am frühen Tage Incl. Reinschrift und Umschlag		1		1	6
6		Für Aufstellung dieser Rechnung und 2 Reinschriften		1		1	6
		./.		5 ½		5	
		Diäten für 5 ½ /24 Tage zu 2 Taler				11	
		Zusammen				16 ggl.	

Holzminden, den 25. November 1839 Reserviert

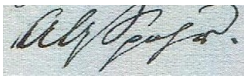

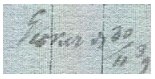

Festgesetzt auf sechzehn Guthegroschen Courant
Braunschweig, den 30. März 1839 Herzogliche Braunschweig Lüneburgsche Landes-Oeconomie-Commission

ad Nr. 4105
Zahlungsanweisung für die Satarien-Casse der Herzogliche Braunschweig Lüneburgsche Landes-Oeconomie-Commission
Nr. 888 des Anweisungsregister **Kapital 563 der Rechnung**
In Sachen die Ablösung der auf dem Großkothof Nr. ass. 44 zu Dielmissen entstanden, dem Gute Hehlen zustehenden Geld- und Naturalabgaben betr.

Namen und Wohnort des Empfänger	Bezeichnung der Zahlung	Betrag Taler	Courant Guthegroschen	Pfennige	Beizubringende Beläge
1) Cammer Assessor Spor zu Holzminden	Diät. u. Aud. Auf die Liquität vom 25.d.M.		16		Amt des Empfängers
2) Sekretär Becker hierselbst	Rezepturgebühren			4	Desgleichen
	Summe		16	4	

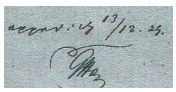

Die Satarien-Casse wird hiermit angewiesen vorstehende Zahlungen zu dem Betrage von sechzehn Guthegroschen vier Pfennig Courant zu leisten und mittelst dieser Anweisung und der bezeichneten Belage in Ausgabe zu stellen
Braunschweig, den 30ten November 1839 Herzogliche Braunschweig Lüneburgsche Landes-Oeconomie-Commission

ad Nr. 4105
Einnahme-Anweisung für die Satarien-Casse der Herzogliche Braunschweig Lüneburgsche Landes-Oeconomie-Commission
Nr. 888 des Anweisungsregister **Kapital 563 der Rechnung**
In Sachen die Ablösung der auf dem Großkothof Nr. ass. 44 zu Dielmissen entstanden, dem Gute Hehlen zustehenden Geld- und Naturalabgaben betr.

Namen und Wohnort der Einzahler	Interessenten für welche die Zahlung geschieht	Betrag Taler	Courant Guthegroschen	Pfennige
1) Graf Werner von der Schulenburg zu Hehlen	Das Gut Hehlen		8	2
2) Vollmeier Christoph Renziehausen zu Dielmissen	Der Großkothof Nr. 44 zu Dielmissen		8	2
	./.		16	4

Die Satarien-Casse wird hiermit angewiesen vorstehende Zahlungen zu dem Betrage von sechzehn Guthegroschen vier Pfennig Courant zu dessen Einzahlung binnen 3 Wochen die Anweisung erteilt ist gegen Quittung in Empfang zu nehmen und mittelst dieses in Einnahme zu berechnen
Braunschweig, den 30ten November 1839 Herzogliche Braunschweig Lüneburgsche Landes-Oeconomie-Commission

ad Nr. 4105
An 1) den Herrn Grafen v. d. Schulenburg auf Hehlen
2) den Vollmeier Christoph Renziehausen zu Dielmissen
exped: den 13.12.1839

In Sachen der Ablösung der Geld- und Naturalabgaben betr., welche von dem Großköter Nr. 44 zu Dielmissen dem Gute Hehlen zu entrichten waren, sind die entstandenen Kosten als
1) Diäten und Auslagen des Coral Kommissar Kammer Assessor Spor Taler 16 ggl - Pf.
2) Rezepturgebühren für den Betrag Taler -- ggl 4 Pf.
zusammen Taler 16 ggl 4 Pf.
vom dem Berechtigten und Pflichtigen von jedem zur Hälfte mit 8 ggl. 2 Pf zu tragen und
ad 1) fordern wir daher den Herrn Grafen mit
ad 2) weisen wir Sie daher an
ad 1) und 2) diesen Betrag geschrieben acht Guthegroschen 2 Pfennig binnen 3 Wochen portofrei an unsern Satarien-Casse hier selbst gegen Quittung des Rendanten Sekretär Becker / ad 1) einzahlen zu lassen / ad 2: einzuzahlen.
Braunschweig, den 30. November 1839 Herzogliche Braunschweig Lüneburgsche Landes-Oeconomie-Commission

Nebenstehende Anlage wird hierbei mitgeteilt, um solche vom Vollmeier Christoph Renziehausen zu Dielmissen zustellen zu lassen.
Braunschweig, den 30. November 1839 Herzogliche Braunschweig Lüneburgsche Landes-Oeconomie-Commission

An das Herzogliche Amt Eschershausen
Anlage: Zahlungsverwendung für die Besitzer des Großkothofs Nr. ass. 44 zu Dielmissen
exped: den 13.12.1839 mit Anlage

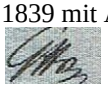

An Herrn Kammer Assessor Spor zu Holzminden
exped: den 13.12.1839 mit Anlage

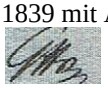

In Sachen die Ablösung der auf dem Großkothof Nr. ass. 44 zu Dielmissen haftenden, dem Gute Hehlen gestehenden Geld- und Naturalabgaben betr., erwidern wir Ihnen auf Ihren Bericht vom 25. d. M., dass der eingesandten Ablas- Dokument vom Amt bestätigt und der auf 16 ggl. Festgesagte Kostenbetrag zur Zahlung auf unsern Satarien-Casse gegen Ihre Quittung angewiesen ist. Das Duplikat Ihrer Kosten Legendation erhalten Sie hiermit wieder zurück
Braunschweig, den 30. November 1839 Herzogliche Braunschweig Lüneburgsche Landes-Oeconomie-Commission

ad Nr. 4105
An das Herzogliche Amt Ottenstein

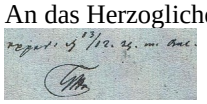

In den Akten die Akquisition des Giesemannschen Hofs betr. ist der nötige bemerkt

Anliegen erhalten Sie von dem Grafen von der Schulenburg Hehlen ausgestellte Quittung über die beschaffte Ablösung eines von dem Großkothofe Nr. ass 44 der Renziehausenschen Erben zu Dielmissen bisher an Gut Hehlen zu entrichtenden Meier-Natural- und Geldzinses und wie Catosterer mit denselben Lehnsherrlichen aquatischen Rechten behaftet ist, welche auf den seither zur Ablösung gekommenen gräflich Schulenburgischen Berechtigung währe von dem oben genannten Graf Schulenburg aber für das Ablösungskapital der entsprechende Teil des vormals Giesemannschen Großkothofes Nr. ass. 11 zu Hehlen subste? laut dessen Hingabe vom 17. August d. J. Sub. Lituirt ist, so wollen sie das solches geschehen in dem betr. Hypothekenbuche, vermerken auch das die deshalb Erforderliche unter der Quittung attestieren, indem wir derselben nicht eher unsre Bestätigung erteilen können, als bis von Eintragung nachgewiesen ist
Braunschweig, den 29. November 1839

Herzoglicher Sekretär Becker
Com. Ausfertigung der Quittung für die Interessenten und die Herrschaftlichen Lehn n Gremiscommission? et. esp. Bestätigung mit dem bemerken, dass das Quittungsausstellen mit seinen in der Quittung genannten Berechtigten als berechtigter durch Lehnsbrief vom 16. Mai 1836 und als Mandactair seiner Brüder durch diese Vollmacht d. D.
Hannover, den 23. Oktober 1837 legitimiert sei.

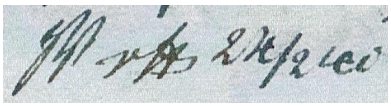

Die hierzu gehörige Akte urutiert
Nach dem die Akten zurückgelangt, den Akten dem Herrn ----------?

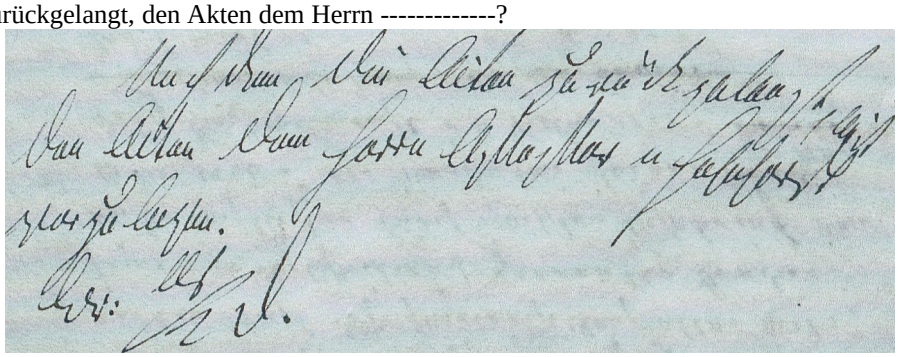

Nr. 222 Nr. 721 prt. Den 18. Februar 1840

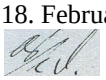

An Herzogliche Braunschweig Lüneburgsche Landes Oeconomie Commission zu Braunschweig
Ad Nr. 4105
Recript vom 29. November 1839 betreffend die Vermerkung der Substitution des betreffenden Teile des vormals Giesemannschen, von den Grafen von der Schulenburg angekauften Großkothofes zu Hehlen an die Stelle des von den Renziehausenschen Erben Nr. 44 zu Dielmissen dem Grafen von der Schulenburg – Hehlen gezahlten Ablösungskapitals von 10 Talern 21 Guthegroschen 11 Pfennige für abgelöste Natural- und Geldzinsen.
Nachdem dem rubricirten Rescripte genüget, so wird die mit demselben eingegangene Quittung mit dem erforderlichen Atteste verfahren hierneben gehorsamst remittiert.
Ottenstein, den 11ten Februar 1840 Herzogliches Amt
Albrecht

Nachdem über die Ablösung der von dem Großkothofhofe B. V. Nr. 44 zu Dielmissen an das gräflich von der Schulenburgsche Gut Hehlen bisher jährlich unterrichteten gutherrliche Abgaben, bestehend in 3 Hühnern, 1 Schock Eiern und 8 Pfennige Hofzins, zwischen mir und dem Eigentümern des pflichtigen Hofes, als dem Vollmeier Christoph Renziehausen und den Erben des Großköters Conrad Renziehausen, nämlich dessen Witwe Johanne, geborene Klingenberg und dessen Töchter, Wilhelmine, 23 Jahre alt und Johanne, 19 Jahre alt, unter Vormundschaft des genannten Christoph Renziehausen eine gütliche Vereinbarung getroffen worden und das Ablösungskapital auf 10 Talern einundzwanzig Guthegroschen elf Pfennige Courant nach Abzug der Gegenleistung, bestehend in einem Frühstücke festgesetzt habe, und dem berechtigten Gute irgend am Anspruch auf rückständige Gefälle oder Kapitalzinsen nicht mehr zusteht, so stelle ich darüber in meinem Namen und in Vollmacht meiner beiden Brüder, der Herren Amtsassessors Friedrich Pfillipp Wilhelm und Leutnant Achatz Ludewig Leopold, Grafen von der Schulenburg, der Miteigentümer des berechtigten Gutes, diese Quittung aus.
Hehlen, den 26sten August 1839

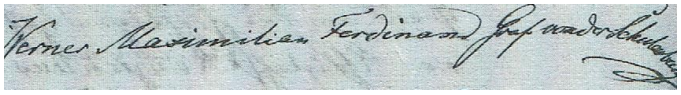

Dass der Graf Werner Maximilian Ferdinand von der Schulenburg die vorstehende Quittung eigenhändig vollzogen hat, wird hierdurch bescheinigt Hehlen, den 26. August 1839

Die nach vorstehendem Dokumente abgelösten Prästationen finden sich in dem Hypothekenbuche von Dielmissen überall nicht eingetragen.
Eschershausen, am 15. November 1839 Herzogliches Amt daselbst

Infolge Rescripts Herzoglicher Landes Oeconomie Commission zu Braunschweig vom 29. November praes. 16. Dezember v. J. Nr. 4105 ist, besagte Eingabe des Grafen von der Schulenburg, Hehlen vom 17. August v. J. für das nach vorstehender Quittung bezahlte Ablösungskapital von 10 Talern einundzwanzig Guthegroschen elf Pfennige Courant der entsprechende Theil des vormals Giesemannschen, von den Grafen von der Schulenburg, Hehlen acquirten Großkothofes Sub. Nr. ass. 11 zu Hehlen zur Sicherung der auf der abgelösten Berechtigung ruhenden Lehnsherrlichen und aquatischen Rechte substituiert und diese Substitution im Hypothekenbuche des Dorfes Hehlen fol. 96 vermerkt worden, was damit unter Beifügung des hiesigen Amtssiegels attestiert wird. Ottenstein, den 22. Januar 1840

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgsche Amt daselbst

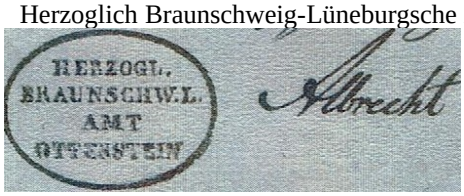

Vorstehende Ablösung wird damit bestätigt, nachdem die Rechte der bei dem Geschäft concurrirenden Minderjährigen hinlänglich gewahrt befunden sind und wird dabei bemerkt, dass der Aussteller der Quittung mit seinen in der Quittung genannten Brüdern, als Berechtigte durch höchsten Lehnsbrief vom 16. Mai 1836 und als Mandatar seiner Brüder durch die Vollmacht D. D. Hannover, den 23. Dezember 1837 legitimirt sei. Braunschweig, den 25. Februar 1840

Herzoglich-Braunschweig-Lüneburg. Landes-Oeconomie-Commission

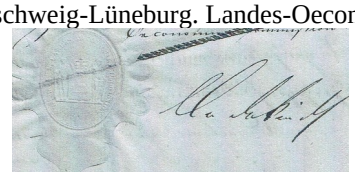

Bekannt gemacht den 25.3.1840 im 85 Stück
Der „Braunschweiger Anzeigen“, v. 1840

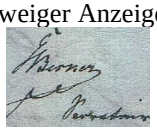

ad Nr. 721
Anlagen:
Ausfertigung des bestätigten Ablösungsdokuments Nr. 7226 ad 3 über ein für Ablösung der auch dem Hofe Nr. ass. 44 zu Dielmissen haftenden gutsherrlichen Abgaben, bestehend in 3 Hühnern, 1 Schock Eiern und 8 Pfennige Hofzins, von dem Vollmeier Christoph Renziehausen und den Erben des wie. Großköters Conrad Renziehausen in Dielmissen als Pflichtigen an das Rittergut Hehlen gezahltes Ablösungskapital von 10 Talern einundzwanzig Guthegroschen elf Pfennige Courant.

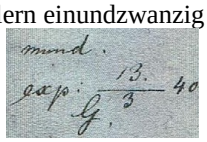

An 2) den Herrn Grafen Werner von der Schulenberg auf Hehlen, Amt Ottenstein
3) das Herzogliche Amt zu Eschershausen
Nebenstehende Anlage wird hiermit mitgeteilt
ad 3 um solche dem Vollmeier Christoph Renziehausen zu Dielmissen durch die Amtsunterbedienten zustellen zu lassen
ad X 2 und 3 und dabei bemerkt, dass eine gleichlautende Ausfertigung
ad L und 3 dem Berechtigten, den Grafen von der Schulenburg auf Hehlen
ad 2 und 3 für den Pflichtigen dem Vollmeier Christoph Renziehausen zu Dielmissen
ad X, 2 und 3 unter heutigen dato zugefertigt, das Original aber in unserer Registratur verwahrlich niedergelegt ist
ad 3 Eines Instinuations Dokument bedürfen wir zu unsern Akten nicht, dagegen ist dieses in der dortigen Registratur aufzubewahren

Braunschweig, den 25. Februar 1840
Herzoglich-Braunschweig-Lüneburg. Landes-Oeconomie-Commission

Bestätigung: Vorstehende Ablösung wird damit bestätigt, nachdem die Rechte der bei dem Geschäft von der reifenden Minderjährigen hinbringlich gewahrt befunden sind, und wird dabei bemerkt, dass der Aussteller der Quittung mit seiner in der Quittung genannten Brüdern als Berechtigte durch höchsten Lehnsbrief vom 16. Mai 1836 und als Mandatar seiner Brüder durch die Vollmacht D. D. Hannover, den 20. Dezember 1837 legitimiert sei.

Braunschweig, den 25. Februar 1840

Herzoglich-Braunschweig-Lüneburg. Landes-Oeconomie-Commission

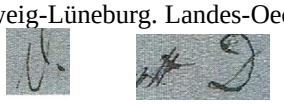

An Herzogliche Lehns und Grenz Kommission zu Wolfenbüttel

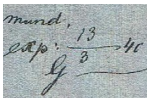

Herzogliche Lehns und Grenz Kommission cammunioren? / wir angeschlossen eine beglaubigte Abschrift der von dem Hofe Nr. ass. 44 zu Dielmissen an das Gut Hehlen zu entrichten gewesenen gutsherrlichen Abgaben zur Nachricht, da das Gut Hehlen von der durchlauchtigsten Landesherrschaft zu Lehn geht.

Braunschweig, den 25. Februar 1840

Herzoglich-Braunschweig-Lüneburg. Landes-Oeconomie-Commission

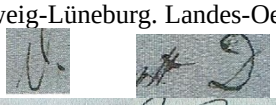

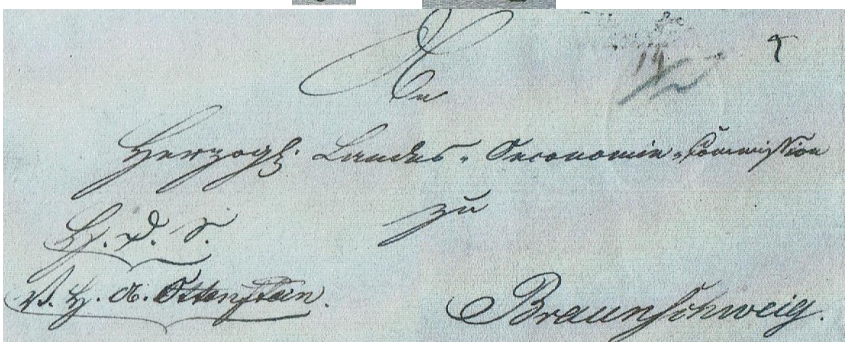

TEXT: Akte: StA Wolfenbüttel 91 Neu Fb. 3 Nr. 2824 (1+2) (Laufzeit 1839 bis 1840)
Landesökonomiekommission Allodificationen Nachtrag 2824 Vol.

Actacommishionis

Die Ablösung den von dem Renziehausen`schen Großkothof B. V. Nr. ass. 44 zu Dielmissen an das gräflich von der Schulenburg`sche Gut Hehlen bisher entrichteten gutsherrlichen Abgaben betreffend

1839 91 Neu Fb. 3 2824 II

Lfd Nr.	Inhalsverzeichnis	Seite der Ac.
1	Schreibens des Grafen von der Schulenburg vom 17.8.1839	1
2	Berechnung des Ablösungskapitals	3
3	Bemerkung über die Legitimation der Pflichtigen	4
4	Schreiben an Herzogliches Amt Eschershausen vom 28.8.1839	5
5	Schreiben des Herzogliches Amt Eschershausen vom 15.11.1839	7

Gleich und Empfang zu nehmen und habe ich die Zahlung deshalb angenommen und ersuche in Wohlgebaren den Betrag mit in die auf den Giesemannschen Hof bewilligte Summe aufnehmen zu wollen.

Mit der vollkommenste Hochachtung habe ich die schon beharren in Wohlgebenen ganz gehorsamster Diener

Hehlen, den 17. August 1839

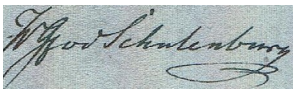

Berechnung des Ablösungskapitals für die von dem Vollmeier Christoph Renziehausen und Witwe Renziehausen Brandlasten Nr. 44 in Dielmissen an das Gut Hehlen zu leistenden Prästationen von 3 Hühner, 1 Schock Eier und 8 Pfennige Hofzins

3 Hühner a 1 ggl. 9 Pf.	=	5 ggl.	3 Pf.
1 Schock Eier	=	6 ggl	
Hofzins	=		8 Pf.
Summe		11 ggl.	11 Pf.
ab für Frühstück		1 ggl.	2,72 Pf.
		10 ggl.	8,28 Pf.
ab für Erhebung und Verwaltung 2 %			2,56 Pf.
		10 ggl.	5,72 Pf.

Ablösungskapital 10 Talern 21 Guthegroschen 11 Pfennige
Die Lieferungsterminen der Prästation sind wie bei den schon stattgefundenen Zinsgefälle Ablösungen
Die Eigentümer des Hofes Betr. 44 hier
1) Der Vollmeier und Amtsvorsteher Christoph Renziehausen und
2) Die Erben des Großköters Conrad Renziehausen als dessen Witwe, Johanne, geb. Klingenberg und dessen Töchter Wilhelmine 23 Jahre alt und Johanne 19 Jahre alt unter Vormundschaft des erstgenannten Christoph Renziehausen und ist die Legitimation derselben wegen dieses Hofes bisher nicht beschafft, weil dieselbe bei der Zehntlösung nicht interessiert ist.
Holzminden, den 19. August 1839

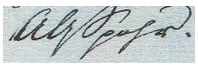

An das Herzogliche Amt Eschershausen
Or. : ¼ Bogl.
Am 29. August 1839 abgesandt Nr. 571
In der Anlage erlaube ich mir die Quittung über das Ablösungskapital für die von dem Renziehausenschen Großkothof betr. Nr. 44 zu Dielmissen an das gräflich von dem Schulenburgschen Gut Hehlen bisher unterrichteten gutsherrlichen Gefälle, zu übersenden und ersuche ich das Herzogliche Amt Dienstergebenst, auf den Fall, dass die fraglichen Abgaben nicht sollten in der Hypothekenbuch eingetragen sein, dieses unter der Quittung zu bescheinigen und mir solche sodann gefälligst wieder zugehen zu lassen.
Holzminden, den 28. August 1839 der Kammerassessor

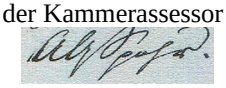

J 349 Nr. 915 P., den 24. November 1839
An den Herrn Kammerassessor Spohr zu Holzminden
Nachdem wir dem gefälligen Schreiben vom 28ten August d. J. Nr. 571 genügt haben, lassen wir ein Wohlgebaren des anliegenden Ablösungsdokuments wieder zu zahlen.
Eschershausen, am 15. November 1839 Herzogliches Braunschweigisches Amt daselbst
F. Niemann

XI. Carl Wilhelm Christoph Conrad Renziehausen * 23.1.1816 + 7.4.1902 Vollmeier und Krüger
00 1. Ehe 2.5.1844 Hanne Justine Wilhelmine Renziehausen * 21.8.1815 + 20.5.1853
Vater: Großköther Heinrich Conrad Renziehausen * 16.12.1780 + 3.3.1828
Mutter: Johanne Justine Henriette Klingenberg
00 2. Ehe 30.3.1854 Caroline Louise Wilhelmine Gerling * 2.8.1832 in Daspe + 28.12.1874

TEXT: Ehestiftung: 47 Neu Gr. 4 Nr. 79 Seite 110 – 111 vom 31.3.1854 im StA Wolfenbüttel
Copia
Actum im Herzoglichen Amtsgerichte Eschershausen am 21 Februar 1854
Praes: Herr Amtsrichter Niemann
Es erschienen:
1. der Vollmeier, Witwer Christoph Renziehausen, 38 Jahre alt, aus Dielmissen, als Bräutigam
2. der Vollmeier Conrad Gerling mit seiner Ehefrau, Amalie, geb. Kohter aus Daspe
3. deren Tochter Wilhelmine Gerling, 22 Jahre alt, als Braut
und trugen nachstehende Ehestiftung vor

§ 1

Dem Vollmeier Christoph Renziehausen und Minna Gerling haben unter Zustimmung der Eltern der letztere sich die Ehe versprochen, welche sie mittelst priesterlichen Trauung in Vollzug setzen wollen und versichert der Renziehausen, dass sein annoch lebender Vater gleichfalls mit dieser Verheirathung einverstanden sei

§ 2

Die Braut bringt dem Bräutigam zu dreitausend Thaler, 2 Kühe, 1 fettes und 1 Faselschwein, 1 Pferd oder 50 Thaler, 1 Morgen und 1 Malter Roggen, ein vollständiges zweischläfernes bereitenes Bette, 1 Seite Speck, 18 Säcke, 30 Bothen gebrakten Flachs, 4 Bettlaken und 4 Bettüberzüge, 48 Hemden, die Hälfte für die Braut und die Hälfte für den Bräutigam, 18 Drellene Handtücher, 9 Drellene Tischtlaken, 6 Drellene Servietten, 36 leinen Handtücher, 12 leinen Tischlaken und einen vollständigen landesüblichen Brautwagen und erhält dieses Alles am Tage der Hochzeit von ihrem Vater.

§ 3

Der Bräutigam führet dagegen der Braut zum Gegenvermächtnis zu den Mitbesitz und Mitgenuß seines Sub Nr. ahs 50 zu Dielmissen belegenen Vollmeierhofes.

§ 4

Sollte von den Verlobten nach Abschließung der Ehe, ohne das Kinder aus derselben vorhanden, der Eine von dem Andern versterben, so soll wenn solches der Bräutigam sein wird, die Braut von dessen gesammten nachgelassenen Vermögen 2000 Thaler so zweitausend Thaler an die Geschwister des Bräutigams und wenn es die Braut sein sollte, der Bräutigam von deren gesammten Nachlasse an die Eltern der Braut oder wenn dieselben nicht mehr am Leben sein sollten, an deren Geschwister 1000 Thaler, eintausend Thaler herauszahlen und haben die Eltern der Braut dem ihren sonst etere zustehenden Erbrechten entsagt, auch hat der Bräutigam zugeführt seinen Vater binnen 8 Tagen zustellen, um eine gleiche Erklärung abzugeben. Schließlich hat der Bräutigam darauf angetragen die der Braut verschriebenen Rechte in das Hypothekenbuch eingetragen und ihm eine beglaubte Ausfertigung dieses Contracts zugehen zu lassen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben Renziehausen
Wilhelmine Gerling
C. Gerling
A. Gerling

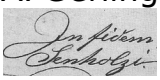

Actum
im Herzoglichen Amtsgerichte Eschershausen am 25 Februar 1854

Praes: Herr Amtsrichter Niemann

In Sachen die Renziehausen-Gerlingsche Ehestiftung betreffend, erschien der Leibzüchter Christoph Renziehausen aus Dielmissen und erklärte, nachdem ihm aus der Ehestiftung seines Sohnes mit der g Gerling das Nöthige eröffnet worden. Das es nicht nur mit der Verkündigung im Allgemeinen, sondern auch mit den Copulationen hinsichtlich des Erbrechts einverstanden für und den ihm für denfall, dass sein genannter Sohn ohne Kinder aus der vorstehenden Ehe zu hinterlassen versterben sollte zustehende Erbrechte entsagen wolle und damit entsage.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben Renziehausen

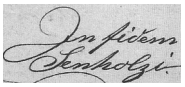

Die vorstehende Ehestiftung welche dem Amtshandelsbuch für Dielmissen Band II pag. 110 einverleibt ist, wird damit ausgefertigt und ist im Hypothekenbuche für Dielmissen Band II fol. 153 bemerkt, dass Christoph Renziehausen den Vollmeierhof der Wilhelmine Gerling zum Mitbesitz und Mitgenuß zugeführet habe.

Escgershausen den 31 sten März 1854 Herzogl. Amtsgericht

(L. S.) gez. 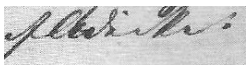

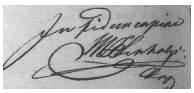

Kinder: 1. Hanne Caroline Wilhelmine Renziehausen * 5.2.1845 + 3.5.1853
2. Hanne Wilhelmine Caroline Renziehausen * 15.8.1848 + 23.9.1848
3. Christoph Carl Conrad Renziehausen, Vollmeier Hof 50 * 12.2.1855 + 24.1.1923
00 19.7.1882 Louise Marie Caroline Brand * 28.4.1859 + 24.6.1931
Vater: Heinrich Friedrich Ludwig Brand * 9.10.1821 in Linse + 6.4.1907
Mutter: Johanne Dorothea Justine Louise Ahlswede * 20.5.1823 + 21.12.1911
4. Hermine Louise Caroline Renziehausen * 1.7.1857 + 11.2.1941
00 17.7.1878 II. Ehe
Heinrich Friedrich August Hundertmark Vollmeier auf Hof 46 * 26.9.1843 in Halle + 18.11.1902
Vater: Heinrich Christoph Ludwig Hundertmark Halbmeier und Großköther in Halle
Mutter: Hanne Wilhelmine Ernestine Brakmann
00 24.3.1870 I. Ehe
Hoferbin Hof 46 Anna Lina Friederike Ahlswede *12.11.1846 +11.2.1878 nach der Entbindung
Vater: Vollmeier Heinrich Wilhelm Christoph Ludwig Ahlswede Hof 46
Mutter: Johanne Christine Louise Becker

TEXT: Ehevertrag: 47 Neu Gr. 4 Nr. 80 Seite 97a – 99 vom 9.4.1877 im StA Wolfenbüttel

Geschehen Dielmissen von Seiten Herzoglichen Amtsgerichts Eschershausen, am 28. Mai 1878

Gegenwärtig

Amtsrichter Rägener

Protocolführer Rustenbach

Auf Aufsuchen des Vollmeier August Hundertmark von hier hatte man sich heute anher verfügt und sistirten sich:
1. der Requirent, Vollmeier August Hundertmark, 34 Jahr alt,
2. der Vollmeier Christoph Renziehausen,
3. dessen Tochter Hermine Renziehausen, 21 Jahr alt
4. der Gemeindevorsteher Ludwig Brand,
5. der Großköther Conrad Renziehausen,
6. der Vollmeier Hermann Ahlswede, sämtlich von hier,
7. der Vollmeier Ludwig Hundertmark aus Halle,
von welchen der Comyarent sub 1 zuvörderst vortrug:
Ich bin in 1. Ehe verheirathet gewesen mit Caroline Ahlswede, welche mir einen, jetzt 7 Jahr alten Sohn, Namens August, hinterlassen hat.
„Laut Ehecontracts vom 27. November 1869 hat dieselbe mir den sub. Nr. 46 hieselbst belegenden Vollmeierhof, welcher jetzt schuldenfrei ist, nach Ausweis des Separationsrecesses von Dielmissen mit 226 Morgen 119 Ruthen Länderei und Holzung dotirt ist, zugeheirathet, und ist in dem unterm 6. Februar d. Jahres aufgenommen gerichtlichen Protocolle zwischen mir und meiner Ehefrau festgestellt, dass ich den Hof bis zum zurückgelegten 30. Lebensjahre meines Sohnes zu bewirtschaften und zu benutzen habe. Da behuf der Hofswirthschaft meine Wiederverheirathung erforderlich ist und ich mit der Hermine Renziehausen mich verlobt habe, so soll nunmehr zwischen uns ein Ehecontract verlautbart werden. Da zur Wahrnehmung der Rechte des minderjährigen August Hundertmark die Anordnung einer Specialcuratel erforderlich geworden, so wurde nach erklärter Bereitwilligkeit unter Verweisung auf den in der Oecke`schen Vormundschaft geleisteten Eid der Gemeindevorsteher Ludwig Brand zum Specialcuretor bestellt und sind die Cumparenten Conrad Renziehausen und Hermann Ahlswede der Curatel als Familienfordernde beigeordnet.
Diesem vorgängig trugen sodann die Cumparenten nachstehenden Ehe- und Erbvertrag zur gerichtlichen Ausfertigung vor:

§1.

Der Vollmeier August Hundertmark und die Hermine Renziehausen haben sich mit einander verlobt, wiederholen unter Zustimmung des Vaters der Braut sowie in Gegenwart der übrigen oben aufgeführten Comparenten des einander gegebene Eheversprechen und soll die Ehe als bald in gesetzlicher Weise vollzogen werden. Bemerkt wird, dass die Mutter der Braut sowie der Vater des Bräutigams verstorben sind, die Mutter des letztern jedoch ihre Zustimmung zu dem Verlöbnisse noch ertheilen wird.

§2.

Der g. Hundertmark verschreibt seiner Braut für den Fall der Verheirathung den Mitbesitz und Mitgenuss des von seiner 1. Ehefrau ihm zugeheiratheten Vollmeierhofs Nr. 46 hieselbst nebst Zubehörungen dessen Bewirthschaftung und Nutzung ihm laut Protocolls vom 6. Februar d. Jahres bis zum 30. Lebensjahr seines Sohnes 1. Ehe zusteht.
Sollte der Bräutigam früher versterben und Kinder aus der vorseienden Ehe vorhanden sein, so wird der künftige Ehefrau desselben der Hof qu. zur Bewirtschaftung und Nutzung bis zum zurückgelegten 27. Lebensjahr des Anerben, falls aber Kinder aus der vorseienden Ehe nicht vorhanden sein sollten, bis zum zurückgelegten 25 Lebensjahr des Anerben zugesichert. Ebenso wird in dem Falle des frühem Ablebens des Bräutigams dessen demnächstiger Ehefrau nachfolgende Leibzucht damit verschrieben:
Zur Wohnung das so genannte Leibzuchtshaus in welches dieselbe sich die zu ihrem Bedarf erforderlichen Möbeln, Haus- und Küchengeräthe mitzunehmen berechtigt sein soll, jährlich 50 Himten Roggen, 30 Himten Gerste, 12 Himten Erbsen, 6 Himten Weizen, 3 Himten Sommersaat, 36 Himten Kartoffeln, 2 Metzen Linsen, den etwa 30 Ruthen großen Garten beim Leibzuchtshause, sowie im großen Garten das am Stacket befindliche Stück, beide ordnungsmäßig zu Düngen, den 3. Theil vom Obste, jährlich 10 Bothen reinen Flachses, zu Weihnachten ein fettes Schwein nach ihrer Auswahl, auf Maitag ein Ferken, im Helbst ein Schnittschaf zum Schlachten, und bei der Schur 12 Pfund guter Wolle, zu Martine 3 fette Gänse, 6 Schock Eier auf Anfordern, von dem vorhandenen Viehe 2 Kühe nach Auswahl, frei in der Reihe zu füttern, welche, wenn sie abhängig werden sollte, durch gleich gute ersetzt werden, auch sollen die von denselben fallenden Kälber der Leibzüchterin verbleiben, freies Fuhrwerk, wenn dieselbe ausfahren will, das zum Kochen und Heizen erforderliche zerkleinerte Brennholz von dem Vorrathe des Hofwirths, freier Transport des Mahlguts nach und von der Mühle, freies Bleichen im Garten und freies Mitbacken des Brotes.

§3.

Der Vollmeier Christoph Renziehausen verschreibt seiner Tochter am Hochzeitstage als Heirathsgut 15000 M. baaren Geldes und einen Standesmäßigen Brautwagen mitzugeben. Ob dieselbe damit von seinem Vermögen vollständig abgefunden sein soll, wird späterer Bestimmung vorbehalten.

§4.

Die Hermine Renziehausen diese Auslobung bestens acceptirend verschreibt dieses ihr Heiratsgut ihrem Bräutigam im Falle der Verheirathung zuzuheirathen

§5.

Da der Vollmeierhof Nr. 46 schuldenfrei ist und größere Anwendungen in den Hof nicht zu machen sind, so soll dieses von der Braut einzubringende Capital zur Abfindung der aus der vorseienden Ehe etwa erfolgenden Kinder zunächst verwandt werden, wobei sich von selbst versteht, dass die Kinder aus der verseienden Ehe auch eine Abfindung von dem Hofe zu gewärtigen haben, welche zur Zeit noch nicht zu bestimmen ist, und wobei die Kräfte des Hofs und dasjenige, was von dem g. Hundertmark in den Hof inferirt worden, sowie die dem Hofe geleisteten Dienste maßgebend sein sollen.

§6.

Sollte die verseiende Ehefrau etwa kinderlos sein und die Braut den Bräutigam überleben, so sollen von dem Heirathgute zu 1500 M. dem Hundertmark`schen Sohne 1. Ehe 9000 M. zufallen, und beim Tode das s. Hundertmark fallig sein. Im Übringen wollen die angehenden Eheleute, vorbehältlich der gesetzlichen Erbrechte des aus der ersten Ehe des Hundertmark vorhanderen Sohnes

und der aus der vorseienden Ehe etwa erfolgenden Kinder sich gegenseitig zu Erben damit einsetzen und hat der Vater der Bereits auf das ihm gesetzlich zustehende und gerichtsseits erläuterte eventuelle Miterbrecht verzichtet. Die Contrahenten acceptiren die einander gemachten Zusagen nochmals und trägt der s. Hundertmark darauf an, die seine Braut zugesicherten dinglichen Rechte nach vorgängigen Umschreibung des Hofs auf den Namen der Erben seiner 1. Ehefrau in dem Hypothekenbuche betreffenden Orts zu vermerken. Hirnächst trug der Special- Curator, Gemeindevorsteher Brand, unter Beitritt der Familienfreunde, vor:
Wir sind der Ansicht, dass durch den vorstehenden Contract das Interesse des minderjährigen Hundertmark`schen Sohnes 1. Ehe genügend erwogen ist. Der g. Hundertmark ist nicht im Stande, den von seiner 1. Ehefrau nachgelassenen, auf ihn und seinen Sohn vererbten Hof ohne eine tüchtige Hausfrau nutzbringend zu bewirtschaften. Da der Hof schuldenfrei und mit 226 Morgen 19 Ruthen Länderei resp. Waldung, (letztere zu 34 Morgen) dotirt ist, so ist die der künftigen Ehefrau des Hundertmarks eventuell ausgesetzte Leibzucht angemessen. Derselben sind allerdings für den Fall des frühen Ablebens ihres Bräutigams die Nutzungsjahre in Betreff des Hofs über das Alter der Großjährigkeit des Anerben hinaus zugesichert. Es wird sich aber schwerlich eine Frau für den Hundertmark finden, welche nur bis zum Alter der Großjährigkeit des Anerben sich einlassen wird, wenigstens eine solche nicht, welche, wie die Braut, ein ansehnliches Vermögen besitzt. Zu dem ist zu berücksichtigen, dass es wünschenswerth ist, dass der Anerbe erst zu reifern Jahren gelangt, bevor er die Wirtschaft eines so bedeutenden Hofs selbst übernimmt. Soviel die Verwendung des der Braut zugesicherten Heirathsguts unbelangt, so halten wir die getroffenen Bestimmungen gleichfalls für zweckmäßig. Die aus der bevorstehenden Ehe etwa erfolgenden Kinder haben unzweifelhaft einen Anspruch auf Abfindung von dem qu. Hofe. Da getroffener Bestimmung zufolge des von der Braut ihrem Bräutigam zuzuheirathende Vermögen zuvorderst zur Abführung dieser Abfindungen bestimmt ist, so geht dieses dem Hofe selbst zu Gute, welcher zu diesen Abfindungen eventuell nur einen geringen Betrag zu leisten haben wird. Zugleich ist darüber Bestimmung getroffen, dass, wenn Kinder aus der vorseienden Ehe nicht vorhanden, 900 M. dem Anerben des Hofs zufallen sollen. Da es schwierig ist, allen Ansprüchen der Betheiligten zu genügen, so glauben wir, dass im Vorstehenden den billigen Anforderungen allen Genüge geleistet sein wird und geben wir die obercuratelseitige Genehmigung des vorstehenden Contracts damit anheim.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

A. Hundertmark
H. Renziehausen
L. Brand
H. Ahlswede
Renziehausen
Renziehausen
L. Renziehausen

in fidem

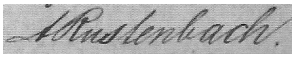

Geschehen im

Herzogliches Amtsgericht Eschershausen, am 29. Mai 1878
Es sistirten sich: die Witwe des Halbmeiers Ludwig Hundertmark, Johanne geb. Brokmann aus Halle, welche nach sachgemäßer Eröffnung aus dem Protocolle vom gestriegen Tage erklärte, dass sie ihre Einwilligung zu dem Verlöbnisse ihres Sohnes August Hundertmark zu Dielmissen mit der Hermine Renziehausen daselbst ertheile, auch auf das an dem Nachlasse ihres genannten Sohns eventuell ihr zustehende Miterbrecht.

Kinder: 1. Otto August Christoph Hundertmark Hoferbe * 9.12.1870 + 15.4.1930
00 16.6.1904 I. Ehe Anna Marie Hermine Karoline Müller * 29.8.1881 + 5.4.1917
Vater: Heinrich Wilhelm Conrad Müller Vollmeier, Hof 35 Mutter: Marie Caroline Renziehausen
00 2. Ehe Witwe Minna Kick aus Halle
2. August Adolf Anton Ludwig Hundertmark * 25.7.1875 + 10.101875
3. Totgeburt am 30.1.1878 danach stirb 1. Frau
4. Johanne Hermine Dorothee Maria Hundertmark * 3.5.1879 + 28.1.1932
00 18.7.1901 Lehrer Friedrich Karl Konrad Schmidt * 15.7.1875 *~ 18.7.1875
aus Holenberg (Bruder meines Großvaters)
5. Friedrich Wilhelm Otto Ludwig Hundertmark * 12.4.1881 + 7.3.1886
6. Heinrich Hermann Ludwig Hundertmark * 10.3.1883 + 30.11.1886
7. Anna Hermine Emma Hundertmark * 30.7.1885 + 1886
8. Karl Wilhelm August Hermann Hundertmark * 10.6.1887 + 4.8.1888
9. Anna Ida Johanne Marie Hundertmark * 10.6.1887 + 18.5.1888
10. August Rudolf Hermann Ludwig Hundertmark Interimswirt auf Hof 35
* 11.2.1889 + 19.11.1957 00 Alma Brand aus Tuchtfeld verw. Müller Vollmeier von 35
* 13.9.1892 in Tuchtfeld + 13.10.1955
11. Karl Gustav Wilhelm Hundertmark * 25.3.1894
später in Tuchtfeld Hof gepachtet, dann Haus gekauft
00 8.12.1927 Johanne Marie Auguste Dora Rörig * 1.7.1903
Vater: Großköther August Rörig von Hof 44 Mutter: Johanne Hansemann

5. Karoline Marie Wilhelmine Renziehausen * 6.5.1862 + 13.11.1944 in Holzminden
00 1.6.1881 Heinrich Christoph Conrad Müller Vollmeier Hof 35
Vater: Vollmeier Heinrich Christoph Conrad Müller
Mutter: Johanne Caroline Louise Ahlswede in 2. Ehe mit Vogelsang verheiratet

Kinder: 1. Anna Marie Hermine Caroline Müller * 29.8.1881 + 5.4.1917
00 16.6.1904 Otto August Christoph Ludwig Hundertmark Vollmeier 46
2. Emma Luise Hermine Müller * 30.1.1884 + 1884
3. Heinrich Rudolf Karl August Müller * 16.4.1885 + 3.1.1887
4. Marie Anna Ida Müller * 6.2.1887 00 15.5.1913
Karl August Otto Asche Landwirt in Holzminden
Vater: Ackerbürger Karl Asche aus Holzminden Mutter: Luise Schmidtmann
5. Heinrich August Hermann Müller * 7.4.1889 + 3.7.1923
1. Ehe Alma Brand * 13.9.1892 in Tuchtfeld + 13.10.1955
2. Ehe August Rudolf Hermann Ludwig Hundertmark * 11.2.1889 + 19.11.1957
6. August Karl Hermann Müller Forstlehrling * 9.3.1891 + 18.4.1911

6. Anna Karoline Louise Renziehausen * 21.6.1866 + 1886 00 24. / 25.7.1885
Heinrich Wilhelm Konrad Eilert Halbmeier in Hunzen * 17.12.1852
Vater: Halbmeier Heinrich Friedrich Konrad Eilert Mutter: Friederike Luise Amalie Sporleder
7. Hermann Friedrich August Renziehausen * 21.6.1866 +1866
8. August Friedrich Konrad Renziehausen * 22.2.1870 Ackerhilfe 00 7.12.1896
Dorothee Louise Malusine Heinemeier * 16.1.1876

TEXT: Kaufvertrag zwischen den Erben Kleinköthers Wilhelm Grupe und Christoph Renziehausen
Acte 47 Neu Gr 4 Nr. 79 Seite 17 – 18 vom 19. März 1851 im StA Wolfenbüttel

Abschrift

Geschehen im Herzogl. Amtsgerichte Eschershausen am 19 März 1851
Gegenwärtig der unterzeichnete Amtsgerichts-Secretair c. v.
Es erschienen: 1. die Wittwe weiland Kleinköthers Wilhelm Grupe, Johanne geb. Voges, 59 Jahre alt
2. deren Tochter, Caroline Grupe, 28 Jahr alt,
3. Der Leibzüchter Christoph Renziehausen, 67 Jahr alt, sämmtlich aus Dielmissen, und
trugen nachstehenden Kaufcontract vor:

§ 1

Die Wittwe Grupe und deren Tochter, Caroline Grupe verkaufen an den mitgegenwärtigen Leibzüchter Christoph Renziehausen ihr in 14. Wanne Braachfeldes am Tuchtberge, Dielmisser Feldmark Sub Nr. 7 belegenes Ackerstück zu
2 7/24 Morgen Größe für die Summe von 231 Thaler 18 Ggr. 11 Pf schreibe zweihundert dreihsig einen Thaler achtzehn Ggr eilf Pfennig Counrant

§ 2

Das verkaufte Grundstück ist dem Käufer bereits übergeben, auch ist die Kaufsumme bereits an die Verkäuferinnen bezahlt.

§ 3

Die auf dem Grundstücke haftenden öffentlichen Gemeinde-, Kirchen- und Schulverbandslasten trägt Käufer vom 1. April d. J. an. Dabei wird bemerkt, dass Käufer diese Abgaben und Lasten bereits früher aus eigenen Mitteln abgeführt hat, solche aber nicht wieder ersetzt verlangt.

§ 4

Contrahenten nehmen die einander gemachten Zusagen an, entsagen allen gegen diesen Contract etwa vorzubringenden Einreden, als Betrugs, des Irrthums, der Verletzung über oder unter der Hälfte und erklären Parteien, dass die Größe des Grundstücks nach der Feldbeschreibung angegeben sei, dasselbst aber wegen etwaigen Übermaaßes oder Niedermaaßes Ansprüche auf Erhöhung oder Verringerung des Kaufpreises nicht machen wollen.
Schließlich haben Contrahenten um Ausfertigung dieses Contracts und Eintragung des fraglichen Grundstücks auf den Namen des Käufers in das Hypothekenbuch und zwar auf Kosten deshalb gebeten.

V. g. u. u.
Renziehausen
Handzeichen + + + der Caroline Grupe
Handzeichen + + + der Rel. Grupe

Darauf trug der Leibzüchter Christoph Renziehausen vor. Er wolle damit das vorgedachte Grundstück seinem Sohne, dem Vollmeier Christoph Renziehausen jun. zu Dielmissen eigenthümlich abtreten. Den Kaufpreis wolle er demselben creditiren und fals derselbe bei seinen Comparentens Tode nicht bezahlt sei, selbigen seinem gedachten Sohne schenken.
Der Gerichtsdiener Ludwig Stümpel, 54 Jahr alt, von hier, acceptirte Namens des Vollmeiers Christoph Renziehausen jun. zu Dielmissen, Nr. ahs 50 vorstehende Cassion resp. Schenkung, und baten Comparenten, das fragl. Grundstück auf den Vollmeier Christoph Renziehausen jun. in das Hypothekenbuch einzutragen.

V. g. u. u.
Renziehausen
L. Stümpel

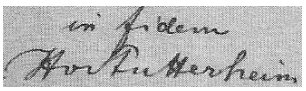

Vorstehender Kaufcontract wird damit urkundlich ausgefertigt, der Übergang des verkauften Ackerstücks auf den Leibzüchter Christoph Renziehausen und dass dieser dasselbe an seinem Sohn, Vollmeier Christoph Renziehausen zu Dielmissen abgetreten habe, ist im Hypothekenbuch für Dielmissen vermerkt wie nachstehender Contract ausweist.
Hypothekenbuch für Dielmissen tom II fol 117

Grundstücke: 2 7/24 Morgen Acker sub Nr. 7 in 14. Wanne Braachfeldes am Tuchtberge belegen
Name des Besitzers Renziehausen, Christoph
Besitztitel: Laut Kauf- resp. Cassionscontracts haben Wittwe weiland Kleinköthers Wilhelm Grupe, Johanne geb. Voges und deren Tochter, Caroline Grupe zu Dielmissen, den oben bezeichneten Acker dem Leibzüchter Christoph Renziehausen daselbst, dieser aber denselben seinen Sohne den Vollmeier Christoph Renziehausen daselbst, eigenthümlich abgetreten.
Beglaubigte Abschrift dieser Ausfertigung ist dem Amtshandelsbuche für Dielmissen pag. 17 einverleibt
Eschershausen, 20 März 1851 Herzogl. Amtsgericht

(L. S)

Pro copia

TEXT: Acte 47 Neu Gr. 4 Nr. 103 Seite 440 – 441 vom 27.1.1872 im StA Wolfenbüttel

Abschrift

Geschehen im Herzoglichen Amts-Gerichte Eschershausen am 27. Januar 1872 zu Halle
Gegenwärtig Assessor Stünkel
Es erschienen:
1. der Vollmeier Christoph Renziehausen aus Dielmissen
2. der Großköther Christian Loges aus Kirchbrak,
welche nachstehende Schuld und Hypotheken-Verschreibung vortrugen
Er, Loges habe eines Anlehns von 600 Thaler bedurft und da er diese Summe von dem Mitcomparenten Renziehausen vorgeliehen und bereits baar ausgezahlt erhalten habe, so quittire er damit über den richtigen Empfang von 600 Thaler buchstäblich sechshundert Thalern, unter Verzichtleistung auf die Einrede das nicht empfangenen und in seinen besten Nutzen nicht verwendeten Geldes und verspreche dieses angeliehene Capital nach einer beiden Theilen freistehenden halbjährigen Kündigung in ungetrennter Summe und in empfangener Münzsorte wieder zu bezahlen bis dahin aber jährlich mit 4 ½ pro Cent capitalmäßig zu verzinsen. Zur Sicherheit wegen dieses Capitals sammt Zinsen und etwaigen Kosten setze er hiermit seinen vorgenannten Gläubiger sein gesammtes gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen zur Generalhypothek zur Special-Hypothek aber seiner Sub Nr. ahsec 21 zu Kirchbrak belegenen Großkothhof nebst Zubehörungen.
Comparent Renziehausen acceptirte vorstehende Schuld und Hypothek-Verschreibung und baten beide Theile um Ausfertigung der Obligation und Eintragung der bestellten Hypothek ins Hypothekenbuch auf Kosten des Schuldners, erklärten auch, dass diese Urkunde executorische Wirkung haben solle. V. g. u. u.

Ch. Loges
Renziehausen

Zur Beglaubigung

Vorstehende Schuld und Hypothek Verschreibung wird, nachdem davon beglaubigte Abschrift zum Amtshandelsbuche von Kirchbrak Band II pag. 440 genommen und in das Hypothekenbuch von dieser Gemeinde fol 61 in die Rubrik Gerichtlich versicherte Schulden gg Folgendes: Sechshundert Thaler nebst Zinsen zu 4 ½ pro Cent und etwaigen Kosten, erborgt von dem Vollmeier Christoph Renziehausen zu Dielmissen laut Obligation vom 27. v. Mts. auf das verpfändete Grundstück eingetragen worden, in beweisender Form für den Gläubiger ausgefertigt.
Eschershausen, 12. Februar 1872 Herzogliches Amtsgericht

(LS.)

XII. Christoph Carl Conrad Renziehausen, Vollm. Hof 50 * 12.2.1855 + 24.1.1923
00 19.7.1882 Louise Marie Caroline Brand * 28.4.1859 + 24.6.1931
Vater: Heinrich Friedrich Ludwig Brand * 9.10.1821 in Linse + 6.4.1907
Mutter: Johanne Dorothea Justine Louise Ahlswede * 20.5.1823 + 21.12.1911

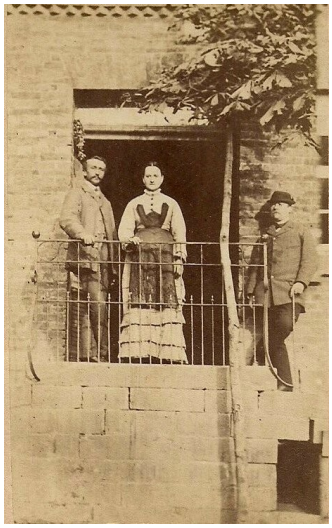

Kinder: 1. Wilhelmine Louise Marie Renziehausen * 17.5.1883 00 15.4.1909

Marie, Friedrich Ahlbrecht Friedrich Hilde Friedrich A. Hilde Rudolf A. Anneliese A. Marie A.

Friedrich Christian Heinrich Albrecht Landwirt in Halle
Vater: Vollmeier Friedrich Albrecht Mutter: Dorothee Wilhelmine Friederike Luise Söffje
Kinder: 1. Friedrich Albrecht 00 Hilde
2. Marie Albrecht 00
3. Rudolf Albrecht 00 Anneliese Droge Ackenhausen

2. Erna Marie Luise Renziehausen * 7.7.1887 00 4.12.1913

Erna Ahlswede Erna A. und Ehemann Hofmeister Wilhelm und Gustchen Ahlswede

Willi Gustav Luis Ahlswede Landwirt in Holzen
Vater: Vollmeier Wilhelm Ahlswede in Holzen Mutter: Auguste Weiberg
Kinder: 1. Erna Ahlswede 00 Hofmeister, Landwirt in Holzen
2. Wilhelm Ahlswede 00 Gustchen Wetekam

3. Karl Christoph Ludwig Renziehausen * 12.3.1889

4. Emma Marie Ella Renziehausen * 1.4.1895 + 6.2.1973 00 22.3.1933

August Karl Friedrich Rörig * 15.5.1896 + 16.2.1958
Vater: August Hermann Christian Rörig Schmiedegehilfe später Großköter Hof 44
Mutter: Johanne Hansemann
Kinder: 1. Emma Ella Hermine Marie Rörig * 7.4.1927 vorehelich
00 27.8.1952 Helmut Wilhelm Berg Vater: Reinhold Berg
2. Ilse Johanne Ella Marie Rörig * 1.8.1935
00 Ernst Wilhelm Öhrke Landwirt in Hehlen

5. Karl Gustav Hermann August Renziehausen Vollmeier und Gastwirt
* 29.11.1897 + 8.11.1968 00 29.4.1926
Emma Marie Hermine Ahlswede * 3.9.1904 + 17.9.1981

XIII. Karl Gustav Hermann August Renziehausen Vollmeier und Gastwirt
* 29.11.1897 + 8.11.1968 00 29.4.1926
Emma Marie Hermine Ahlswede * 3.9.1904 + 17.9.1981

Gustav und Hermine Renziehausn

Fritz R. Waltraud R. Hermine R. Rudolf R. Gustav R. sen. Gerda R.
Gustav R. jun. Elsbeth R. Karl Renziehausen

obere Reihe: Karl Renziehausen, Hermann Ahlswede, Erich Hundertmark, ?, Friedel Albrecht , Rudolf Albrecht aus Halle
2. Reihe von oben: Willi Stichnothe aus Wallensen, ?, Rudolf Wessel aus Halle, Emma Rörig, August Hundertmark, Schwester von Ahlswede aus Holzen (00 August Koß), August Koß aus Scharfoldendorf, Hilde Stichnothe aus Wallensen 00 Fritz Bode aus Wettensen, Dr. Hugo Bode aus Wettensen, ?, Gustav Hundertmark,
3. Reihe: Helene Wulf, geb. Göhmann aus Wallensen, Herr Wulf aus Wallensen, Karl Brand (Karl Onkel), ?, Marie Albrecht, geb. Renziehausen aus Halle, ?, Fritz Bode aus Wettensen, Ella Rörig, geb. Renziehausen, Emilie Hundertmark, geb. Rörig, Karl Göhmann aus Esperde, Emilie Hundertmark, geb. Dörries, Alice Stichnothe aus Wallensen, Dr. Rudolf Ahlswede, Johanne Hundertmark, geb. Dörries, Otto Krückeberg aus Lenne, Alma Hundertmark, geb. Brand, Rudolf Hundertmark, Karl Rörig, Margarethe Rörig, geb.Wessel, Friedrich Albrecht aus Halle,Pastor Ernst Wolter, Lydia Wolter, geb. Schröder, Brautpaar Hermine Renziehausen, geb. Ahlswede und Gustav Renziehausen, Erna Ahlswede, geb. Renziehausen aus Holzen, Willi Ahlswede aus Holzen, Adolf Brand, Martha Albrecht, geb. Wessel, Minna Schütte, geb. Dörries, Rudolf Schütte,
Reihe sitzend: Lehrer Albrecht, Hermine Hundertmark, geb. Renziehausen, Emma Wessel, geb. Ahlswede, Henni Göhmann, geb. Ahlswede, Friedrich Göhmann, Opa Hermann Ahlswede, Sina Renziehausen, geb. Heinemeier, August Renziehausen aus Braunschweig, ?, ?,
Kinder sitzend: Erna Rörig, Mariechen Albrecht aus Halle, Grete Schütte, Ilse Schütte, Lisa Kieper, geb. Müller, Erna Ahlswede aus Holzen

Kinder:1.Gustav Karl Hermann Rudolf Renziehausen, Oberstudienrat * 24.7.1926 + 5.1.2015 00 24.7.1956

Karla Christa Wohltmann aus Schwanewede * 29.10.1930 + 12.9.2003
Kinder: 1. Reinhard Renziehausen * 6.6.1960
2. Jürgen Renziehausen

2. Karl Gustav Hermann Rudolf Renziehausen * 20.5.1928 00 28.8.1953

Hanna Minna Grete Hölscher aus Dielmissen * 1.3.1932 + 8.11.2000
Vater: Gustav August Wilhelm Otto Hölscher Schlosser Mutter: Anna Johanne Mathilde Vasel

3. Fritz Gustav Karl Renziehausen * 1.7.1935 + 10.1.2007 00 1964
Helga Grünewald * 7.9.1935 + 31.5.2011

Kind: Günter Renziehausen * 1965

4. Elsbeth Hermine Marie Renziehausen * 20.1.1939 00 8.10.1960
Wilhelm Witkopp aus Heinsen * 8.4.1934 + 2013

Kinder: 1. Wilhelm Witkopp * 5.12.1961
2. Petra Witkopp * 9.9.1968

5. Rudolf Gustav Renziehausen * 18.5.1942 + 11.1.2013

6. Gerda Renziehausen * 26.10.1943 00 10(11).12.1965 Ludwig Hundertmark aus Halle * 30.7.1944

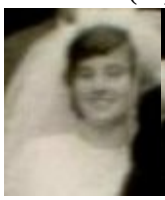

Kinder: 1. Birgit Hundertmark * 15.4.1966
2. Ralf Hundertmark * ca. 1969
3. Bernd Hundertmark * 19.12.1970

7. Waltraud Renziehausen * 27.5.1945 00 1968 Oskar Karl Bleckmann aus Dielmissen * 6.4.1942
Vater: Oskar Ernst August Bleckmann Maschinenschlossermeister Mutter: Else Lina Minna Meyer

Kind: Frank Bleckmann * 20.2.1973

Jürgen und Karla Scheele, Gustav, Karl, Fritz, Elsbeth, Gerda, Rudolf und Waltraud Renziehausen

XIV. Karl Gustav Hermann Rudolf Renziehausen * 20.5.1928 00 28.8.1953
Hanna Minna Grete Hölscher aus Dielmissen * 1.3.1932 + 8.11.2000

Karl R. Hanna R. ,geb. Hölscher Hanna Renziehausen Fam. Karl Renziehausn Karl Renziehausen

Heike Renziehausen 00 Schmidt

Vater: Gustav August Wilhelm Otto Hölscher Schlosser Mutter: Anna Johanne Mathilde Vasel

Kinder: 1. Karl Gustav Rudolf Renziehausen * 12.12.1953

2. Heike Renziehausen * 7.6.1959 00 Ernst Schmidt * 1.10.1951

XV. Heike Renziehausen * 7.6.1959 00 Ernst Schmidt * 1.10.1951

Kinder: 1. Nina Schmidt 00

2. Bastian Schmidt 00